



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : SCHWÄBISCH GMÜND - STRAßDORF
BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN "STRAßDORF SÜD 3.ERWEITERUNG"
NR. : A 12 D V

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Handwerkskammer Ulm
- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Terranets bw
- NABU Deutschland
- Deutsche Telekom AG
- Stadtwerke
- Geschäftsstelle der Bauernverbände
- Polizeipräsidium Aalen
- Vodafone BW GmbH

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT	BEMERKUNGEN
1	Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 6.1)	<p>zu o. g. Bebauungsplan teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur (Herr Schneider, Tel. 07961/567-3231) von dem o. g. Bebauungsplan werden die Belange des GB Verkehrsinfrastruktur nicht berührt, da die Stadt Schwäbisch Gmünd in diesem Bereich Straßenbaulastträger der L 1159 ist.</p> <p>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft (Herr Weiher, Tel. 07171/32-4290) Das Landratsamt Ostalbkreis, untere Forstbehörde, hat die o.g. Planunterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung: Die in unserer Stellungnahme vom 30.03.2021 vorgebrachten Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen. Es werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme Waldrefugium Nr. 16 ‚Degenfelder Wald‘ ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde entwickelt worden. Die Ausweisung dieses Waldrefugiums entspricht den Standards des Alt- und Totholzkonzepts des Landesbetriebes ForstBW und ist vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 20.12.2017 beschlossen worden. Wir weisen erneut darauf hin, dass angrenzende Waldbestände während der Baumaßnahmen grundsätzlich vor Befahrungen, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art zu schützen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
		<p>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht <i>Gewerbeaufsicht</i> (Herr Müller, Tel. 07361/503-1188) Für die durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets am südlichen Ortsrand von Straßdorf entstehende Gewerbefläche gibt es mit der Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH bereits eine</p>		

		<p>konkrete Interessentin. Die zentrale Produktion soll von hier aus die Versorgung der umliegenden Filialen mit Backwaren sicherstellen. Dies würde zudem mit der Einrichtung einer Verkaufsfiliale mit Café einhergehen.</p> <p>Da durch den dazugehörigen Liefer- und Kundenverkehr mit einem Anstieg des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist, begrüßen wir die Anfertigung einer Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets durch die SSW GmbH. Darin wird für die örtlichen Straßenabschnitte ein Anstieg des Verkehrsaufkommens zwischen zwei und acht Prozent prognostiziert.</p> <p>Inwieweit dies konkret Einfluss auf die vorherrschende Verkehrslärmbelastung und die Einhaltung von Richtwerten an den entsprechenden maßgeblichen Immissionsorten (u.a. auch Betriebsleiterwohnungen) hat, lässt sich an dieser Stelle nicht abschließend beurteilen.</p> <p>Somit wäre o.g. Sachverhalt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in den Antragsunterlagen aufzugreifen, ggf. ergänzt um entsprechende Nachweise. Weitere Hinweise und Anregungen über unsere Stellungnahme vom 30.03.2021 hinaus werden von hier aus nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Klärung erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren, wenn die konkrete Bauplanung vorliegt.</p>	
		<p>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft (Herr Mayer, Tel. 07961/567-3425) <i>Abwasserbeseitigung</i></p> <p>Das Plangebiet ist nicht im genehmigten Allgemeinen Kanalisationsplan enthalten.</p> <p>Im Abwägungsprotokoll ist vermerkt, dass die entsprechenden Nachweise geführt werden.</p> <p>Somit gilt weiterhin, dass im Rahmen der weiteren Planungen die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und Erschließung noch rechtzeitig nachzuweisen ist.</p>	<p>Im Juli 2018 wurde die BGS Wasserwirtschaft GmbH mit der Überrechnung des gesamten Kanalnetzes der Stadt Schwäbisch Gmünd im Bestand beauftragt. Der erste Rechenlauf, mit einem 5jährigen Regenereignis, wurde dem EB-S im Februar 2019 vorgestellt und zur Plausibilisierung vorgelegt. Dieser erste Rechenlauf mit 5jährigem Regenereignis zeigte für die, auf den Anschlusspunkt des Gebietes folgenden, Haltungen keinen Überstau des Kanalnetzes. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass es auch nach bei den maßgebenden, 2jährigen oder 3jährigen Regenereignissen nicht dazu kommen wird. Eine ggf. dennoch erf. Aufdimensionierung im Planungszustand wird dann vorgenommen, da diese unabhängig von den Erschließungskosten der Baugebietserweiterung zu sehen ist. Die vorhandene Schmutzfrachtberechnung wird im Zuge des neuen FNP angepasst.</p>	

		<p><i>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</i> Keine fachlichen Anregungen und Hinweise. Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><i>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</i> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.</p> <p><i>Alllasten und Bodenschutz</i> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Der Verlust des Schutzguts Boden wurde im Umweltbericht mit 60.297 Ökopunkten bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel. Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamtnaturschutz-rechtlichen Betrachtung ist möglich und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) abgestimmt werden. Keine weiteren Anregungen und Hinweise.</p> <p>Geschäftsbereich Landwirtschaft (Herr Reiß, Tel. 07961/9059-3630) Wie aus dem vorliegenden Umweltbericht zu entnehmen ist, soll als externe EAM auf einer untergeordneten Teilfläche einer Ackerfläche auf den Flst. 503 und 504 östlich von Straßdorf entlang der östlichen Feldgrenze eine Feldhecke mit ca. 3m breitem Saumstreifen angelegt werden. Die in unserer ersten Stellungnahme zunächst geäußerten Bedenken werden aufgrund des geringen Flächenumfanges daher nunmehr im vorliegenden Fall zurückgestellt, da hierdurch die weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit der Ackerfläche nur unwesentlich eingeschränkt wird.</p> <p>Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung sowie Naturschutz werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
2	Regierungspräsidium Stuttgart (Anlage 6.2)	das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung		

		<p>Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 25.03.2021 kommen wir zu folgender Einschätzung: Nachdem die Unterlagen um die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemachten Hinweise ergänzt wurden, tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht mit. Allerdings weisen wir noch auf folgendes hin: Zwar wurde Ziffer 3.1 der Begründung um die Lage des Plangebiets innerhalb des schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg ergänzt, eine Auseinandersetzung mit dem Plansatz ist bislang jedoch noch nicht erfolgt. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuziehen.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.03.2021. Die Auflagen sind weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>(Anmerkung der Verwaltung: Bei den Auflagen handelt es sich um nachfolgende Punkte. Der Vollständigkeit halber werden sie hier in kursiver Schrift nochmals aufgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grundsätzlich müssen alle geplanten Umgestaltungen in den Straßenräumen der Landesstraße frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, abgestimmt werden.</i> - <i>Die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach BImSchG sind zu beachten. Sofern die Lärmberechnung die Schwellenwerte überschreitet, sind entsprechende Lärmschutzvorkehrungen auf Kosten des Antragstellers zu treffen.</i> - <i>Bei den Pflanzabständen der geplanten Baumreihe</i> 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Überplanung des Geltungsbereichs stellt zwar einen Eingriff in die Böden dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Auch wenn es sich bei diesem Standort um einen schutzbedürftigen Bereich für Landschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg handelt, ist dieser Standort aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung dennoch vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p> <p>Die Begründung wurde in diesem Sinne ergänzt.</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb der OD-V und fällt damit in die Zuständigkeit der Schwäbisch Gmünd. Umgestaltungen der L 1159 werden mit dem RP abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es werden lediglich Sträucher entlang der Landesstraße zur</p>	
--	--	---	---	--

		<p><i>entlang der Landesstraße müssen die Vorgaben der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Bei Werbeanlagen außerhalb der Bauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundes-/Landesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden.</i> - <i>Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Bundes-/Landesstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.</i> - <i>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Bundes-/Landesstraße nicht zugestimmt wird.</i> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Christina Gronmayer, Tel. 0711 904-14243, E-mail: Christina.Gronmayer@rps.bwl.de</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.</p>	<p>Pflanzung festgesetzt.</p> <p>Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht, sowie sich ändernden Farbverläufen sind im Planungsbereich nicht zulässig.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zu Werbeanlagen wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht, sowie sich ändernden Farbverläufen sind nicht zulässig.</p>	
3	Regionalverband Ostwürttemberg (Anlage 6.3)	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Wie in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 26.03.2021 bereits angemerkt, befindet sich das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010). Eine Behandlung der Belange dieses schutzbedürftigen Bereiches liegt nicht vor. Diese hat im weiteren Verfahren zu erfolgen.</p>	<p>Die Überplanung des Geltungsbereichs stellt zwar einen Eingriff in die Böden dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Auch wenn es sich bei diesem Standort um einen schutzbedürftigen Bereich für Landschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg handelt, ist dieser Standort aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung dennoch vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p>	

		Die Bedarfsbegründung wurde ergänzt. Es ist nun nachvollziehbar dargestellt, warum die Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH umsiedeln muss. Ein Leerstand des Altstandorts ist zu vermeiden.	Die Begründung wurde in diesem Sinne ergänzt. Kenntnisnahme	
4	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB (Anlage 6.4)	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-02097 vom 24.03.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Anmerkung der Verwaltung: Nachfolgend ist die Stellungnahme vom 24.03.2021 aufgeführt:</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton- sowie der Numismalimergel-Formation (jeweils Unterjura). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurde als Hinweis Nr. 6 aufgenommen.</p>	

		<p>Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrbbw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
--	--	--	---	--



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : SCHWÄBISCH GMÜND - STRAßDORF
PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN "STRAßDORF SÜD 3. ERWEITERUNG"
NR. : A 12 D V

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
1	Bürger 1 Anlage 7.1	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd erheben wir gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“, Gemarkung Straßdorf folgende Einwendungen:</p> <p>- Mit einer noch höheren Verkehrsbelastung gem. den Angaben im Bebauungsplan Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“ sind wir nicht einverstanden. Bereits jetzt ist in der Donzdorfer Straße u.a. beim Kindergarten St. Elisabeth, auf der Alemannenstraße auf Höhe des Kindergartens Emerland und im weiteren Verlauf durch die fehlende Geschwindigkeitsbegrenzung eine Querung der Straße für Kinder nur sehr eingeschränkt möglich. Gerade für Schul- und Kindergartenkinder aus den südlichen Ortsteilen würde sich die Situation, auch durch fehlende Querungshilfen, noch verschlechtern.</p> <p>- Ein Betrieb mit Industriecharakter ist am Standort Straßdorf Süd falsch und sollte in einem der großen Industriegebiete wie Gügling oder Krähe angesiedelt werden.</p> <p>- Das Panorama der Dreikaiserberge würde verloren gehen und das Ortsbild von Straßdorf durch diese Industriebebauung wäre nachhaltig gestört. Des weiteren grenzt die Fläche an einen Wildtierkorridor. Wir sprechen uns gegen solch eine Bebauung aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an das zuständige Fachamt zur Prüfung weitergeleitet. Im Verlauf der Einhornstraße und der Donzdorfer Straße sowie in der Alemannen- und Wallenstraße sind mehrere Querungshilfen unter anderem in Form von Zebrastreifen und Ampeln vorhanden. Diese sind zu nutzen und ermöglichen auch weiterhin einen sicheren Schul- und Kindergartenweg.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. In einem Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu. Dieser Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Ein Industriebetrieb ist dort nicht zulässig.</p> <p>Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Mit freundlichen Grüßen	somit nicht davon auszugehen, dass das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird. Der Wildtierkorridor wird im Umweltbericht betrachtet. Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors wird ausgeschlossen.
2	Bürger 2 Anlage 7.2	<p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, gegen den Bebauungsplanentwurf zur Erweiterung des Gewerbegebietes Süd 3 in Straßdorf erhebe ich Einspruch.</p> <p>Ich habe die Begründung bereits in meinem Schreiben vom 29. 03. 2021 ausführlich dargestellt.</p> <p>Zusammenfassend begründe ich meinen Einspruch mit einer erheblichen Erweiterung des Verkehrsaufkommens, das jetzt schon ein gravierende Belastung für die Bevölkerung des Stadtteils Straßdorf darstellt. Diese Belastung durch den Straßenverkehr wird noch ins Unerträgliche gesteigert, wenn - wie in einem aktuellen Gutachten prognostiziert wird - der Straßenverkehr mit <u>täglich 850 Fahrzeugen</u> weiter zunehmen wird. Diese weitere Belastung ist für die gesamte Bevölkerung unzumutbar !</p> <p>Ich möchte außerdem noch drauf hinweisen, daß sich die jetzt schon stark befahrene Ortsdurchfahrt in einem sehr schlechten, bedenklichem Zustand befindet.</p> <p>Den Unmut der Bevölkerung können Sie in einem Bericht der Gmünder Tagepost vom 13. 08. 2020 nachlesen, den ich Ihnen per Post (als Kopie) schicken werde.</p> <p><i>Anmerkung: Zeitungsartikel und Stellungnahme vom 29.03.2021 siehe Anlage 7.2 zur Vorlage</i></p>	<p>Es wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021 verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung verwiesen (Anlage 4 der Drucksache). Dort wird ein Verkehrsaufkommen von ca. 200 bis 850 Kfz-Fahrten (Hin- und Rückfahrt zum Gewerbe) pro Werktag prognostiziert. Dies entspricht dann ca. 100 bis maximal 425 zusätzlichen Fahrzeugen an einem Werktag. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
3	Bürger 3 Anlage 7.3	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>folgende Einwände bringen wir zur geplanten Erweiterung von Straßdorf Süd an.</p> <p>I. Vorenthaltung von wichtigen Unterlagen für den Ortschaftsrat als Entscheidungsgrundlage Wie wir nun von Ortsvorsteher Hr. Nußbaum bei einem Gespräch am 23.08.2021 (Teilnehmer: [REDACTED]) erfahren haben, wurde ein wichtiges Schreiben v. 27.11.2018 mit Argumenten und Unterschriftenliste von den Gewerbetreibenden Betrieben aus Straßdorf Süd 1 gegen die geplante Erweiterung und Ansiedlung des Backhaus Schmid-Kuhn nicht an den Ortschaftsrat von Straßdorf als Entscheidungsgrundlage weitergeleitet. Lt. Hr. Nußbaum hatte er das Schreiben der Stadt Schwäbisch Gmünd übergeben. Dieses fand aber nie den eigentlichen Weg zu den Entscheidungsträgern im Ortschaftsrat Straßdorf, sowie im Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd. Somit war eine objektive Entscheidungsfindung im Ortschaftsrat und Gemeinderat nicht möglich.</p> <p>2. Schützenswertes Landschaftsbild Wichtige Auflagen und Aussagen aus dem 1. Bebauungsplan Straßdorf Süd 1, welche eine Erschließung des Gebietes überhaupt erst möglich gemacht hatten, werden heute von der Stadt Schwäbisch Gmünd ignoriert. Hier wichtige Auszüge aus Zeitungsartikel 1994, „Ergebnisprotokoll vom Bau- und Umweltausschuss 24.03.1994“ und „Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd“ 1 .Erweiterung — Ergebnis der Abwägung“. Zitat aus dem Zeitungsartikel von 1994 nach dem Beschluss des Bebauungsplans:</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 13.05.2020 gefasst. Dieses Schreiben ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangen. Aufgrund des Schreibens an die Vertreter der Stadtverwaltung fand ein Gespräch statt und es gab ein Antwortschreiben des Oberbürgermeisters. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebietes. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Seit dem Verfahren für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd sind über 25 Jahre vergangen. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn sich in dieser Zeitspanne die Ziele der Gemeinde geändert haben.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>„Der mit dem Bebauungsplan gekoppelte Grünordnungsplan berücksichtige das Landschaftsbild vor dem Rechberg und bindet dies in die Landschaft ein, meinte Baudezernat Bürgermeister Karl Heinz Ruppel“</p> <p>„Stadtrat Hans Kolb von den Sozialdemokraten lobte den Grünordnungsplan wegen der sehr sensiblen Landschaft“.</p> <p>Zitat : Ergebnis der Abwägung Im Rahmen dieser Abwägung ist eine Bewertung des naturräumlichen Eingriffs erforderlich. Hierzu gehört auch das Landschaftsbild, welches hier aufgrund der Ortsrandlage des Baugebiets stärker tangiert ist. Entsprechend hat die untere Naturschutzbehörde die Aufstellung des Grünordnungsplanes verlangt. Nur so wurde der Vorentwurf des Bebauungsplan zugestimmt (S8a des BNatschG). In den Beschlüssen und Unterlagen wurde schriftlich festgehalten, dass der südliche Abschluss des Ortsrandes von Straßdorf endgültig definiert wird.</p> <p>3. Frischlufschneise I Kaltluftproduktion</p> <p>Zitat aus: BPL Nr. A 12 DV Straßdorf Süd 3. Erweiterung Umweltbericht</p> <p>2.3 Klima und Luft: Die Bedeutung der Schutzgüter Klima und Luft als Lebensgrundlage für den Menschen wird von der Luftqualität und von der klimatisch ausgleichenden Funktionen eines Raumes bestimmt.... Zusätzliche Belastungen entstehen durch Schadstoffimmissionen....</p> <p>2.3.1 Bestand. Die landwirtschaftlichen Flächen und der Waldbereich innerhalb des Geltungsbereichs sind als mittel bis hochwertige Kaltluftproduktionsflächen einzuordnen. Die weiter südlich stockenden Wälder sind als hochwertige Kalt- und Frischluftgebiete einzustufen.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden.</p> <p>Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht unter Kapitel 2.3 (Anlage 4 der Drucksache) dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. In der Bewertung wird weiter ausgeführt, dass mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt. Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietesentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>2.3.3 Bewertung: Trotz der angeführten Minimierungsmaßnahmen ist mit Umsetzung des Vorhabens der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen mit einer mittleren bis hohen Kaltluftproduktionsrate und einer Störung des Kaltluftstromes verbunden</p> <p>Aus den Gutachten ist erkennbar, wie wichtig diese freie Fläche für die Kaltluftproduktion ist.</p> <p>4. Enorme Verkehrsmehrbelastung</p> <p>Zitat Planungsgruppe SSW GmbH Stand 24.06.2021: Insgesamt ergibt sich durch die geplante Gewerbeentwicklung somit ein Verkehrsmehraufkommen von bis zu 850 KFZ-Fahrten pro Werktag.</p> <p>Eine noch höhere Verkehrsbelastung als jetzt schon in Straßdorf vorliegt, wäre unzumutbar.</p> <p>5. Verfügbare Gewerbeplätze in Schwäbisch Gmünd</p> <p>Lt. Der Stadt Schwäbisch Gmünd würde es keine freien Gewerbeplätze mehr geben.</p> <p>Auf der Internetseite www.gewerbeflaechen-ostwuerttemberg.de werden aber noch freie Flächen beworben, bei denen auch schon der Bebauungsplan vorliegt. Speziell für die geplante Umsiedlung der Backhaus Schmid-Kuhn GmbH für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 3 gäbe es dafür z.B. im Benzfeld oder im Industriegebiet Gügling viel geeignetere Flächen als diese. (siehe Anlage „Expose“).</p> <p>Weitere Plätze stehen z.B. im Industriegebiet „Gügling Nord IV“ zur Verfügung. (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 435 A), oder Waldstetten "Fehlacker" (siehe Anlage "Expose").</p>	<p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung verwiesen (Anlage 4 der Drucksache). Die Daten der genannten Internetseite sind nicht aktuell. Alle Flächen im Gewerbegebiet Gügling Nord IV sind wie in der Begründung zu diesem Bebauungsplan aufgezeigt, bereits reserviert oder verkauft. Der Bebauungsplan Fehlacker liegt nicht im Gemeindegebiet.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Auch freie Flächen im Gewerbegebiet Straßdorf Süd II werden noch angeboten, daher gibt es keine Gründe für eine 3. Erweiterung. (siehe Anlage „Expose“).</p> <p>6. Vorteilsplanung zugunsten Backhaus Schmid-Kuhn GmbH</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat bereits schon 2018 diese Fläche als Gewerbefläche für die Umsiedlung der Backfabrik Schmid-Kuhn angeboten, obwohl noch kein Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan vorlag. Hier wird nun der aktuelle Bebauungsplanentwurf „maßgeschneidert“ auf die Bedürfnisse der Backfabrik Schmid-Kuhn GmbH angepasst.</p> <p>Des Weiteren wird bei der amtlichen Bekanntmachung die 3. Erweiterung als „wichtige und notwendige Erweiterung der Gewerbeflächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe“ von der Stadt Schwäbisch Gmünd argumentiert. Tatsächlich wird die Erweiterung und Planung nur für einen konkreten Interessenten erstellt, dem Backhaus Schmid-Kuhn GmbH. Hier soll Fläche für die Entstehung von Back- und Teigstraßen bereitgestellt werden. (siehe Begründung Entwurf Bebauungsplan Straßdorf Süd 3. Erweiterung).</p> <p>Eine weitere Vorteilsplanung findet sich in der „Art der Nutzung“: Zitat aus Entwurf „BPL Straßdorf Süd 3. Erweiterung“: „... innerhalb des Gewerbegebiets sind Einzelhandelsnutzungen bis 200 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbegebietes, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen, ausnahmsweise zulässig“</p> <p>Im BPL Straßdorf Süd I. Erweiterung steht unter „Art der Nutzung“ GE Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Der Verkauf von Waren auf untergeordneter Fläche in Handwerksbetrieben ist ausnahmsweise zulässig. Dies gilt jedoch nicht für den Verkauf von Lebensmitteln. Vergnügungsstätten sind auch nicht ausnahmsweise zugelassen</p>	<p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung verwiesen (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Auch wenn es sich um eine Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd handelt, wird ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt. Die einzelnen Festsetzungen können somit für das Gewerbegebiet entsprechend festgeschrieben werden. Bereits im Bebauungsplan Straßdorf-Süd 2. Erweiterung wurde auf den Ausschluss von Lebensmitteln verzichtet, um lokale Produzenten wie z.B. der Mosterei Seiz eine Vermarktung ihrer eigenen Produkte auf untergeordneter Fläche zu ermöglichen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Man erkennt ganz klar, dass der „Charakter“ des Gewerbegebietes hier nicht fortgesetzt wird und es sich auch nicht um eine „Erweiterung“ handelt.</p> <p>7. Lärm- I Geruchsemissionen</p> <p>Im BPL-Entwurf werden keinerlei Regelungen zu Arbeitszeiten, Geruchs- und Lärmemissionen berücksichtigt, obwohl der konkrete Interessent, das Backhaus Schmid-Kuhn, bereits namentlich genannt wird. Somit lässt der BPL Entwurf dem Interessenten alle Möglichkeiten offen und die unmittelbar betroffenen Gewerbetreibende erfahren keinen Schutz durch z.B. konkrete Auflagen und Regelungen. Vor allem die Zeiten, zu denen das Backhaus Schmid-Kuhn arbeitet, passt nicht zum bestehenden Gewerbegebiet (Nachts, Wochenende).</p> <p>8. Erweiterung Straßdorf Süd 3 — die doch keine Erweiterung ist</p> <p>Das bisherige Gewerbegebiet Straßdorf Süd 1 + 2 stellt Gewerbeflächen für kleine örtliche Handwerksund Gewerbebetriebe bereit. Diese Betriebe arbeiten nicht im Schichtbetrieb und auch nicht nachts. Hier soll nun im 3. Abschnitt eine Backfabrik mit Back- und Teigstraßen und einem Café bis zu 200m² erlaubt sein und es handelt sich nicht nur wie im Abwägungsvorschlag um eine Bäckerei. Die „Struktur“ des Gewerbegebiets wird durch den geplanten BPL und die Größe des Flurstücks (1 Ha) für einen Interessenten komplett anders angelegt und passt in keiner Weise mehr zum bisherigen Gewerbegebiet. Hier wird ein BPL für ein kleines Logistikzentrum, Großbäckerei mit Back- und Teigstraßen mit einer unzumutbaren Größe und Silos vor dem Landschaftsbild Rechberg mit Albtrauf erschaffen. (siehe Flurstücksaufnahme mit Landschaftsbild)</p> <p>9. Abwägungsprozess / öffentliche Anhörung I Wortmeldung</p> <p>Den Bürgerinnen und Bürgern wurde bisher keine Gelegenheit gegeben, sich in einer öffentlichen Anhörung direkt zu äußern. Unser schriftlicher Antrag hierfür und auch auf eine Wortmeldung zur</p>	<p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung wie im angrenzenden Gebiet Straßdorf Süd ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 2 und 6. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird. Im Gewerbegebiet Straßdorf-Süd an der Straße „Auf der Höhe“ gibt es bereits seit bestehen auch größere Betriebe wie zum Beispiel die Firma Irdenkauf mit über 1,3 Hektar Fläche. Bereits im Bebauungsplan Straßdorf-Süd 2. Erweiterung wurde auf den Ausschluss von Lebensmitteln verzichtet, um lokale Produzenten wie z.B. der Mosterei Seiz eine Vermarktung ihrer eigenen Produkte auf untergeordneter Fläche zu ermöglichen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Ortschaftsratsitzung am 20.07.2021 , den wir per eMail an den Ortsvorsteher Hr. Nußbaum am 19.07.2021 eingereicht hatten, wurde nicht stattgegeben. Mit der Begründung, dass dies in bisherigen Verfahren nicht üblich war Dem können wir so nicht zustimmen, denn es gab sehr wohl schon in der Vergangenheit öffentliche Anhörungen, z.B. als das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 1 beschlossen wurde (Bürgeranhörung 12.01.94). Um den Ortschaftsräten eine unabhängige Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen, ist es auch notwendig, Bürgerinnen und Bürger anzuhören. Dies wurde bisher im gesamten Verfahren hier nicht ermöglicht.</p> <p>Des weiteren haben alle unsere Einwände aus der ersten Stellungnahme (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan A12 DV Straßdorf Süd 3. Erweiterung) Ihre Gültigkeit. Diese Schreiben erhalten Sie auch nochmals als Anlage zu diesem Schreiben.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Bedenken um Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgfältig zu prüfen und die genannten Belange im Wege der Abwägung zu würdigen und zu gewichten.</p> <p>Anlagen:</p> <p>Expose — freie Gewerbeplätze</p> <p>Flurstück mit Landschaftsbild</p> <p>Einwände zur Änderung Flächennutzungsplan</p> <p>Einwände zur Aufstellung Bebauungsplan A 12 DV Straßdorf Süd 3. Erweiterung</p> <p><i>Anmerkung: Expose sowie Einwände zur Änderung Flächennutzungsplan und Einwände zur Aufstellung Bebauungsplan A 12 DV Straßdorf Süd 3. Erweiterung siehe Anlage 7.3 zur Vorlage</i></p>	<p>Es wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021 verwiesen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
			
4	Bürger 4 Anlage 7.4	<p>Einwände erhebe ich aus folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung für den gesamten Ort und alle Anwohner durch den zusätzlichen Lieferverkehr, nicht nur an gewöhnlichen Wochentagen. Und durch erweiterte Arbeits-/ und Produktionszeiten im Schichtbetrieb. Das gibt es meines Wissens im bestehenden Gebiet zum Glück nicht. 2. Beeinträchtigung der Natur und des Wohnens durch Licht, Lärm und Abgase. 3. Risiko einer Ungezieferplage, insbesondere auch wegen der Nähe zum Walrand. Was ist mit Ratten, Mäusen, Kakerlaken, etc.? 	<p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Es wird auf den Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Mit klimaoptimierenden Maßnahmen, wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach- und Fassadenbegrünung), kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt werden. Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen voraussichtlich soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.</p> <p>Der Stadtverwaltung liegen keine Meldungen über Ratten-/Mäusebefall in Bäckereien vor. Sofern sämtliche Lebensmittel richtig gelagert und der Müll</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>4. Weitere Flächenversiegelung, die m.E. nicht notwendig ist. M.E. sollte in Schwäbisch Gmünd nun eine andere Alternative gesucht werden. Wenn nicht vorhanden, dann durch eine ebensolche Erweiterung wie in Straßdorf geplant. Hier ist ja auch kein erschlossenes Grundstück vorhanden! Insofern bitte ich zu prüfen, ob in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet eine Erweiterung möglich ist.</p> <p>5. Durch weitere Flächenversiegelung wird das Mikroklima beeinträchtigt. Weitere Aufheizung insbesondere im Sommer sind die Folge. Das reduziert die Lebensqualität im Ort und für die angrenzenden Wohn- und Mischgebiete weiter.</p> <p>6. Umsetzung und Einhaltung der aktuellen Planungen insbesondere im Bezug auf den Umweltschutz und die Begrünung ist leider bisher nicht erfolgt. Das könnte auch nachgeholt werden. Dies kann im bestehenden Gewerbegebiet Straßdorf Süd 2. Erweiterung (Auf der Höhe) angesehen werden. Von den Dachbegrünungen und den Bäumen an der Straße wurde nichts umgesetzt, obwohl im Bebauungsplan vorgeschrieben. Schon allein deshalb sollten erst dann weitere Flächenversiegelungen vorgenommen und erlaubt werden, wenn</p>	<p>ordnungsgemäß entsorgt wird, besteht keine Gefahr für einen Schädlingsbefall.</p> <p>Bei der Auswahl der geeigneten Flächen hat die Stadt gemeinsam mit dem Unternehmen verschiedene Standorte geprüft. Die Abwägung hat ergeben, dass eine zukunftsfähige und klimaschonende Produktion am besten am ausgesuchten Standort in Straßdorf zu realisieren ist. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Mit klimaoptimierenden Maßnahmen, wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach- und Fassadenbegrünung), kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt werden. Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt. Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich ein Gewerbegebiet und keine Wohn- und Mischgebiete.</p> <p>In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2019 hat der Oberbürgermeister als sofortige Maßnahmen zum Klimaschutz zugesagt, dass die Vorschriften der Bebauungspläne zum Klimaschutz (Dachbegrünung, Vorgärten, Fassadenbegrünung, Pflanzgebote) auch in Gewerbegebieten zukünftig konsequent umgesetzt werden. Hier soll künftig verstärkt kontrolliert und sanktioniert werden.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		das bereits bestehende Gewerbegebiet Straßdorf Süd den Anforderungen des Bebauungsplans genügt.	
5	Bürger 5 Anlage 7.5	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zufällig wurde ich über das Bauvorhaben einer Großbäckerei in Straßdorf informiert.</p> <p>Dazu möchte ich klar zum Ausdruck bringen, dass eine dadurch absehbare weitere Zunahme des Verkehrs in Schwäbisch Gmünd nicht mehr hinnehmbar ist.</p> <p>Aktuell entstanden und entstehen in Schwäbisch Gmünd mehrere Wohnprojekte, wodurch ohnehin der Kfz-Verkehr gestiegen ist und weiter zunehmen wird. Durch die Tal-/Kessellage (ähnlich wie in Stuttgart) sind aber einer parallel dazu sich weiter zu entwickelnden Infrastruktur Grenzen gesetzt, bzw. bereits diese Grenzen erreicht worden.</p> <p>Die Verkehrsbelastung ist auf den Zufahrtsstraßen und in der Stadt selbst inzwischen zu den Hauptverkehrszeiten, aber zusätzlichen, alles lahmlegenden Verkehrsunfällen (schlimmstenfalls bis zur Schließung des Einhorn隧nells) nahezu unerträglich geworden.</p> <p>Eine prognostizierte Verkehrszunahme von bis zu 850 (!) Fahrzeugen am Tag durch die geplante Großbäckerei wäre mit der Standort-Wahl Straßdorfs ein Schritt in die absolut falsche Richtung wenn es um das Wohl der Bürger geht.</p> <p>Für eine Industriebäckerei sind Flächen in unseren Industriegebieten vorhanden, die vor allem näher an der B 29 liegen, das Stadtgebiet damit nicht tangieren und somit nicht die Attraktivität unserer schönen Stadt und ihre werbewirksame Nähe zur Natur zerstört werden würde.</p> <p>Die wenigen Flächen, die der Stadt Schwäbisch Gmünd für eine attraktive Weiterentwicklung zur Verfügung stehen, sollten mit höchster städtebaulicher</p>	<p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Richtigstellung: Dort wird ein Verkehrsaufkommen von ca. 200 bis 850 Kfz-Fahrten (Hin- und Rückfahrt zum Gewerbe) pro Werktag prognostiziert. Dies entspricht dann ca. 100 bis maximal 425 zusätzlichen Fahrzeugen an einem Werktag.</p> <p>In einem Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Sensibilität und der Fähigkeit visionär vorausdenken positiv verwendet werden.	komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.
6	Bürger 6 Anlage 7.6	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Einwände bringen wir zur geplanten Erweiterung von Straßdorf Süd an.</p> <p>1. Vorenthaltung von wichtigen Unterlagen für den Ortschaftsrat als Entscheidungsgrundlage Wie wir nun von Ortsvorsteher Hr. Nußbaum bei einem Gespräch am 23.08.2021 (Teilnehmer: [REDACTED]) erfahren haben, wurde ein wichtiges Schreiben v. 27.11.2018 mit Argumenten und Unterschriftenliste von den Gewerbetreibenden Betrieben aus Straßdorf Süd 1 gegen die geplante Erweiterung und Ansiedlung des Backhaus Schmid-Kuhn nicht an den Ortschaftsrat von Straßdorf als Entscheidungsgrundlage weitergeleitet. Lt. Hr. Nußbaum hatte er das Schreiben der Stadt Schwäbisch Gmünd übergeben. Dieses fand aber nie den eigentlichen Weg zu den Entscheidungsträgern im Ortschaftsrat Straßdorf, sowie im Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd. Somit war eine objektive Entscheidungsfindung im Ortschaftsrat und Gemeinderat nicht möglich.</p> <p>2. Schützenswertes Landschaftsbild Wichtige Auflagen und Aussagen aus dem 1. Bebauungsplan Straßdorf Süd 1, welche eine Erschließung des Gebietes überhaupt erst möglich gemacht hatten, werden heute von der Stadt Schwäbisch Gmünd ignoriert. Hier wichtige Auszüge aus Zeitungsartikel 1994, „Ergebnisprotokoll vom Bau- und Umweltausschuss 24.03.1994“ und „Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd“ 1. Erweiterung — Ergebnis der Abwägung“.</p> <p>Zitat aus dem Zeitungsartikel von 1994 nach dem Beschluss des Bebauungsplans: „Der mit dem Bebauungsplan gekoppelte Grünordnungsplan berücksichtige das Landschaftsbild vor dem Rechberg und bindet dies in die Landschaft ein, meinte Baudezernat Bürgermeister Karl Heinz Ruppel“</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 13.05.2020 gefasst. Dieses Schreiben ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangen. Aufgrund des Schreibens an die Vertreter der Stadtverwaltung fand ein Gespräch statt und es gab ein Antwortschreiben des Oberbürgermeisters. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Seit dem Verfahren für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd sind über 25 Jahre vergangen. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn sich in dieser Zeitspanne die Ziele der Gemeinde geändert haben. Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>„Stadtrat Hans Kolb von den Sozialdemokraten lobte den Grünordnungsplan wegen der sehr sensiblen Landschaft“.</p> <p>Zitat : Ergebnis der Abwägung Im Rahmen dieser Abwägung ist eine Bewertung des naturräumlichen Eingriffs erforderlich. Hierzu gehört auch das Landschaftsbild, welches hier aufgrund der Ortsrandlage des Baugebiets stärker tangiert ist. Entsprechend hat die untere Naturschutzbehörde die Aufstellung des Grünordnungsplanes verlangt. Nur so wurde der Vorentwurf des Bebauungsplan zugestimmt (§8a des BNatschG). In den Beschlüssen und Unterlagen wurde schriftlich festgehalten, dass der südliche Abschluss des Ortsrandes von Straßdorf endgültig definiert wird.</p> <p>3. Frischluftschneise / Kaltluftproduktion Zitat aus: BPL Nr. A 12 DV Straßdorf Süd 3. Erweiterung Umweltbericht 2.3 Klima und Luft: Die Bedeutung der Schutzgüter Klima und Luft als Lebensgrundlage für den Menschen wird von der Luftqualität und von der klimatisch ausgleichenden Funktionen eines Raumes bestimmt.... Zusätzliche Belastungen entstehen durch Schadstoffimmissionen....</p> <p>2.3.1 Bestand: Die landwirtschaftlichen Flächen und der Waldbereich innerhalb des Geltungsbereichs sind als mittel bis hochwertige Kaltluftproduktionsflächen einzuordnen. Die weiter südlich stockenden Wälder sind als hochwertige Kalt- und Frischluftgebiete einzustufen.</p> <p>2.3.3 Bewertung: Trotz der angeführten Minimierungsmaßnahmen ist mit Umsetzung des Vorhabens der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen mit einer mittleren bis hohen Kaltluftproduktionsrate und einer Störung des Kaltluftstromes verbunden Aus den Gutachten ist erkennbar, wie wichtig diese freie Fläche für die Kaltluftproduktion ist.</p> <p>4. Enorme Verkehrsmehrbelastung Zitat Planungsgruppe SSW GmbH Stand 24.06.2021:</p>	<p>Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden.</p> <p>Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache) unter Kapitel 2.3 dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. In der Bewertung wird weiter ausgeführt, dass mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt. Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietesentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p> <p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Insgesamt ergibt sich durch die geplante Gewerbeentwicklung somit ein Verkehrsmehraufkommen von bis zu 850 KFZ-Fahrten pro Werktag.</p> <p>Eine noch höhere Verkehrsbelastung als jetzt schon in Straßdorf vorliegt, wäre unzumutbar.</p> <p>5. Verfügbare Gewerbeplätze in Schwäbisch Gmünd Lt. Der Stadt Schwäbisch Gmünd würde es keine freien Gewerbeplätze mehr geben. Auf der Internetseite www.gewerbeflaechen-ostwuerttemberg.de werden aber noch freie Flächen beworben, bei denen auch schon der Bebauungsplan vorliegt. Speziell für die geplante Umsiedlung der Backhaus Schmid-Kuhn GmbH für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 3 gäbe es dafür z.B. im Benzfeld oder im Industriegebiet Gügling viel geeignetere Flächen als diese. (siehe Anlage „Expose“). Weitere Plätze stehen z.B. im Industriegebiet „Gügling Nord IV“ zur Verfügung. (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 435 A), oder Waldstetten „Fehlacker“ (siehe Anlage „Expose“). Auch freie Flächen im Gewerbegebiet Straßdorf Süd II werden noch angeboten, daher gibt es keine Gründe für eine 3. Erweiterung. (siehe Anlage „Expose“).</p> <p>6. Vorteilsplanung zugunsten Backhaus Schmid-Kuhn GmbH Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat bereits schon 2018 diese Fläche als Gewerbefläche für die Umsiedlung der Backfabrik Schmid-Kuhn angeboten, obwohl noch kein Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan vorlag. Hier wird nun der aktuelle Bebauungsplanentwurf „maßgeschneidert“ auf die Bedürfnisse der Backfabrik Schmid-Kuhn GmbH angepasst. Des Weiteren wird bei der amtlichen Bekanntmachung die 3. Erweiterung als „wichtige und notwendige Erweiterung der Gewerbeflächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe“ von der Stadt Schwäbisch Gmünd argumentiert. Tatsächlich wird die Erweiterung und Planung nur für einen konkreten Interessenten erstellt, dem Backhaus Schmid-Kuhn GmbH. Hier soll Fläche für die Entstehung von Back- und Teigstraßen bereitgestellt werden. (siehe Begründung Entwurf Bebauungsplan Straßdorf Süd 3. Erweiterung). Eine weitere Vorteilsplanung findet sich in der „Art der Nutzung“. Zitat aus Entwurf „BPL Straßdorf Süd 3. Erweiterung“:</p>	<p>Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die Daten der genannten Internetseite sind nicht aktuell. Alle Flächen im Gewerbegebiet Gügling Nord IV sind, wie in der Begründung zu diesem Bebauungsplan aufgezeigt, bereits reserviert oder verkauft. Der Bebauungsplan Fehlacker liegt nicht im Gemeindegebiet.</p> <p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Auch wenn es sich um eine Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd handelt, wird ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt. Die einzelnen Festsetzungen können somit für das Gewerbegebiet entsprechend festgeschrieben werden. Bereits im Bebauungsplan Straßdorf-Süd 2. Erweiterung wurde auf den Ausschluss von Lebensmitteln verzichtet, um lokale Produzenten wie z.B. der Mosterei Seiz eine Vermarktung ihrer eigenen Produkte auf untergeordneter Fläche zu ermöglichen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>„.... innerhalb des Gewerbegebiets sind Einzelhandelsnutzungen bis 200 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbegebietes, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen, ausnahmsweise zulässig“ Im BPL Straßdorf Süd 1. Erweiterung steht unter „Art der Nutzung“ GE Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Der Verkauf von Waren auf untergeordneter Fläche in Handwerksbetrieben ist ausnahmsweise zulässig. Dies gilt jedoch nicht für den Verkauf von Lebensmitteln. Vergnügungsstätten sind auch nicht ausnahmsweise zugelassen Man erkennt ganz klar, dass der „Charakter“ des Gewerbegebietes hier nicht fortgesetzt wird und es sich auch nicht um eine „Erweiterung“ handelt.</p> <p>7. Lärm- / Geruchsemissionen Im Hinblick auf die geplante Umsiedlung der Backhaus Schmid-Kuhn GmbH möchten wir hier noch zu bedenken geben, dass in diesem Gewerbegebiet die Eigentümer der Gewerbebetriebe zum Großteil hier auch wohnen. Dies wurde vertraglich geregelt (min. 60% Gewerbe / max. 40% private Nutzung). Für den privaten Anteil musste damals ein höherer Preis bezahlt werden ! Die 2. Erweiterung ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet, setzt fest, dass nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im BPL-Entwurf werden zudem keinerlei Regelungen zu Arbeitszeiten, Geruchs- und Lärmemissionen berücksichtigt, obwohl der konkrete Interessent, das Backhaus Schmid-Kuhn, bereits namentlich genannt wird. Somit lässt der BPL Entwurf dem Interessenten alle Möglichkeiten offen gehalten und die unmittelbar betroffenen Gewerbetreibende erfahren keinen Schutz durch z.B. konkrete Auflagen und Regelungen.</p> <p>8. Erweiterung Straßdorf Süd 3 — die doch keine Erweiterung ist Das bisherige Gewerbegebiet Straßdorf Süd 1 + 2 stellt Gewerbeflächen für kleine örtliche Handwerks- und Gewerbebetriebe bereit. Diese Betriebe arbeiten nicht im Schichtbetrieb und auch nicht nachts. Hier soll nun im 3. Abschnitt eine Backfabrik mit Back- und Teigstraßen und einem Café bis zu 200m² erlaubt sein und es handelt sich nicht nur wie im Abwägungsvorschlag um eine Bäckerei. Die „Struktur“ des Gewerbegebiets wird durch den</p>	<p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung wie im angrenzenden Gebiet Straßdorf Süd ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Die 2. Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd setzt lediglich im nordöstlichen Bereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Die übrigen Flächen sind als Gewerbegebiet ausgewiesen.</p> <p>Siehe Abwägungsvorschlag zu Punkt 2 und 6. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>geplanten BPL und die Größe des Flurstücks (1 Ha) für einen Interessenten komplett anders angelegt und passt in keiner Weise mehr zum bisherigen Gewerbegebiet. Hier wird ein BPL für ein kleines Logistikzentrum, Großbäckerei mit Back- und Teigstraßen mit einer unzumutbaren Größe und Silos vor dem Landschaftsbild Rechberg mit Albrauf erschaffen. (siehe Flurstücksaufnahme mit Landschaftsbild)</p> <p>9. Abwägungsprozess / öffentliche Anhörung / Wortmeldung Den Bürgerinnen und Bürgern wurde bisher keine Gelegenheit gegeben, sich in einer öffentlichen Anhörung direkt zu äußern. Unser schriftlicher Antrag hierfür und auch auf eine Wortmeldung zur Ortschaftsratsitzung am 20.07.2021, den wir per eMail an den Ortsvorsteher Hr. Nußbaum am 19.07.2021 eingereicht hatten, wurde nicht stattgegeben. Mit der Begründung, dass dies in bisherigen Verfahren nicht üblich war. Dem können wir so nicht zustimmen, denn es gab sehr wohl schon in der Vergangenheit öffentliche Anhörungen, z.B. als das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 1 beschlossen wurde (Bürgeranhörung 12.01.94). Um den Ortschaftsräten eine unabhängige Entscheidungsgrundlage zu ermöglichen, ist es auch notwendig, Bürgerinnen und Bürger anzuhören. Dies wurde bisher im gesamten Verfahren hier nicht ermöglicht.</p> <p>Des weiteren haben alle unsere Einwände aus der ersten Stellungnahme (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan A12DV Straßdorf Süd 3. Erweiterung) Ihre Gültigkeit. Diese Schreiben erhalten Sie auch nochmals als Anlage zu diesem Schreiben.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Bedenken um Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgfältig zu prüfen und die genannten Belange im Wege der Abwägung zu würdigen und zu gewichten.</p> <p>Anlagen: Expose — freie Gewerbeplätze Flurstück mit Landschaftsbild Einwände zur Änderung Flächennutzungsplan Einwände zur Aufstellung Bebauungsplan A 12 DV Straßdorf Süd 3. Erweiterung</p>	<p>Im Gewerbegebiet Straßdorf-Süd an der Straße „Auf der Höhe“ gibt es bereits seit bestehen auch größere Betriebe wie zum Beispiel die Firma Irdenkauf mit über 1,3 Hektar Fläche.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Es wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021 verwiesen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p><i>Anmerkung: Expose sowie Einwände zur Änderung Flächennutzungsplan und Einwände zur Aufstellung Bebauungsplan A 12 DV Straßdorf Süd 3. Erweiterung siehe Anlage 7.6 zur Vorlage</i></p>  <p>Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Ergänzung erhalten Sie noch zu unserem Schreiben vom 12.10.2021: Wir möchten nochmals verweisen auf die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Stuttgart. Hier wurde seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd keine ausreichende Begründung erbracht, weshalb unbedingt diese Fläche als Gewerbefläche und speziell für das Backhaus Schmid-Kuhn GmbH erschlossen werden soll, zumal es noch ausreichende und geeigneterer, in der entsprechenden Größe, freie Gewerbeflächen im Stadtgebiet gibt. (siehe unsere Einwände vom 12.10.2021)</p>	<p>Es wird auf Anlage 6.2 der Drucksache verwiesen. Das RP Stuttgart trägt die Planung aus raumordnerischer Sicht mit.</p>
7	Bürger 7 Anlage 7.7	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhebe ich nachfolgende Einwände und stimme diesem Vorhaben nicht zu: nach Durchsicht der Planungsunterlagen stellen sich mir erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit zur Schaffung von Gewerbeflächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>In diesem Zusammenhang gibt es meiner Ansicht nach bereits Aspekte, die mit einer Gefälligkeitsplanung und einer unzulässigen und der ungerecht fertigenden Begünstigung eines einzelnen Unternehmens einhergehen.</p> <p>Gemäß den Ausführungen zu 1. ERFORDERNIS ZUR PLANAUFGSTELLUNG wurde meines Erachtens seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd die Prüfung von alternativen Gewerbeflächen für eine Betriebsverlagerung der geplanten Industriellen Backwarenherstellung mehr als mangelhaft durchgeführt. Diese mangelhafte Prüfung der Alternativen wird insbesondere durch nachfolgende Sachverhalte untermauert: Die Auslobung des Gewerbegebietes A 12 DV Straßdorf Süd 3 wird schon vor dem Durchlauf jeglicher Genehmigungsverfahren der Firma Schmidt Kuhn GmbH zugesprochen und sogar im Bebauungsplan mehr als angediegen. Den Einwand, dass es sich noch um ein Angebotverfahren handelt, ist nicht glaubhaft und diese fehlende Glaubhaftigkeit wird durch gezielte Desinformation der Ortschafts- und Gemeinderäte durch die Stadt Schwäbisch Gmünd vollzogen.</p> <p>Hierzu wurde m. Ansicht nach durch die Stadtführung Schwäbisch Gmünd, in Person durch Herrn Oberbürgermeister Arnold - der Gemeinderat mit fehlerhaften Informationen in deren Meinungsbildung zu den städtebaulichen Absichten mit einer „Neuansiedlung eines Unternehmens und einer Schaffung von zusätzlichen 80 Arbeitsplätzen" mehr als getäuscht. Siehe Protokolle der Gemeinderatssitzung Schwäbisch Gmünd vom 06.05.2020.</p> <p>Die genannten Beschreibungen täuschen ebenfalls in weiteren Aspekten zur Notwendigkeit einer Erweiterung des Gewerbegebietes in Straßdorf, da es sich keinesfalls bei einer Betriebsgröße von mehr als 10.000 m² um einen normal üblichen-, örtlichen Handwerks- oder Gewerbebetrieb handelt. Der Bebauungsplan ist nur auf einen einzigen Nutznießer ausgerichtet. Somit werden keine Flächenreserven für interessierte Handwerker oder kleiner Unternehmen bereitgestellt.</p>	<p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Durch den dritten Bauabschnitt werden nur im benötigten und städtebaulich sinnvollem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Es ist geplant neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist, Flächen für das örtliche Gewerbe bereitzustellen. Die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze geht dabei mit diesem Ziel einher.</p> <p>Im Gemeindegebiet müssen auch Flächen für örtliche Handwerks- und Gewerbebetriebe bereitgestellt werden, die einen höheren Flächenbedarf benötigen.</p> <p>Im Gewerbegebiet Straßdorf-Süd an der Straße „Auf der Höhe“ gibt es bereits seit bestehen auch größere Betriebe wie zum Beispiel die Firma Irdenkauf mit über 1,3 Hektar Fläche.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen Angebotsbebauungsplan für ein Gewerbegebiet.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Die Firma Schmidt Kuhn GmbH beliefert aktuell mehr als 31 Filialen im gesamten Ostalbkreis bis nach Rudersberg, nach Rechberghausen, nach Durlangen und im Großraum Aalen.</p> <p>Ein Stillstand der unternehmerischen Wachstumsabsichten bezweifle ich eher, da die Backwarenherstellung dargestellter Sachverhalte auf automatisierte Herstellung ausgelegt werden soll. Die Schaffung der Arbeitsplätze ist tatsächlich zu hinterfragen, gerade bei Automation in Produktionsabläufen und unter Berücksichtigung des demographischen Wandels der Gesellschaft.</p> <p>Laut Beschreibungen bestehen des Weiteren keine Erweiterungsmöglichkeiten am jetzigen Standort im Gewerbegebiet Lindenfeld-Straßenacker: Dies ist m.E. nicht wahr, da bei Besichtigung der jetzigen Betriebsstätte vor Ort ein anderes Bild darstellt:</p> <p>Es besteht direkt am Gebäude angrenzend eine großzügige und unbebaute Gewerbefläche.</p> <p>Siehe Bilder und Auszüge aus Bebauungsplänen 237 A mit dem Flurstück 633/7</p>  <p>Zeichenerklärung: Li Rot: bestehendes Schmid-Kuhn Produktionsgebäude mit zweifachen Silos und eine nennenswerte Anzahl an Lieferfahrzeugen Orange: angrenzende unbebaute Gewerbefläche (die Freie Fläche ist zweifelsfrei im Bild zu erkennen)</p>	<p>Es ist geplant neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist, Flächen für das örtliche Gewerbe bereitzustellen. Die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze geht dabei mit diesem Ziel einher.</p> <p>Bei dem gelb markierten Flurstück handelt es sich nicht um das Flurstück 633/7. Das markierte Flurstück ist von der Firma Stahl Fensterbau GmbH bebaut.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG						
		 <table border="1" data-bbox="779 295 1016 552"> <tr> <td>GE</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>0,8</td> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>g</td> <td>Max. 25°</td> </tr> </table>  <p>Fragwürdiger Weise ist gemäß Beschreibungen, Zitat „Nach Umzug sollen aber die jetzigen Flächen auch künftig wieder für Gewerbeansiedlungen bereitgestellt werden.“</p> <p>Warum kommt eine Bebauung am bestehenden unverbauten und seit 22.06.1967 genehmigten Gewerbegebiet nicht in Frage?</p> <p>Wie sieht das Management Review bzw. der Business Plan für die Betriebsverlagerung aus?</p> <p>Welche weiteren alternativen Prüfungen für die Vermeidung von unnützem Flächenverbrauch sind von der Stadt nachweislich durchgeführt worden?</p> <p><u>Mit Status 06.10.2021 wurde in der Gemeinderatsitzung Schwäbisch Gmünd ein mehr als 160.000 m2 großes Industriegebiet 435 A Gügling Nord IV in näherem Umfeld der jetzigen Betriebsstätte genehmigt und für die weitere Planung freigegeben.</u></p> <p>Um ein Investorrüning zu vermeiden, wurden das Plangebiet in einzelne Parzellen zerlegt, statt in einer gesamten zusammenhängenden Fläche.</p>	GE	II	0,8	1,2	g	Max. 25°	<p>Das Gewerbegebiet „Lindenfeld-Straßenäcker“ verfügt nicht über ungenutzte Flächen. Die Schotterfläche wird derzeit vor allem als Parkplatzfläche eines Betriebs genutzt. Das Flurstück weist zudem für eine Erweiterung eine deutlich zu geringe Größe auf.</p> <p>Ein Management Review bzw. Business Plan ist für den Angebotsplan nicht relevant.</p> <p>Bei der Auswahl der geeigneten Flächen hat die Stadt gemeinsam mit dem Unternehmen verschiedene Standorte geprüft. Die Abwägung hat ergeben, dass eine zukunftsfähige und klimaschonende Produktion am besten am ausgesuchten Standort in Straßdorf zu realisieren ist.</p> <p>Alle Flächen im Gewerbegebiet Gügling Nord IV sind, wie in der Begründung zu diesem Bebauungsplan aufgezeigt, bereits reserviert oder verkauft.</p>
GE	II								
0,8	1,2								
g	Max. 25°								

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Sind jetzt schon knapp nach einer Woche alle Gewerbeflächen verkauft? Werden die Ergebnisse der tatsächliche Überprüfung für die Bewertung der einzelnen Gewerbegebiet Standorte auch veröffentlicht? Oder gibt hierzu eher eine Geheimniskrämmerei hinter verschlossen Türen? Welche Gründe sind der Stadt Schwäbisch Gmünd bekannt, die gegen eine Betriebsverlagerung zum neu genehmigten Industriegebiet/Gewerbegebiet Gügling Nord IV sprechen? Werden diese der Öffentlichkeit transparent vorgestellt? Welche Begründungen gibt es bzgl. der Notwendigkeit eines Flächenverbrauchs in Strassdorf mit dem noch nicht genehmigten Bebauungsplan gegenüber dem bereits genehmigtem Bebauungsplan des Industriegebiets Gügling Nord IV?</p> <p>Tatsache ist: Der Bebauungsplan für Straßdorf soll das Gewerbegebiet möglichst erweitern, allerdings sind umfasst weiterhin Fehler in den Planungsunterlagen wie z.B. die Bewertung BPL zur Ortsmitte; Entfernung BPL zum nächsten Lebensmittelgeschäft. Weit und breit gibt es kein Lebensmittelgeschäft, ausser eine Metzgerei Scherrenbacher. Dies als Lebensmittelgeschäft auszuloben, grenzt schon fast an fehlendem Sachverstand des Bewerter.</p> <p>Hypothese und meine Meinung: Vielleicht wurde auch hier, wie zu anderen Objekten nicht der Maßstab einer unabhängigen Bewertung und Gewichtung vorgenommen?</p> <p>Entscheidens ist dies sicherlich nicht, sondern die Bewertung der Flächenplanungsgröße von den beabsichtigten 16.000 m², wovon ca. -2/3 der Fläche für die Schaffung der industriellen Backwarenfertigung vorgesehen sind. Alle einhergehenden Verkehrswege sollen laut BPL versiegelt werden.</p> <p>Stichwort Oberflächenwasser und Einfluss auf mögliche Überschwemmungen im Falle von Starkregenereignissen.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde keine Bewertung zur Ortsmitte vorgenommen. Des Weiteren wird lediglich das Vorhandensein eines Lebensmittelnahversorgers erwähnt.</p> <p>Es werden rund 10.000 m² Gewerbefläche ausgewiesen. Die GRZ wird wie in den angrenzenden Gewerbegebieten sowie in Gewerbegebieten allgemein üblich mit 0,8 festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 2.4.3 (Anlage 3 der Drucksache) setzt fest, dass Pkw-Stellplätze wasserdurchlässig herzustellen. Gewerbliche Fahr-, Umschlag- und Lagerflächen sind wasserdicht zu befestigen, dies ist so festzuschreiben um Verunreinigungen des Bodens und des Wassers vorzubeugen (textliche Festsetzung Nr. 2.4.4). Die textliche Festsetzung Nr. 2.4.5 legt fest, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen sind.</p> <p>Die Geobasisdaten der Starkregengefahrenkarten in der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) stammen aus dem Jahr 2018.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Im Übrigen basieren die Datensätze aus dem Jahre 1989, die aktuell zum geplanten Bebauungsplan für die Bewertung der möglichen Überschwemmungsgebiete verwendet werden...</p>  <p>Also somit lange vor dem Starkregen Ereignis aus 2016 mit einhergehenden Überschwemmungen eines größeren Teils des Stadtgebiets und die annähernd identische, aber Gott sei Dank nicht so tragische Wiederholung in 2021 in Schwäbisch Gmünd.</p> <p>Ein Planungsbüro wurde zur Höherlegung des Josefsbachs beauftragt. Die Höherlegung geschahen im Zeitraum des Umbaus der B29 und ein damals noch in grün gemaltes Hirzel Haus nebst ursprüngliche Postzentralverteilung am Bahnhof...</p> <p>Hierzu ist zu hinterfragen, in wie weit die Planungen der Stadt Schwäbisch Gmünd mit Höherlegung des Josefsbachs gar eine zusätzliche Brisanz für Hochwassergefahren hineinbrachten.</p> <p>Nicht umsonst mussten zur Entschleunigung der Wasserströme größere Steinquader einige Jahre später nach Fertigstellung des Josefsbachs eingebracht werden.</p> <p>Ebenso nicht umsonst als ein fast schon hilfloser Aufruf des OB's vor dem Bauausschuss mit dem Thema Schutz vor Starkregen: Titelüberschrift der Gmünder Tagespost: Schutz vor Starkregen wird Mammutaufgabe für Gmünd (veröffentlicht am 29.09.2021 Autor: Wolfgang Fischer)</p>	<p>Die Höherlegung des Josefsbachs ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Der Bebauungsplan beinhaltet ebenfalls keine Zufahrtswege, so dass der Bebauungsplan dahingehend fehlerhaft ist. Es ist mit dem Wegfall von bestehenden Parkflächen auf der Strasse Auf der Höhe zu rechnen. Wie werden diese kompensiert, um die übrigen Gewerbetreibenden ausreichende öffentliche Parkmöglichkeiten zu gewähren? Man stelle sich vor, ein Silo LKW fährt gleichzeitig mit Gegenverkehr in das Grundstück ein. Wieviel Fläche würde hierzu wohl benötigt werden?</p> <p>Im Zuge des BPL Genehmigungsverfahrens ist ebenfalls weiterhin unbeantwortet und aus städtebaulicher Sicht auch nicht im Verfahren zur Genehmigung des Bebauungsplans weiter untersucht worden:</p> <p>1. Durch An- und Ablieferungsverkehr sowie Verladevorgänge einer industriellen Backwarenfertigung, der voraussichtlich im 3-Schichtbetrieb 24/7 rund um die Uhr arbeitet, ist mit deutlich erhöhtem Verkehrs- und Lärmaufkommen durch LKW's und Lieferwagen zu rechnen. Dies betrifft besonders die umliegenden Gemeinden von Straßdorf, Waldstetten, Rechberg, Metlangen, Schwäbisch Gmünd. Die Wohngebiete in Straßdorf, die den Durchgangsverkehr bei Anlieferung sowie bei Weiterlieferung zum Kunden oder weiteren Verteilerzentren ertragen müssten, verlieren den Status einer ruhigen und naturnahen Stadt. Wie will die Stadt Schwäbisch Gmünd dafür sorgen, dass ihre Bürger und die der umliegenden Gemeinden dieser Lärmbelästigung nicht ausgesetzt sind? Dieser Lärm steht im Widerspruch zum ökologischen Denken mit dem die Stadt Schwäbisch Gmünd mit Unternehmen wie z.B Wileda gerne wirbt. Sämtliche Lärmintensive Industrien und Gewerbe befinden sich inklusive Versorgungsstrassen ausserhalb des bewohnten Stadtgebiet mit Konzentration auf das Industriegebiet Gügling, Technikpark, Benzfeld und dergleichen.</p> <p>2. Die mögliche Betriebsverlagerung von Schmidt-Kuhn innerhalb des Ostalbkreises mit dem Firmensitz in Schwäbisch Gmünd wird fiskalisch weder umfassend neue Arbeitsplätze schaffen, noch kann mit Steigerungen der Gewerbesteuerereinnahmen gerechnet werden. Die beabsichtigte automatisierte</p>	<p>Es wird auf die textliche Festsetzung Nr. 1.6 (Anlage 3 der Drucksache) verwiesen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Zufahrtsbereich gekennzeichnet. Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Ein- und Ausfahrt wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen und geprüft.</p> <p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache). Alle Flächen im Gewerbegebiet Gügling Nord IV sind, wie in der Begründung zu diesem Bebauungsplan aufgezeigt, bereits reserviert oder verkauft.</p> <p>Es ist geplant neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist, Flächen für das örtliche Gewerbe bereitzustellen. Die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze geht dabei mit diesem Ziel einher.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Backwarenherstellung wird ein Ausbau der betrieblichen Logistik zusätzlich erfordern. Somit wird eine weitere Zunahme der Verkehrsbelastung für Strassdorf eintreten. Als negativ Beispiele sei hier genannt z.B. die Widerstände gegen die Bäckereiansiedlung Hårdner in Erlenbach. Oder die unzumutbaren Belästigungen durch das Drive-In Cafe in Heilbronn Beilstein.</p> <p>Welche Untersuchungen wurden hier im Vorfeld der Genehmigung simuliert? Ich bitte darum diesen Aspekt, nicht wie üblich durch standardisierten Text „dieses ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren zu bewerten“ - totzureden. Vielmehr bitte ich tatsächlich den Nachweis zu erbringen, wie wir als Gmünder VOR eintreten von Emissionen in Form von Abwärme, Geruchsbelästigung, Lärm und Einschnitte in das wertvolle Gut Natur und Umwelt Belästigungen geschützt werden sollen. Ansonsten, könnten wir hypothetisch gesehen sicherlich auch über einen späteren Hubschrauber Landeplatz in Strassdorf unterhalten und geben formal durch den BPL die Fläche dazu vorab frei...</p> <p>3. Der geplante Bereich ist ein sehr beliebtes Wandergebiet und Wildkorridor und würde durch ein Industriebau für viele Menschen und Tiere ersatzlos verloren gehen.</p> <p>4. Schon allein durch die Größe des Unternehmens mit der Fläche von mehr als 10.000m² geht der Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen verloren. Die Folgen des Klimawandels mit Kaltluftversorgung des Straßdorfer und Gmünder Stadtgebiets ist nicht zu unterschätzen. Der Verlust der biologischen Vielfalt werden Tag für Tag sichtbar und trotzdem wird an der ressourcen verbrauchenden Wirtschaftsentwicklungen festgehalten.</p>	<p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung wie im angrenzenden Gebiet Straßdorf Süd ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen und müssen somit vor dem Bau geklärt werden.</p> <p>Es wird auf Kapitel 2.6 des Umweltberichtes (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt.</p> <p>Es wird auf den Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache) und die darin aufgezählten und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwiesen. Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in die Schutzgüter Klima und Luft sowie Boden dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>5. Da die Anliefer-/Auslieferungen der Waren teilweise in den nächtlichen Stunden erfolgen werden: Es werden zusätzlich sanitäre Anlagen benötigt, die den Fahrem von Verarbeitungstoffen die Möglichkeit zur Körperhygiene bieten. Wo sollen diese errichtet werden? Wo können die LKW's die gesetzlich geregelten Pausenzeiten abhalten? Die wartenden LKW-Fahrer werden ihren Abfall oder ihre Notdurft irgendwo entsorgen müssen. Berichte über verschmutzte Umwelt rund um neu errichtete Industriegebäude gibt es immer wieder. Wie ist beabsichtigt die Anwohner vor den Umweltbelästigungen durch laufende Kompressoren-, Motoren, Türenschnagen, hydraulischen-, pneumatischen Anlagen im Industriebetrieb zu schützen? Bitte auch hier nicht nur auf ein mögliche Nachweisführung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens verweisen.</p> <p>Meines Erachtens sollte die Emission Vermeidung schon weitaus vor der Einleitung von Lärmreduzierenden Maßnahmen erfolgen!</p> <p>6. Das Gewerbegebiet wird mit der Schmid-Kuhn Betriebsverlagerung auf einen Schlag gefüllt und kann keine weiteren Flächen mehr für regionale Betriebe bieten. Welche Optionen gibt es für andere interessierte Handwerks- und Gewerbebetriebe?</p> <p>7. Ein sehr großes Gebäude eines einzigen Unternehmens in einer kleinen Stadt wie Straßdorf bringt ebenfalls das Risiko einer möglichen späteren Umstrukturierung mit sich. Warum wird die Fläche nicht nur für ein Industrieunternehmen statt für mehrere interessierte Parteien erweitert?</p> <p>Fazit: Auf Grund von Gesprächen mit interessierten Parteien, ist von einer Zuschlagserteilung an die Firma Schmid-Kuhn GmbH auszugehen. Daher ist es meiner Meinung nach nicht zulässig, Untersuchungen zu Lärm, Emissionen und Beeinträchtigungen für Mensch-Umwelt und Natur nur oberflächlich wie im jetzigen Bebauungsplan zu bewerten. Ich halte daher auf Grund der unzureichenden Beantwortung meiner Einwände zum</p>	<p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen und müssen somit vor dem Bau geklärt werden.</p> <p>Die Wirtschaftsförderung der Stadt bemüht sich stetig, für alle interessierten Gewerbebetreibenden Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Gemeindegebiet müssen auch Flächen für Handwerks- und Gewerbebetreibende bereitgestellt werden, die einen höheren Flächenbedarf benötigen.</p> <p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung wie im angrenzenden Gebiet Straßdorf Süd ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Flächennutzungsplan vom 28.03.2021 fest und sehe diese als nicht beantwortet an.</p> <p>Die Planung des Gewerbegebiets wurde aus städtebaulicher Sicht m.E. nur für das Anliegen der Betriebsverlagerung eines EINZIGEN Unternehmers geschaffen; allerdings zum Nachteil der Allgemeinheit. Die angesprochene Schaffung der 80 zusätzlichen Arbeitsplätze dient m.E. nur zum Vortäuschen von positiv erscheinenden Aspekten, und die Zitat: Es sollen „ressourcensparende Back- und Teigstraßen“ installiert und mit „effizienten Anlagen“ betrieben werden.</p> <p>Durch die vorgenannten automatisierten Prozesse werden eher im Zuge einer Industriefertigung 4.0. Personalstellen abgebaut werden.</p> <p>Es ist für mich unschlussig, wozu ein weiteres Gewerbegebiet angestoßen werden muss — obwohl ausreichende Flächen heute bereits verfügbar sind. Siehe Gügling Nord IV.</p> <p>Weitere Lärm- und Geruchsbelästigungen, Umweltzerstörung, Beeinträchtigungen für meine Familie und mich, unnützer Flächenverbrauch bei gleichzeitigen klimaschädigenden städtebaulichen (fehl-) Entscheidungen sind für mich daher inakzeptabel!</p>	<p>Es wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021 verwiesen.</p> <p>Es ist geplant neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist, Flächen für das örtliche Gewerbe bereitzustellen. Die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze geht dabei mit diesem Ziel einher.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Alle Flächen im Gewerbegebiet Gügling Nord IV sind, wie in der Begründung zu diesem Bebauungsplan aufgezeigt, bereits reserviert oder verkauft.</p> <p>Es wird auf den Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache) und die darin aufgezählten und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwiesen.</p> <p>Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in die Schutzgüter Klima und Luft sowie Boden dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p>
8	Bürger 8 Anlage 7.8	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd erhebe ich gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf folgende Einwendung:</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Das Gebiet ist verkehrstechnisch nicht geeignet.</p> <p>Vor allem war es nicht als Bebauungsgebiet, zumal in dieser Massivität, vorgesehen. Bund, Land und Kommunen streben eine Verringerung des Flächenverbrauchs an. Mit dieser Entscheidung wird einmal mehr dieser Absicht zuwiderhandelt.</p>	<p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Durch den dritten Bauabschnitt werden nur im benötigten und städtebaulich sinnvollem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant.</p>
9	Bürger 9 Anlage 7.9	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Zusammenhang mit der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 DV Straßdorf Süd, 3. Erweiterung, melde ich zu der geplanten Neuansiedlung einer Großbäckerei meinen Einspruch und meine Vorbehalte gegen die Genehmigung eines solchen Bauvorhabens an, da es nach meiner Einschätzung, und der vieler weiterer Anwohner, dem Charakter einer Industrieansiedlung einschließlich der damit verbundenen Produktionsabläufe entspricht, und nicht im Einklang mit den im Gewerbegebiet bereits angesiedelten Betrieben gesehen werden kann — sowohl was die Rahmenbedingungen für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, als auch die Lebensqualität der hier wohnenden Menschen betrifft.</p> <p>Für zahlreiche Bauherren war die Verbindung von betrieblicher Tätigkeit und Wohnmöglichkeit ein wichtiger Aspekt für ihre damalige Entscheidung zum Grundstückskauf, und so auch im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen. Mit meinem Betrieb bin ich seit 1999 im Gewerbegebiet Straßdorf-Süd, Auf der Höhe ■, ansässig und dort auch wohnhaft, gegenüber dem nun geplanten Bauvorhaben Großbäckerei in nördlicher Richtung. Eine Erweiterung des Gewerbegebiets in südlicher Richtung war zum Zeitpunkt des</p>	<p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan für ein Gewerbegebiet.</p> <p>Im Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ setzt ein Gewerbegebiet fest. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich vorgesehen sind Wohnungen dort somit nicht.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Grundstückwerbs von Seiten der Stadtverwaltung im Rahmen des Bebauungsplans ausgeschlossen worden.</p> <p>Im Einzelnen mache ich folgende Einwendungen gegen den Bebauungsplan und der damit verbunden Ansiedlung einer Großbäckerei geltend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Großbäckerei ist ein Industrie-ähnliches Bauvorhaben mit einer Produktionstätigkeit ohne Ruhezeiten im 7-Tage-Betrieb. - Hohes zu erwartendes Verkehrsaufkommen durch Zuliefer- und Auslieferungsfahrzeuge. - Hohe zu erwartende Lärm- und Geruchsemissionen. - Eine öffentliche Anhörung der betroffenen Anwohner und Bürger während des Abwägungsprozesses zur Entscheidungsfindung ist nicht erfolgt. Das Bauvorhaben wurde im Zuge dessen verharmlosend als >Bäckerei< dargestellt. - Eine Großbäckerei stellt keine Ergänzung zu den bereits bestehenden Betrieben dar, und verhindert die Ansiedlung örtlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe — und wäre auf dem >Gügling< oder in der >Krähe< deutlich sinnvoller verortet. Von einer >Erweiterung< des bestehenden Gewerbegebiets kann nicht die Rede sein. 	<p>Seit dem Verfahren für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd sind über 25 Jahre vergangen. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn sich in dieser Zeitspanne die Ziele der Gemeinde geändert haben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorhandene Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>- Mit dem Bau einer Großbäckerei wird eine wichtige Kalt- und Frischluftschneise für immer verbaut.</p> <p>- Am Ortsrand von Straßdorf mit einmaligem Blick auf Rechberg und Albrauf wird von Seiten der Stadtplanung eine Industrie-ähnliche Bebauung favorisiert, die das einmalige Landschaftsbild für immer beeinträchtigt und zerstört.</p> <p>Mit Schreiben vom 27.11.2018 haben die im Gewerbegebiet Straßdorf-Süd ansässigen Betriebe frühzeitig im Rahmen einer Unterschriftenliste ihre diesbezüglichen Bedenken zur möglichen Ansiedlung einer Großbäckerei zum Ausdruck gebracht, sowie Gespräche mit Vertretern der Stadtverwaltung gesucht und geführt.</p> <p>Nach meinem Kenntnisstand wurde die Unterschriftenliste nicht an die kommunalen Entscheidungsträger weiter geleitet, des weiteren wurde den Anwohnern bei den Sitzungen des Ortschaftsrates zu der geplanten Ansiedlung der Großbäckerei keine Möglichkeit eingeräumt, ihre Haltung den Ortschaftsräten gegenüber vorzutragen und zu erläutern. Im Abwägungsprozess der Entscheidungsfindung wurden die Einwände der</p>	<p>Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht unter Kapitel 2.3 (Anlage 4 der Drucksache) dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. In der Bewertung wird weiter ausgeführt, dass mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.</p> <p>Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p> <p>Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 13.05.2020 gefasst. Dieses Schreiben ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangen. Aufgrund des Schreibens an die Vertreter der Stadtverwaltung fand ein Gespräch statt und es gab ein Antwortschreiben des Oberbürgermeisters.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>betroffenen Anwohner daher nach meinem Verständnis zu keiner Zeit erkennbar hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Im Sinne eines auch weiterhin einvernehmlichen Zusammenlebens und -arbeitens im Gewerbegebiet Straßdorf-Süd ersuche ich Sie daher darum, die Ihnen von zahlreichen Seiten zugetragenen Vorbehalte und Argumente bei der weiteren Entscheidungsfindung zur Ansiedlung einer Großbäckerei gewissenhaft, und ihrer Bedeutung angemessen, zu berücksichtigen.</p>	
10	Bürger 10 Anlage 7.10	<p>Zitat aus Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" – Begründung: 5.1 Allgemeine naturräumliche Gegebenheiten „... Klimaschutz und –anpassung aufmerksam zu machen und diese adäquat im Planungsprozess zu berücksichtigen und abzuwägen, hat die Stadt Schwäbisch Gmünd von der GEO-NET Umweltconsulting GmbH und der bercholdkrass space&options das Gutachten „Klimagerechtes Flächenmanagement Schwäbisch Gmünd“ erstellen lassen. Hierzu wurde in einem ersten Schritt eine Bestandsanalyse des Stadtklimas erstellt und daraus eine Planungshinweiskarte für das gesamte Gemeindegebiet entwickelt. Zu allen perspektivischen Entwicklungsflächen wurden klimaökologische Bewertungen anhand von Klimasteckbriefen erstellt. ... Zudem wird erkenntlich, welche Einzelkriterien für die jeweilige Nutzungsart in die Bewertung einfließen. Der Steckbrief Erweiterung Straßdorf Süd ist als Anlage zum Umweltbericht einzusehen und wird im Umweltbericht unter Kapitel 2.3 Klima und Luft abgewogen.“</p> <p>Das Gutachten zeigt eindeutig die Wichtigkeit und Bedeutung des Plangebiet für das lokale Klima. Im Gutachten wird von einer Bebauung des Plangebiet abgeraten. Die Abwägung, in Kapitel 2.3 lässt viele Fragen offen und berücksichtigt die lokalen Gegebenheiten nicht hinreichend. Insbesondere Kaltluftbahnen und Wasserspeicherkapazität werden verharmlost. Der zu erwartende hohe Grad an Versiegelung der Verkehrswege auf dem Plangebiet wird nicht beleuchtet und fließt nicht in den Abwägungsprozess ein. Trotz dieser Missachtung fällt das Fazit eindeutig mit einer Negativen Bilanz auf.</p>	<p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Der Umweltbericht wurde von einem fachkundigen externen Büro erstellt, das Landratsamt hat keine Beanstandungen gegen den Bericht. Die Schutzgüter wurden entsprechend der gängigen Regelungen bewertet. Der Versiegelungsgrad wurde entsprechend der GRZ von 0,8 berechnet und beachtet.</p> <p>Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>Thema: <u>Beleuchtung</u> Zitat aus Bebauungsplanentwurf und Textteil zu Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" –</p> <p><u>Ausleuchtungsverzicht Waldrand</u> Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Lichtempfindlichen Fledermausarten auf der Flugstraße und der nachtaktiven Haselmaus ist gänzlich auf eine Ausleuchtung des Waldrandes im Südwesten zu verzichten.</p> <p><u>Anbringung von Nistkästen</u> Zur Verbesserung der örtlichen Brutraumstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten sind fünf Nistkästen in den umgebenden fachgerecht ausgerichtet und befestigt anzubringen. Die Nistkästen sind regelmäßig (ca. alle 2 Jahre) zu reinigen und gegebenenfalls instand zu setzen.</p> <p><u>Anbringung von Fledermauskästen</u> Zur Verbesserung der örtlichen Quartierstruktur für Fledermäuse sind fünf Fledermauskästen mit nach unten geöffnetem Einflugsplatt in den umgebenden Gehölzbeständen oder frostsicher an oder in den Fassaden der Gebäude fachgerecht ausgerichtet und befestigt anzubringen.</p> <p><u>Vermeidung von Störung durch Licht</u> Um Störungen von Tieren (z.B. Fledermäuse, Vögel und Insekten, ...) zu vermeiden sollten folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstliches Licht darf nur dort eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist, z.B. zur Absicherung des Arbeitsplatzes oder zur Vorbeugung von Gefahren etwa an Treppen. • Es darf nur die Nutzfläche beleuchtet werden. Um Außenwirkungen zu begrenzen, sind Lichtpunkthöhen niedrig zu halten. • Die Lichtmenge sollte auf das minimal nötige beschränkt werden (s. ASR A3.4, DIN-EN 13201). • Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen. • Es sind nur Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil zu verwenden mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. • „PC amber“-LED ersetzen mit ihrem bernsteinfarbenen Licht die bekannten insektenfreundlichen Natriumhochdrucklampen. 	<p>Gewerbegebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p> <p>Auszug aus den Hinweisen des Textteils (Anlage 3 der Drucksache).</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Das Verbot der Ausleuchtung des angrenzenden Waldes steht im Widerspruch zur Ansiedlung eines Schichtbetrieb, bei dem zudem noch mit nächtlichem Lieferverkehr zu rechnen ist. Die Arbeitsschutzrichtlinien fordern eine Mindestausleuchtung der Arbeits- und Lieferstätten. Lieferfahrzeuge selbst tragen zu Ausleuchtung bei. Das schutzbedürftige Gebiet und eine Ansiedlung eines Schichtbetrieb stehen also im Widerspruch. Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und den örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	<p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Festsetzungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>
		<p>Thema: BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</p> <p>Zitate der vorrausichtlich erheblichen Umweltauswirkungen aus ihrem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" – in der Begründung:</p> <p>„2.1.1 Bestand Flächennutzungsplan (FNP) Im Flächennutzungsplan 2020 „Schwäbisch Gmünd – Waldstetten“ befindet sich das Plangebiet in einer Fläche für die Landwirtschaft. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“.</p> <p>„Generalwildwegeplan Der Geltungsbereich befindet sich vollständig in der nördlichen Randzone des national bedeutsamen Wildtierkorridors „Galgenberg / Lauterstein (Albuch und Härtsfeld) - Welzheimer Wald / Welzheim (Schurwald u. Welzheimer Wald).“</p> <p>„Mögliche Auswirkungen, Vermeidung, Verringerung und Ausgleich Die geplante Neuversiegelung ist aufgrund der Grundflächenzahl von 0,8 als sehr hoch einzuschätzen. ... Es ist mit einer hohen und damit erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu rechnen“.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird mit der 10. Änderung im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors wird ausgeschlossen.</p> <p>Eine GRZ von 0,8 ist für ein Gewerbegebiet notwendig und allgemein üblich. Diese GRZ wurde auch in den angrenzenden Gewerbegebieten festgesetzt. Durch die Befestigung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien wird der Versiegelungsgrad verringert und somit die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen etwas abgemildert. Die Eingriffe in Grund und Boden werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>„Kalt- und Frischluft Die landwirtschaftlichen Flächen und der Waldbereich innerhalb des Geltungsbereichs sind als mittel-bis hochwertige Kaltluftproduktionsflächen einzuordnen. Die weiter südlich stockenden Wälder sind als hochwertige Kalt- u- Frischluftgebiete einzustufen. Ein Teil der gebildeten Kaltluft kann über die leichte Neigung nach Norden in die Siedlung einfließen. Trotz der angeführten Minimierungsmaßnahmen ist mit Umsetzung des Vorhabens der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen mit einer mittleren bis hohen Kaltluftproduktionsrate und eine Störung des Kaltluftstromes verbunden“.</p> <p>„Boden-/Flächennutzung Die Böden werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der Geltungsbereich befindet sich nach der Flurbilanz der LEL auf einer Vorrangfläche Stufe II als überwiegend landbauwürdige Fläche. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Unter Berücksichtigung aller interner Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen kommt es vor allem in den Schutzgütern Boden/Fläche und Pflanzen/Tiere, zu erheblichen Beeinträchtigungen und somit zu einem ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft. Trotz der angeführten internen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben im Gebiet rechnerische Defizite in allen Schutzgütern mit Ausnahme des Landschaftsbildes“.</p> <p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	<p>Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen voraussichtlich soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt. Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p> <p>Die Überplanung des Geltungsbereichs stellt zwar einen Eingriff in die Schutzgüter dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung dennoch vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt. Durch die Zuweisung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gilt der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als ausgeglichen.</p>
		<p>Thema: Die Klimafunktion des Gebietes ist bedeutsam und für die Einwohner zu erhalten. Es wäre es extrem kurzfristig, eine Fläche nicht zu schützen, die erhebliche Klimafunktion hat. Die kühlende Wirkung dieser Fläche entsteht durch Verdunstung, aber auch durch den Boden, der große Mengen Wasser speichern und auch wieder verdunsten lassen kann. Diese Wiesen speichern</p>	<p>Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht unter Kapitel 2.3 (Anlage 4 der Drucksache) dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. In der Bewertung wird weiter ausgeführt, dass mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen soweit abgeschwächt</p>

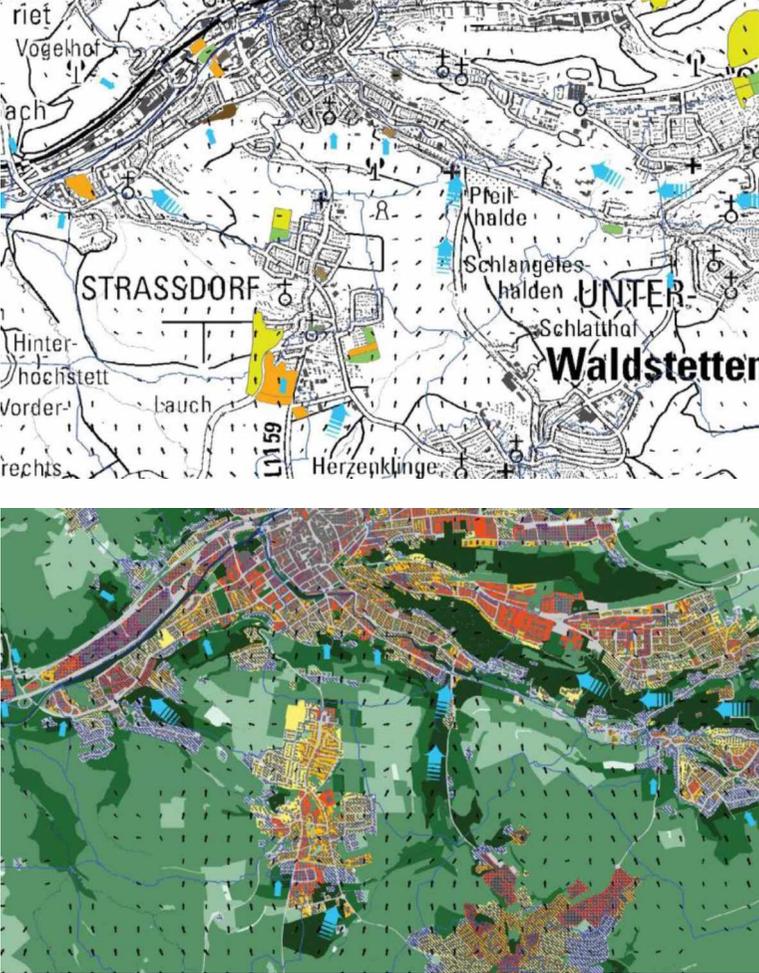
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>nachweislich eine erhebliche Wassermenge. Eine nachträglich gestaltete Grünanlage kann von der Bodenstruktur niemals an natürlich gewachsenen Boden heranreichen. Ein Betrieb mit hohem Lieferverkehrsaufkommen auf dem Betriebsgelände muss große Flächen die wasserdicht versiegeln. Bäume mit nennenswerter Klimafunktion brauchen mindestens 40 Jahre zum Wachsen. Die Auswirkungen auf das lokale Klima sind in den Umweltberichten beschrieben. Ausgleichsmaßnahmen an anderen Stellen können die erheblichen Auswirkungen vor Ort nicht kompensieren. Eine auf dem Papier numerisch ausgeglichene Ökobilanz hilft der betroffenen Bevölkerung und der lokal intakten Natur nicht. Ganz konkret, wie bewertet die Stadt die von einem externen Dienstleister erstellten Gutachten und die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen? Wurde die Bevölkerung bei der Abwägung eingebunden oder zumindest angehört? Kennt die Stadt die schon lange geäußerten Bedenken der Bevölkerung und wie geht sie damit um? Hat eine offene und ehrliche Kommunikation stattgefunden?</p> <p>Die Stadt hat in ihrem Stadtklimagutachten [1] sehr gut die Auswirkungen von Grünflächen auf die nächtliche Abkühlung im Sommer untersucht, und die große Bedeutung davon erkannt! Das Gebiet ist relevant für das Stadtklima und damit für die Lebensqualität. Auf den Graphiken auf Seiten [1] 147, 180, 181 ist das Plangebiet erkennbar. Das Gebiet ist von Gebieten sehr hoher bioklimatischer Bedeutung umgeben. Diese wurden teilweise bereits mit Gewerbe bebaut (2. Erweiterung), wobei die Empfehlung im Gutachten lautet: Bauliche Eingriffe sollten gänzlich vermieden werden. Des Weiteren ist das Gebiet mitten in einer Kaltluftleitbahn gelegen und hat wichtige flächenhafte Kaltluftabflussfunktion. Diese Funktion wird durch die Bebauung zerstört. Mehr noch: Sämtliche Emissionen, vor allem Lärm, Gase und Gerüche, die im Gebiet entstehen, werden in die nördlichen Wohngebiete getragen. Auch das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet wird von den</p>	<p>werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.</p> <p>Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde von einem fachkundigen externen Büro erstellt und mit der Stadt und dem Landratsamt abgestimmt, das Landratsamt hat keine Beanstandungen gegen den Bericht sowie die darin enthaltene Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Die Schutzgüter und die Bilanzierung wurden entsprechend der gängigen Regelungen bewertet.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021). Der Ortschaftsrat Straßdorf ist der gewählte Vertreter der Bürger Straßdorfs.</p> <p>Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Baumaßnahmen betroffen sein. Der Umweltbericht befasst sich mit den Auswirkungen und kommt zu demselben Schluss wie die Stadt selber in ihrem Stadtklimagutachten: Bauliche Eingriffe in dem Gebiet werden sehr kritisch gesehen und sollten vermieden werden. Die Kaltluftleitbahn in dem Gebiet hat wichtige Funktionen für das Mikroklima. Was veranlasst die Stadt, trotz aller Fakten die eindeutig und unwiderlegbar gegen eine Bebauung des Gebiets sprechen ausgerechnet hier eine Backfabrik anzusiedeln zu wollen?</p> <p>Laut Landesentwicklungsplan 1.3 sollen „klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.“ Das Plangebiet ist klimarelevant, denn laut der Studie von 2018 (Moss, Doik „Influence of evaporative cooling by urban forests on cooling demand in cities“) zum Einfluss von Grünflächen auf die nächtlichen Temperaturen macht sich ab der Fläche von 0,8 Hektar die Kühlwirkung auch deutlich in den umliegenden Wohngebieten bemerkbar. An vielen Orten wird das Problem der hohen Nachttemperaturen immer bedeutsamer und große Anstrengungen werden zur Lösung unternommen. In einer Zeit, in der die klimatischen Veränderungen noch gar nicht vollständig abzusehen sind, wäre das Bebauen ein Fehler, der nicht mehr wiedergutzumachen wäre.</p> <p>Wie erwähnt, wird in der Dokumentation „Klimagerechtes Flächenmanagement Schwäbisch Gmünd“ auf die hohe Bedeutung des Gebietes hingewiesen. Eine Entwicklung der Flächen der Kategorien 2 und 3 kann nur dann als stadtklimatisch vertretbar eingestuft werden, wenn im Rahmen des B-Planverfahrens optimierende Maßnahmen ergriffen werden. Eine Entwicklung der Fläche ist nur mit erheblich optimierenden Maßnahmen vertretbar.</p> <p>Fragen: Welche erheblichen optimierenden Maßnahmen sind vorgesehen, die eine Entwicklung der Fläche ökologisch vertretbar machen, abgesehen davon, dass eine vollständige Kompensation überhaupt nicht möglich ist?</p>	<p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorhandene Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Mit klimaoptimierenden Maßnahmen, wie einer gleichmäßigen Durchgrünung (Einzelbäume, Hecken, Dach- und Fassadenbegrünung), kann zumindest den negativen Auswirkungen des entstehenden Stadtklimas entgegengewirkt werden. Mit Hilfe der Minimierungsmaßnahmen dürften die Auswirkungen voraussichtlich soweit abgeschwächt werden können, dass nur noch ein geringer Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft verbleibt.</p> <p>Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p> <p>Es wird auf Kapitel 2.3 des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 2.9 des Umweltberichts verwiesen. Hier sind die gebietsinternen Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Welche Argumente hat die Stadt gegenüber den Einwohnern, mit denen Sie den Verlust essentieller Freiflächen vertreten kann? Der Umweltbericht geht darauf nicht ein und die Ausgleichsmaßnahmen kompensieren diese Nachteile nicht. Klimaausgeglichene Maßnahmen sind ein Versuch, die verfehlte Standortplanung zu kaschieren. Ein Betrieb mit erheblichem Lieferverkehrsaufkommen und zahlreichen Parkplätzen wird unweigerlich große Flächen versiegeln müssen, was erhebliche Nachteile bringt. Diese versiegelten Flächen werden keinem Bericht erwähnt. Wie groß sind diese Flächen voraussichtlich? Sind diese Flächen in der Analyse berücksichtigt?</p> <p>Im Fazit der Stadt „...Minimierungsmaßnahme dürften die Auswirkungen voraussichtlich soweit abgeschwächt werden...“ ist schon herauszulesen, dass die Minimierungsmaßnahmen nicht wirklich vertrauenswürdig sind und der Erfolg weder gewährleistet, noch überhaupt nachprüfbar ist. Welche Argumente hat die Stadt gegenüber der Bevölkerung konkret bezüglich des Verlustes an Lebensqualität, die nur dadurch entsteht, weil die Stadt einen Betrieb in einem, laut der Umweltgutachten, dafür ungeeigneten Gebiet ansiedeln will?</p> <p>Lediglich eine Abschätzung über 23000€ liegt für eine Feldhecke vor. Mit welchen finanziellen Belastungen für die Kommune ist zu rechnen, wenn diese Maßnahmen umgesetzt werden?</p> <p>Wie sieht die Wirtschaftlichkeitsrechnung aus, die der Planung zu Grunde liegt und sämtliche zu erwartenden Folgekosten berücksichtigt? Nur einige der Randbedingungen, die es zu beachten gilt: Ein Betrieb zieht innerhalb der Kommune um. Die Entstehung neuer Arbeitsplätze ist nicht quantifiziert. Moderne, automatisierte Fertigung lässt eher auf Verlust von Arbeitsplätzen schließen. Erhebliches Verkehrsaufkommen entsteht, vor allem auch bis zu 200Lkw pro Tag. Auf Grund der ungünstigen Lage werden mehrere Ortschaften mit dem Durchgangsverkehr belastet.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Der Eingriff wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgeglichen.</p> <p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorhandene Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Die GRZ ist, wie in einem Gewerbegebiet üblich, mit 0,8 festgesetzt und ist auch so im Umweltgutachten berücksichtigt. Diese GRZ wurde auch in den angrenzenden Gewerbegebieten festgesetzt.</p> <p>Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Es wird auf Kapitel 8 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Andere Maßnahmen sind auf privater Fläche festgesetzt und dort von diesen umzusetzen.</p> <p>Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ist für das Bebauungsplanverfahren nicht üblich, aber der Anschluss an die bestehende Infrastruktur wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung der Planung aus.</p> <p>Die Sicherung und der Ausbau des vorhandenen Gewerbes kann nur durch eine zur Verfügungstellung von ausreichend Flächen innerhalb des Stadtgebietes sichergestellt werden. Werden Betrieben, die sich vergrößern wollen keine größeren Flächen zur Verfügung gestellt, wandern diese ab und können somit nicht in Schwäbisch Gmünd gehalten werden. Hier geht es besonders um Sicherung von Arbeitsplätzen in der Stadt.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Fazit: Auf Grund der hohen ökologischen Bedeutung und der erheblichen Auswirkung auf die klimatischen Gegebenheiten ist von einer weiteren Erschließung des Gebiets abzusehen. Aus standortplanerischer Sicht ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, eine Backfabrik an dieser für einen solchen Betrieb denkbar ungünstiger Stelle anzusiedeln. Im gesamten Abwägungsprozess der Stadt gibt es kein einziges stichhaltiges Argument für diese Standortwahl, welches sämtlichen Gutachten und Fakten übertrumpft, die gegen eine Bebauung sprechen.</p> <p>Bilder, Dokumentation, Quellen: [1] Klimagerechtes Flächenmanagement Schwäbisch Gmünd; berchtoldkrass space&options, Karlsruhe; GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover; Veröffentlichung: Oktober 2019</p>	<p>Es wird auf Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Richtigstellung: In der schalltechnischen Stellungnahme ist von bis zu 200 LKW-Fahrten pro Werktag die Rede.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorhandene Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>ERWEITERUNG STRASSDORF SÜD 3.A „Klimagerechtes Flächenmanagement“ Schwäbisch Gmünd Anhang zu Kapitel 4.3 Steckbriefe</p> <p>Ort: Straßdorf Größe: 1,1 ha Nutzungsart: GE Flächenart: Perspektivfläche</p>   <p>Verortung innerhalb der Gesamtstadt  Stadträumlicher Kontext</p> <p>KLIMAÖKOLOGISCHE BEWERTUNG: 3 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input checked="" type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 Eine Entwicklung der Fläche ist mit erheblich optimierenden Maßnahmen vertretbar.</p> <p>BEWERTUNG PLANERISCHER KRITERIEN: A <input checked="" type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C Städtebaulich und landschaftlich günstig zu entwickelnde Fläche.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p><u>Thema: Landschaftsplan</u> Zitat aus Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" – Begründung: 3.3 Landschaftsplan „...Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd Waldstetten (Rübsamen 2011) schlägt in seinen Zielen und Maßnahmen für den Planungsbereich die Gestaltung des Ortseingangs und die Entwicklung des Ortsrandes vor. Um eine wirksame Einbindung der Gewerbegebiete in die Landschaft zu schaffen wird der Aufbau eines strukturreichen Ortsrandes empfohlen. Es wird vorgeschlagen entlang des Feldweges Feldhecken zu pflanzen und eine größere Baumgruppe vorzusehen (M 115). ...“</p> <p>Dieser Vorschlag ist bereits im der aktuelle bebauten Gewerbegebiet 2. Erweiterung vorgeschrieben, wird aber weder umgesetzt, noch überwacht. Im Gegenteil, der Ortsrand gleicht einer Dauerbaustelle. Der Anblick dieser Entwicklung wird der Bevölkerung täglich zugemutet. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Einhaltung der Vorschriften überwacht, kontrolliert und bei Nichteinhalten sanktioniert wird. Das Maß der möglichen Strafe ist zu quantifizieren. Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	<p>Auszug aus dem Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2019 hat der Oberbürgermeister als sofortige Maßnahmen zum Klimaschutz zugesagt, dass die Vorschriften der Bebauungspläne zum Klimaschutz (Dachbegrünung, Vorgärten, Fassadenbegrünung, Pflanzgebote) auch in Gewerbegebieten zukünftig konsequent umgesetzt werden. Hier soll künftig verstärkt kontrolliert und sanktioniert werden. Dies kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p>
		<p><u>Thema: Örtliche Bauvorschriften</u> Zitat aus Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" – Begründung: 7.3 Örtliche Bauvorschriften „...Durch die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften soll das gestalterische und städtebauliche Erscheinungsbild der Bebauung in seinen wesentlichen Eckpunkten festgeschrieben werden, ohne dass die individuelle Gestaltungsfreiheit der einzelnen Bauherren zu stark eingeschränkt wird. Hierbei orientieren sich die Vorgaben weitestgehend an dem Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ und Nr. A 12 DIII „Straßdorf Süd – 2. Erweiterung“ um ein einheitliches Erscheinungsbild des Gewerbegebiets zu gewährleisten. ...“</p>	<p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Die Vorschriften sind bei Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ und Nr. A 12 DIII „Straßdorf Süd – 2. Erweiterung“ zwar vergleichbar. In der 2. Erweiterung ist die Umsetzung jedoch in vielen Punkten nicht erfolgt. Abweichungen wären vom Bauamt bereits in den Baugunterlagen zu erkennen, werden aber trotzdem entweder genehmigt oder schlicht nicht eingehalten.</p> <p>Abweichungen werden von der Stadt weder verfolgt noch geahndet oder eingefordert. Die Begründung enthält keinerlei Hinweise, dass die Vorschriften bei Nichtbeachten empfindlich geahndet werden, bzw. durch Nichtgenehmigung und Anordnung von Rückbau geahndet werden. Es ist also zu erwarten, dass sich Zustände wie in der 2. Erweiterung einstellen, die für die Bevölkerung nicht zumutbar sind.</p> <p>Werbeanlagen Das Umweltgutachten legt nahe, dass das angrenzende Landschaftsschutzgebiet nicht durch Beleuchtung beeinträchtigt werden darf. Beleuchtete Werbung, die in Richtung des Waldgebiets strahlen sind zu untersagen. Die Begründung und Bauvorschriften sind dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	<p>In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2019 hat der Oberbürgermeister als sofortige Maßnahmen zum Klimaschutz zugesagt, dass die Vorschriften der Bebauungspläne zum Klimaschutz (Dachbegrünung, Vorgärten, Fassadenbegrünung, Pflanzgebote) auch in Gewerbegebieten zukünftig konsequent umgesetzt werden. Hier soll künftig verstärkt kontrolliert und sanktioniert werden.</p> <p>Der Ausleuchtungsverzicht des Waldrandes ist ausreichend unter Hinweis Nr. 7 (Textteil Anlage 3 der Drucksache) festgesetzt und gilt auch für Werbeanlagen. Die Werbeanlagen sind nur im Baufeld und im Bereich der Stellplätze mit Abstand zum Wald und zum Landschaftsschutzgebiet zulässig. Hierdurch wird ein ausreichender Abstand eingehalten.</p>
		<p>Thema: Parken, Andienung, Transport und Umschlag von Gütern Ist-Zustand und Fakten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Parkstreifen entlang der gesamten Straße „Auf der Höhe“ war ursprünglich als Radweg geplant. • Entlang des gesamten Parkstreifen gilt Verkehrsschild VZ 315-65 • Ein innerörtlicher Parkstreifen, der nicht von Wohnbebauung abgeschirmt ist, dient nicht dazu, dass dort Lkw ihre Ruhepausen einhalten. 	<p>Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen ist u.a. dazu da, dass hier Lkw ihre Lenkzeitunterbrechung abhalten können bzw. auch von Bussen zur Einhaltung der Buspausen genutzt werden können. Eine Ausweichung in das Gewerbegebiet ist weitaus sinnvoller als die Nutzung der Wohngebiete dafür.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Kommune ein Gewerbegebiet plant, sind ganzheitlich, neben dem verursachten Verkehr und den durch das Gewerbe selbst ausgelösten Emissionen, auch sonstige Einflüsse auf die bestehenden Strukturen zu untersuchen. Jede Gebietserweiterung zieht auch Veränderungen in der Nachbarschaft mit sich. Negative Einflüsse sind zu quantifizieren und deren Auswirkung ist möglichst gering zu halten. Dies gebieten nicht nur die Vorgaben zum Lärmschutz in der Kommunalen Planung, sondern das sollte als selbstverständlich angesehen werden. Wenn also ein für Pkw reservierter Parkstreifen zum einem Lkw- Rastplatz mutiert, dann sollte die Kommune aktiv werden und die betroffene Bevölkerung schützen. Lärm macht nicht an der Grenze eines Gewerbegebiets halt. Der bloße Verweis auf die gängigen Richtlinien ist keine hinreichende Maßnahme zu einer vernünftigen kommunalen Planung. Das Ausspielen von Wohnungen in einem Wohngebiet mit Wohnungen anderen Gebieten ist nicht zulässig. Kein Lkw-Fahrer kommt auf die Idee in einem Wohngebiet zu parken. Jeder parkt aber in einem Gewerbegebiet. Nicht wissend, dass auch dort Familienwohnungen, die mit dem Gewerbegebiet nichts zu tun haben direkt angrenzen, denen der Schlaf geraubt wird. Vor allem dann, wenn eine Kommune solche Zustände durch geschickte Planung nicht verhindert und ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommt. Die erwartete Auswirkung auf die Parksituation entlang der gesamten Straße ‚Auf der Höhe‘ ist also darzustellen. Denn im Bereich der geplanten Erweiterung gibt es keine Parkplätze mehr. • Der Parkstreifen entlang der Straße „Auf der Höhe“ liegt im freien Schallfeld zur unmittelbar nördlich angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Gewerbegebiets. Sämtliche Emissionen durch Park-, Rangierbewegungen, Druckluftstöße der Lkw, Be- und Entladevorgänge kommen auf direktem Weg und ohne jegliche Abschirmung an der Wohnbebauung an. Tag und Nacht. Der Zustand an dieser Durchgangstraße innerhalb unseres Dorfes gleicht dem Anblick auf einem Autohof. Mit dem Unterschied, dass dort zum Schutz angrenzender Wohnbebauungen mittels Schallschutz Rücksicht genommen wird, bzw. erst gar nicht an vorhandene Wohnbebauung herangebaut wird. 	<p>Auf dem Parkstreifen kann grundsätzlich jeder StVO-konform parken. Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ setzt ein Gewerbegebiet fest. Der Bebauungsplan Straßdorf Süd 2. Erweiterung setzt ein Gewerbegebiet und im nordöstlichen Bereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Wohnungen sind dort somit nur ausnahmsweise zulässig. Grundsätzlich ist das Beschwerdebild in diesem Gewerbegebiet völlig unauffällig und unterscheidet sich nicht von übrigen Gewerbegebieten im Stadtgebiet. Es sind die Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets einzuhalten.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 2. Erweiterung grenzt im nordöstlichen Bereich an bestehende Wohnbebauung an, in diesem Bereich wurde ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Hierdurch wurde bei der 2. Erweiterung des Gewerbegebiets auf diese Rücksicht genommen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<ul style="list-style-type: none"> • Eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Besucher und Beschäftigte sind auf den Privatgrundstücken, insbesondere in der 2. Erweiterung, nicht gegeben. • Ein Nachweis für den Lieferverkehr fehlt völlig. Die Kenntnis über den erwarteten Lieferverkehr ist jedoch für eine Gebietsplanung unabdingbar. • Offensichtlich sind mittlerweile alle Gewerbepätze auch im Gebiet der 2. Erweiterung vergeben. Welche Betriebe werden hier angesiedelt? Wie ist die Verkehrsprognose für diese Betriebe, die Voraussetzung für jede weitere Planung ist? Handelt es sich auch hierbei durchweg um Betriebe mit hohem Verkehrsaufkommen? Die entsprechenden Planzahlen sind zu Veröffentlichen und die Schlussfolgerungen seitens der Stadtplaner sind darzulegen. • Der Parkstreifen entlang der Straße „Auf der Höhe“ ist bereits jetzt voll ausgelastet, dabei ist das Gebiet in der 2. Erweiterung noch nicht einmal vollständig bebaut. Durch die Ansiedlung weiterer Betriebe in der 2. Erweiterung ist von einer weiteren Verschlechterung der Parksituation auszugehen, da die Erschließung der Gewerbe über den Parkstreifen erfolgen muss. Es kommt mit Sicherheit mehr Verkehr, es entfallen Parkmöglichkeiten und die Situation für die angrenzende Wohnbebauung verschlechtert sich noch weiter. • Mitarbeiter der ansässigen Betriebe belegen täglich einen Großteil der Parkplätze. Andere Teile des Gewerbegebiets sind zweckentfremdet mit Garagen zugebaut worden, so dass einige Parkplätze nicht mehr zur Verfügung stehen. • Bei saisonalen Ereignissen, wie z.B.: Weihnachtsbaumverkäufe, Abgabe von Streuobst, etc. reichen die Parkmöglichkeiten bei Weitem nicht aus. In der Folge werden Gehwege zugesperrt, es kommt zu Verkehrsbehinderungen mit den üblichen Begleiterscheinungen wie stockender bzw. stauender Verkehr und Hupen. Fußgänger müssen auf die Straße ausweichen und für Fahrradfahrer entstehen oft gefährliche Situationen. 	<p>Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Gewerbegrundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Es wird auf Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Eigentümerdaten unterliegen dem Datenschutz und können nicht öffentlich gemacht werden. Es werden Betriebe angesiedelt, die den baurechtlichen Vorgaben des Gewerbegebiets entsprechen.</p> <p>Grundsätzlich ist das Beschwerdebild in diesem Gewerbegebiet völlig unauffällig und unterscheidet sich nicht von übrigen Gewerbegebieten im Stadtgebiet.</p> <p>Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Grundsätzlich ist das Beschwerdebild in diesem Gewerbegebiet völlig unauffällig und unterscheidet sich nicht von übrigen Gewerbegebieten im Stadtgebiet. Die polizeiliche VU-Auswertung vom 01.01.2016 bis Ende April 2021 (über 5 Jahre) ergab, dass das Unfalllagebild absolut unauffällig ist. Es wurde lediglich ein Radfahrerunfall polizeilich registriert. Und hier ist der Radfahrer aufgrund eines Fahrfehlers alleinbeteiligt gestürzt.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<ul style="list-style-type: none"> • Außerdem wird der Parkstreifen, und der Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite, benutzt: <ol style="list-style-type: none"> 1. von Fernfahrern im Schwerlastverkehr, zum Einhalten von Pausenzeiten und als Übernachtungsquartier (Fäkalien, Toilette, WC, Müll). 2. von Spediteuren zum Zwischenparken von Anhängern bei Lieferfahrten (z.B. Öl-Tank-LKW, Lebensmittel für umliegende Supermärkte, Anhänger für Bauschuttcontainer). 3. von Spediteuren zum Umpumpen von Heizöl. 4. von Linienbussen in Pausenzeiten und zum Abstellen außerhalb der Dienstzeit. 5. von Lieferanten, zum Beliefern der ansässigen Betriebe, weil auf den Betriebsgeländen kein hinreichender Platz für Warenumschatz eingeplant ist. • Obwohl bei der Erschließung darauf geachtet werden muss, sind weder der ausgelöste Verkehr für Transport und Umschlag von Gütern noch die Erschließungswege und Stellplätze von der Nachbarschaft außerhalb des Gebiets abgeschirmt [1]. Die geplante Erweiterung grenzt unmittelbar an ein Gewerbegebiet. Hier sind keine Parkmöglichkeiten mehr vorhanden. Der Lieferverkehr macht nicht an den Grenzen des Gewerbegebiets halt. Die nördlich an das Gewerbegebiet angrenzende Wohnbebauungen, im Bereich der Alemannenstraße, sind von der Erweiterung betroffen, indem sie dem Lärm des Parkstreifen ausgesetzt sind. Wiederholung: Bei der Erschließung ist darauf zu achten, dass der ausgelöste Verkehr für Transport und Umschlag von Gütern und auch die Erschließungswege und Stellplätze von der Nachbarschaft außerhalb des Gebiets abgeschirmt sind [1]. <p>Dies sind exemplarisch nur einige wenige Beispiele zum aktuellen Zustand der Verkehrs- und Parkplatzsituation, im noch nicht einmal vollständig belegten Gewerbegebiet und <u>trotz Verkehrsschild VZ 315-65</u>.</p> <p>[1] Quelle: Lärmschutz in der kommunalen Planung, MVI-BW</p>	<p>Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen ist u.a. dazu da, dass hier Lkw ihre Lenkzeitunterbrechung abhalten können bzw. auch von Bussen zur Einhaltung der Buspausen genutzt werden können. Eine Ausweichung in das Gewerbegebiet ist weitaus sinnvoller als die Nutzung der Wohngebiete dafür. Auf dem Parkstreifen kann grundsätzlich jeder StVO-konform parken. Der Parkstreifen kann für eine Zufahrt bis zu einer Breite von maximal 6 m genutzt werden, eine andere Zufahrt ist nicht möglich. Verunreinigungen können nicht mittels des Straßenverkehrsrechts reglementiert werden. Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan. Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ setzt ein Gewerbegebiet fest. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Wohnungen sind dort somit nur ausnahmsweise zulässig, es sind die Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets einzuhalten.</p> <p>Das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 2. Erweiterung grenzt im nordöstlichen Bereich an bestehende Wohnbebauung an, in diesem Bereich wurde ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Hierdurch wurde bei der 2. Erweiterung des Gewerbegebiets auf diese Rücksicht genommen.</p>

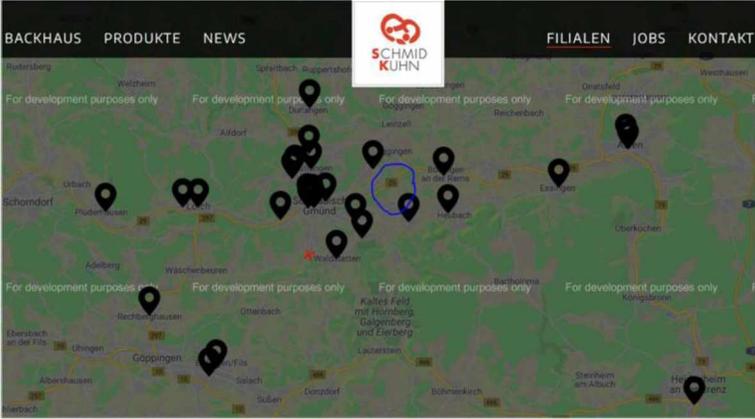
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p><u>Erwarteter Zustand</u> Der Liefer- und Parkverkehr, mit allen bekannten Begleiterscheinungen, wird allein durch die Ansiedlung einer Backfabrik mit lt. Studie bis zu 850 Fahrzeugen inkl. 200Lkw enorm zunehmen. Eine Betrachtung der Auswirkung auf die Erschließungs- und Durchgangsstraße „Auf der Höhe“ hat bisher nicht stattgefunden. Durch die Lage des Gebiets, an der obersten Stelle des Orts (Auf der Höhe) ist die Belastung der unmittelbar an das Gebiet angrenzenden Wohnbebauungen (Alemannenstraße) erheblich. Weiterer Park- und Lieferverkehr ist weder für Anwohner, Fußgänger, Radfahrer und noch für den Durchgangsverkehr zumutbar. Diese Straße „Auf der Höhe“ wird als Umgehungsstraße propagiert. Da es sich jedoch nicht um eine solche handelt, sondern eine innerörtliche Verbindungs- und Durchgangsstraße wird sie vorsorglich als Südtangente bezeichnet. Diese Südtangente trägt in der jetzigen Ausführung keine weitere Belastung. Es finden bereits jetzt Anlieferungen mittels Sattelschlepper und Gabelstaplern mitten auf der Straße statt, da es keine ausgewiesenen Lieferzonen auf den Gewerbeplätzen gibt.</p> <p>Die Auswirkungen durch die neue 3. Gebietserweiterung mit bis zu 850 Fahrzeugen, davon 200 Lkw auf die Straße „Auf der Höhe“ wurde in der Anlage 2 zur Begründung überhaupt nicht untersucht.</p> <p>Ebenso sind die Auswirkungen, die durch die 2. Erweiterung des Gebiets „Straßdorf Süd 2“ entstanden sind bis heute noch nicht untersucht und nachvollziehbar begründet. Seit der 2. Erweiterung, vor 10 Jahren sind dort noch 8 Plätze als Wiesenfläche unbebaut. Auch hier muss noch mit weiterer zunehmender Verkehrsbelastung gerechnet werden, außerdem fallen dann gleichzeitig wieder Parkflächen weg. Ohne die Kenntnis dieser Auswirkungen kann die Kommune die weitere Planung nicht vollständig und fehlerfrei durchführen, da ein Abwägungsprozess und eine vernünftige Standortplanung überhaupt nicht möglich ist. Eine vollumfängliche und detaillierte Prüfung der Auswirkung die das ganze Gebiet betrachten sind nachzuholen, nur so kann ein tatsächlicher Abwägungsprozess stattfinden.</p>	<p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Richtigstellung: Dort wird ein Verkehrsaufkommen von ca. 200 bis 850 Kfz-Fahrten (Hin- und Rückfahrt zum Gewerbe) pro Werktag prognostiziert. Dies entspricht dann ca. 100 bis maximal 425 zusätzlichen Fahrzeugen pro Werktag. Auf S. 5 des Gutachtens wird die Leistungsfähigkeit der Straße „Auf der Höhe“ von Seiten des Gutachters bewertet.</p> <p>Auf S. 5 des Gutachtens wird die Leistungsfähigkeit der Straße „Auf der Höhe“ von Seiten des Gutachters bewertet. Richtigstellung: Dort wird ein Verkehrsaufkommen von ca. 200 bis 850 Kfz-Fahrten (Hin- und Rückfahrt zum Gewerbe) pro Werktag prognostiziert. Dies entspricht dann ca. 100 bis maximal 425 zusätzlichen Fahrzeugen pro Werktag.</p> <p>Im Gewerbegebiet Straßdorf Süd sind 6 Gewerbeplätze unbebaut. Siehe hierzu die Ausführungen beim „Thema: Statistik und Zahlenmaterial zur Erforderlichkeit“. Es wird auf die ergänzte Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die Verkehrsentwicklung der zurückliegenden Jahre hat gezeigt, dass das Verkehrsaufkommen im Stadtteil Straßdorf trotz Bevölkerungswachstum und entsprechender Entwicklung von Baugebieten nicht bzw. nur begrenzt zugenommen hat. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass die Bemühungen zur Stärkung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes und die Maßnahmen zur Ertüchtigung des überregionalen Verkehrsnetzes sowie die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in zahlreichen</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
			<p>Ortsdurchfahrten zumindest dazu beigetragen haben, die Verkehrszunahme zu begrenzen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Verkehrsprognose wurden keine reduzierenden Ansätze (Veränderung der Verkehrsmittelwahl "Modal Split", Veränderung der Belegungsdichte Wohneinheiten, etc.) berücksichtigt. Vielmehr wurde für die Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz das "Maximalszenario" für das Gebiet der 3. Erweiterung herangezogen. Darin sind jedoch noch nicht die freien Bauplätze im Baugebiet "Straßdorf-Süd 2. Erweiterung" enthalten. Diese freien Grundstücke ergeben zusammen ein noch verfügbares Nettobauland von ca. 1,46 ha. Im Analogieschluss zum Baugebiet der 3. Erweiterung (1,33 ha) ergibt sich für diese Grundstücksflächen ein prognostisches Verkehrsaufkommen von ca. 220 Kfz/24 bis max. 950 Kfz/24h (Summe Ziel- und Quellverkehrsaufkommen, Werktag). Da davon auszugehen ist, dass nicht alle Grundstücke nutzungsspezifisch dem Maximalszenario zugeordnet werden können, wird eine weitere Kumulierung von Maximalszenarien nicht vorgenommen. Vor diesem Hintergrund wird unter der Annahme eines eher mittleren Prognoseansatzes für die bereits planungsrechtlich festgesetzten und noch nicht bebauten Grundstücke von einem Verkehrsaufkommen von rund 300 bis 600 Kfz/24h (Summe ZV und QV) ausgegangen. Für die einzelnen Straßenquerschnitte des örtlichen Hauptverkehrsnetzes ergeben sich unter Berücksichtigung sowohl der noch freien Bauplätze im Gebiet der 2. Erweiterung als auch der geplanten 3. Erweiterung Zunahmen je nach Straßenquerschnitt von ca. + 100 bis + 850 Kfz/24h bzw. ca. +3 bis +13%. Während den maßgebenden Spitzenstunden ist mit überschlägig je nach Querschnitt ca. +10 bis +85 Kfz/Hmax zu rechnen. Diese Zusatzbelastungen können aufgrund der bestehenden Verkehrsdimensionierung des Verkehrsnetzes aufgenommen werden. Eine detaillierte Überprüfung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Knotenpunkte ist nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich haben Betriebe dafür Sorge zu tragen, dass der nutzungsspezifische Bedarf an Stellplätzen auf dem Betriebsgelände zur Verfügung steht. Jedoch zeigt die Realität, dass trotz des betrieblichen Angebots in Abhängigkeit der Gebietsstruktur ein ergänzendes öffentliches Stellplatzangebot durchaus sinnvoll ist, damit ein eventueller Parkdruck in</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p><u>Widerspruch</u></p> <p>Die bestehende Infrastruktur für ruhenden, sowie für Liefer- und Durchgangsverkehr im Gewerbegebiet ist für Erweiterungen und die damit einhergehende weitere Ansiedlung von verkehrsintensiven Gewerbebetrieben nicht geeignet. Eine Verbesserung, falls überhaupt sinnvoll darstellbar, wäre mit erheblichen Kosten und somit finanzieller Belastung für die Kommune und die Bürgerschaft verbunden und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Allgemeinheit. Die erwartete zusätzlich benötigte Kapazität für Park-, Rangier- und Durchgangsverkehr im betroffenen Gebiet ist zu quantifizieren und offen zu legen.</p> <p>Dies ist bisher nicht erfolgt. Die Anlage 2 zur Begründung befasst sich nicht mit den zu erwartenden Problemen des ruhenden Verkehrs und Lieferverkehrs an dieser Stelle. Lediglich die erwartete Anzahl an Fahrzeugen im Durchgangsverkehr ist abgeschätzt. Eine ganzheitliche Betrachtung unter Berücksichtigung eines voll bebauten Gebiets in der 2. Erweiterung liegt ebenfalls nicht vor. Eine Planung mit weiteren Erschließungen ist ohne diese Angaben nicht durchführbar. Die Zahlen und erwarteten Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnbebauungen sind zu ermitteln. Gegebenenfalls sind Maßnahmen für alle betroffenen Bürger zu ergreifen, bevor die Bebauungen beginnen.</p> 	<p>angrenzende Bereiche vermieden werden kann. Im Rahmen der anstehenden Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass entsprechend der jeweiligen spezifischen Nutzungen ausreichende Stellplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Grundsätzlich ist das Beschwerdebild in diesem Gewerbegebiet völlig unauffällig und unterscheidet sich nicht von übrigen Gewerbegebieten im Stadtgebiet.</p> <p>Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Siehe oben. Es wird auf die ergänzte Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p>

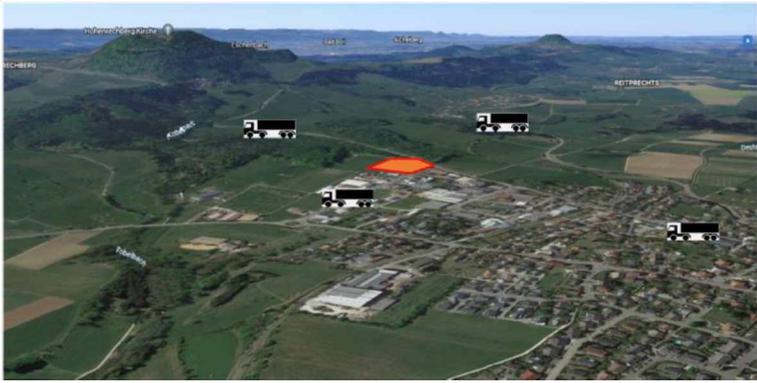
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p>Bilder, Dokumentation, Quellen</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>Thema: Standortwahl Zitat aus Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" – Begründung: „...Das Backhaus Schmid-Kuhn besteht derzeit aus 31 Filialen, die vor allem im Remstal und im Filstal vom zentralen Standort aus versorgt werden. Der Standort Straßdorf stellt quasi die geografische Mitte des Versorgungsgebietes dar, so dass CO²-sparend die Filialen mit frischem Backgut aus der zentralen Produktion versorgt werden können. Dies ist somit auch die verkehrsrärmste Ansiedlung, da jegliches Abrücken aus dem Mittelpunkt des Versorgungsradiuses eine Zunahme an Verkehr bedeutet. ...“</p> <p>Ein Blick auf die Homepage der zeigt die Verteilung der Filialen. Ganz offensichtlich stellt der geplante Standort (x) mit Nichten die geografische Mitte dar. Die geografische Mitte läge vielmehr im Bereich (o). Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.</p>	<p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Ein Filialnetz einer Firma muss immer dynamisch betrachtet werden, es ist nicht statisch.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p>Am geplanten Standort ist grundsätzlich bei der Belieferung sämtlicher Filialen immer die Durchfahrt durch die Gemeinde nötig. Für die meisten Filialen zudem noch die Stadt Schwäbisch Gmünd in der verkehrsmäßig ungünstigen Süd-Nord-Achse, wo sich der Verkehr häufig staut und zahlreiche Ampelanlagen gequert werden müssen. Eine CO2 sparende Versorgung ist damit nicht gegeben. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.</p> <p>Wie die vorigen Argumente belegen ist somit auch die verkehrsärmste Ansiedlung am geplanten Standort nicht gegeben. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.</p> <p>Verkehrsmäßig besonders kritisch ist zudem zu bewerten, dass durch die Ansiedlung am geplanten Standort der Lieferverkehr die örtlichen Grundschul- und Kindergartenwege und des Weiteren zahlreiche Schulwege im Stadtgebiet kreuzt und somit ein erhebliches Risiko nach sich zieht. Hierzu fehlt jegliche Stellungnahme in der Begründung und Abwägung für den Standort. Die Begründung ist um eine nachvollziehbare Abwägung zu ergänzen.</p>	<p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Es wird auf Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen daher aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im Verlauf der Einhornstraße und der Donzdorfer Straße sowie in der Alemannen- und Wallenstraße sind mehrere Querungshilfen unter anderem in Form von Zebrastreifen und Ampeln vorhanden. Diese sind zu nutzen</p>

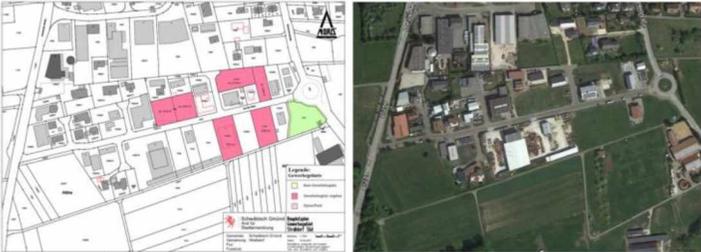
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Sofort zu erkennen ist weiterhin, dass die meisten Filialen am besten über die Bundesstraßen 297, 298, 29 und 19 erreichbar sind. Eine verkehrsgünstige Ansiedlung nahe diesen Bundesstraßen träge die geografische Mitte besser, wäre durch weniger Ortsdurchfahrten CO2 sparer und mit weniger Gefahren und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung verbunden.</p> <p>„...Bei der Auswahl der geeigneten Flächen hat die Stadt gemeinsam mit dem Unternehmen auch Standorte wie den Gügling, den Technikpark und auch das Benzfeld geprüft. Die Abwägung hat ergeben, dass eine zukunftsfähige und klimaschonende Produktion am besten am ausgesuchten Standort in Straßdorf zu realisieren ist....“.</p> <p>Die Abwägung ist nicht schlüssig und auch nicht nachvollziehbar. Es ist absurd, dass eine klimaschonende Produktion am besten in Straßdorf zu realisieren ist. Dies ist an jedem beliebigen anderen Standort auch möglich. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren. Die Abwägung für den Standort sollte offengelegt werden, damit sie für die Bevölkerung plausibel nachvollzogen werden kann.</p>	<p>und ermöglichen auch weiterhin einen sicheren Schul- und Kindergartenweg.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorhandene Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorhandene Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p data-bbox="566 646 929 718">Geplanter, ungeeigneter Standort für eine Backfabrik. Nahezu sämtlicher Verkehr fließt durch den Ort, vorbei an Schulen und Kindergärten und quert auch die Stadt. Struktur von lokalen Kleingewerben ohne Schichtbetrieb.</p> <p data-bbox="952 646 1317 718">Mögliche günstige Standorte für eine Backfabrik. Nahezu kein Verkehr fließt durch Ortschaften. Anschluss an Bundesstraße. Bestehende Gewerbestrukturen mit Industriecharakter.</p> <p data-bbox="566 758 1317 885">Das geplante Gebiet ist von Landschaftsschutzgebiet umgeben, inmitten einer einmaligen Lage am Fuße der drei Kaiserberge. Zahlreiche Auflagen sind nötig um die empfindliche Natur zu schützen und können die Beeinträchtigungen doch nicht völlig ausgleichen.</p> <p data-bbox="566 973 1317 1037">Sämtliche Verkehrswege für Personal und Lieferanten zu dem Plangebiet führen durch Ortschaften, mit ohnehin schon hohem Verkehrsaufkommen.</p> <p data-bbox="566 1061 1317 1220">Es ist im Plangebiet kein Gewerbe angesiedelt, das dem Industriecharakter einer Backfabrik aufweist. Schichtbetrieb gibt es dort nicht. Parkmöglichkeiten für Lkw sind limitiert und stören entlang der Erschließungsstraße angrenzende Wohnbebauungen. Dies sind nur einige Beispiele, die belegen, dass der Standort ungeeignet gewählt ist.</p>	<p data-bbox="1326 742 2083 933">Gebietsinternen Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen sowie externe Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens üblich. Durch die Zuweisung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gilt der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes als ausgeglichen.</p> <p data-bbox="1326 957 2083 1021">Es wird auf Anlage 2 der Begründung verwiesen (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p data-bbox="1326 1045 2083 1204">Im Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p data-bbox="1326 1212 2083 1388">Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p>Geeignete Standorte sehen z.B. so aus wie im Gmünder Gebiet ‚Krähe‘: Viele große Gewerbeflächen sind seit vielen Jahren unbebaut, bzw. werden in kurzer Zeit verfügbar da sie nur temporär Belegt sind. Keine Wohnbebauung betroffen. Direkter Anschluss an eine Bundesstraße zum Verteilen von Backwaren in die Filialen im ganzen Kreis, vorrangig direkt über die B29 zu erreichen. Minimale Anzahl an Ortsdurchquerungen. Schichtbetrieb nicht störend. Ausleuchtung des Betriebsgeländes während nächtlichem Liefer- und Schichtbetrieb unbedenklich. Große freie Flächen entlang der Erschließungsstraßen für Lkw zum nächtigen und Einhalten der Pausenzeiten, mit Tankstelle und Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung.</p>	<p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorhandene Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung verwiesen (Anlage 4 der Drucksache).</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p>Aus diesen und den Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	
		<p>Thema: Statistik und Zahlenmaterial zur Erforderlichkeit</p> <p>Zitate aus dem Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschrift Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" – Begründung: 1.5 Statistik und Zahlenmaterial zur Erforderlichkeit</p> <p>„...Die Wohnbauflächenbedarfsprognose von 2015 (in Vorbereitung auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030) hat einen zu erwartenden Wohnbauflächenbedarf von rund 71 ha bis zum Jahr 2022 ergeben, der sich aus dem prognostizierten Einwohnerwachstum und dem steigenden individuellen Wohnflächenbedarf ergibt. ... In den Jahren 2012 bis 2018 verzeichnet die Stadt Schwäbisch Gmünd einen sich zunehmend beschleunigenden Einwohnerzuwachs. Nach den Prognosen des statistischen Landesamtes ist ein weiterer Einwohnerzuwachs vorhergesagt. ...“</p>	<p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Die Auswertung des Zahlenmaterials zeigt keinesfalls einen beschleunigten Einwohnerzuwachs 2012-2018. Dies ist höchstens in den Jahren 2012-2015 der Fall. Ab diesem Zeitpunkt sinkt der Einwohnerzuwachs und wird sogar negativ. Der prognostizierte Trend bis 2030 zeigt weiter sinkende Bevölkerungszuwächse. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.</p>  <p>Auch Schwäbisch Gmünd kann sich dem mittelfristigen deutschlandweiten Trend sinkender Einwohnerzahlen nicht entziehen. Dies in der Planung zu berücksichtigen. Das ausgelobte Ziel von OB Arnold von zusätzlichen 10000 Einwohnern in 10 Jahren sollte offiziell als gescheitert angenommen werden und mit einer realistischen Planung fortgeführt werden.</p> <p>„...Im Gewerbegebiet „Straßdorf Süd“ stehen derzeit keine Gewerbeflächen mehr zur Verfügung (Stand: Juni 2021). Sechs Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Straßdorf sind zwar noch unbebaut, sind allerdings bereits vergeben und befinden sich größtenteils nicht mehr im städtischen Eigentum. Gewerbeflächen werden in der Regel mit einer Bauverpflichtung von zwei bis drei Jahren veräußert. Vorhandene Baulücken im Gewerbegebiet Straßdorf Süd konnten in den letzten Jahren sehr erfolgreich aktiviert werden. Allein in</p>	<p>In den Jahren 2012 bis 2018 ist der Einwohnerzuwachs deutlich gestiegen. Lediglich im Jahr 2019 ist der Einwohnerzuwachs rückläufig, allerdings nur im Hinblick auf die Gesamtstadt, in Straßdorf steigt die Einwohnerzahl stetig.</p> <p>Die Prognose der Einwohnerentwicklung des statistischen Landesamtes zeigt, dass die Einwohnerzahlen weiter zunehmen sollen (Kapitel 1.5 der Begründung, Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>den Jahren 2018-2020 wurden vier Flurstücke bebaut, mit insgesamt ca. 7.300 m². ...“</p> <p>Falsch ist, dass Sechs Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Straßdorf noch unbebaut sind. Es sind acht, wenn man die seit Jahren unfertige Bauruine hinzurechnet sogar neun! Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.</p> <p>Die Bauverpflichtung von zwei bis drei Jahren existiert entweder nicht, oder wird nicht eingefordert. Grundstücke, sind teilweise schon seit vielen Jahren verkauft und es ist kein Baufortschritt zu erkennen. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.</p>  <p>Die Aussage, dass allein in den Jahren 2018-2020 vier Flurstücke bebaut wurden ist irreführend und nicht relevant. Tatsache ist, dass es nur zwei Neuansiedlungen gab und eine Erweiterung um zwei Flurstücke um dort Baumaterial zu lagern. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren bzw. zu ergänzen.</p> <p>Auf einem Flurstück wurden zusätzlich zu einem Teilzeitgewerbe Wohnungen geschaffen und vermietet, was nicht im Sinne der Begründung für das Gewerbegebiet ist. Wie auch schon an anderer Stelle der Bau von vermieteten Garagen nicht den Anforderungen an das Gebiet erfüllt.</p> <p>Die Fakten belegen: Vorhandene Baulücken im Gewerbegebiet Straßdorf Süd konnten in den letzten Jahren NICHT sehr erfolgreich aktiviert werden. Erfolg lässt sich für die Kommune messen, da es in erster Linie um Finanzen geht.</p>	<p>Die beiden nördlich der Straße „Auf der Höhe“ rot dargestellten Flächen wurden im Kataster inzwischen zusammengefügt. Hierdurch ergeben sich 6 Flurstücke, die unbebaut sind.</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat in seinen Kaufverträgen über Gewerbebauplatzflächen grundsätzlich eine vertragliche Regelung im Hinblick auf eine Bauverpflichtung. In der Regel ist in den Kaufverträgen eine Bauverpflichtung von 2 – 3 Jahren ab Kaufvertragsabschluss notariell vereinbart.</p> <p>Im Gewerbegebiet Straßdorf-Süd sind die bereits verkauften Grundstücke mit einer Bauverpflichtung versehen. Bei den verkauften, aber im Moment noch nicht bebauten Flächen, ist die jeweils vertraglich geregelte Frist für die Bauverpflichtung noch nicht abgelaufen und somit vertragskonform.</p> <p>Die Verfügbarkeit der Flächen ist für den Nachweis an Flächenbedarf durchaus relevant. Ob es sich hierbei allerdings um eine Erweiterung oder eine Neuansiedlung, ist für die Verfügbarkeit der Flächen nicht relevant.</p> <p>Dies ist für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.</p> <p>Siehe Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache). Die Schließung von Baulücken ist im Hinblick auf die Innenentwicklung durchaus als Erfolg zu werten.</p>

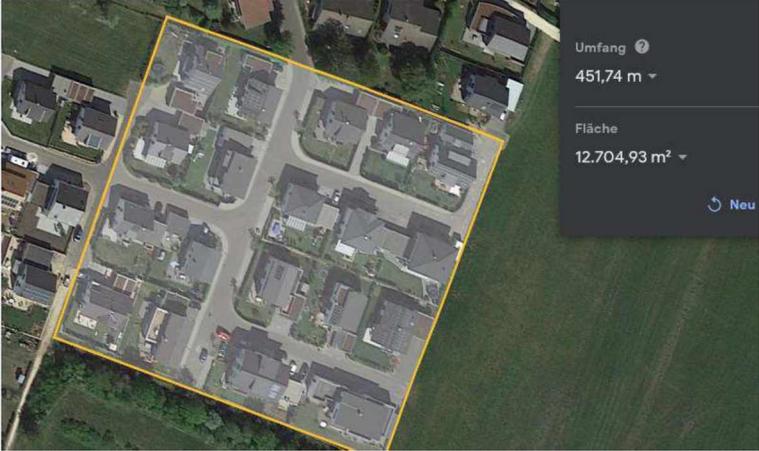
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Dr. Sekol hat hierzu in einem Vortrag, bei dem auch Herr Hackner anwesend war, interessante Tatsachen präsentiert. Unter anderem wurde die Kommune aufgefordert, mit den vorgestellten einfachen Mitteln zu prüfen, ob sich durch das Gebiet ein finanzieller Nutzen ergibt, oder ob es sich um ein Verlustgeschäft handelt. Falls eine solche Berechnung vorliegt, wie ist das Ergebnis? Die bloße Veräußerung von Grundstücken ist kein Erfolg. Wie kann von Erfolg gesprochen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass das Ergebnis für die Kommune negativ ist? Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren bzw. zu ergänzen, dass der Erfolg entweder belegt wird oder aus dem Wortlaut gestrichen wird.</p> <p>„... Derzeit sind keine städtischen Gewerbeflächen mehr verfügbar. Weder in den Gewerbegebieten „Gügling“, „Gügling Nord“, „Technikpark West“, im Gewerbegebiet „Neugärten“, noch im Gewerbegebiet „Benzfeld“ sind freie Flächen vorhanden (Stand: Juni 2021). ...“.</p> <p>Es ist sehr verwunderlich, dass in sämtlichen Gewerbegebieten, wo viele Grundstücke nachweislich über Jahre hinweg keine Abnehmer fanden nun plötzlich alle vergeben sind. Wie ist das zu erklären? Wenn sämtliche Grundstücke vergeben sind, dann ist es kein Geheimnis und die Stadt kann darüber informieren, welche Gewerbe sich an welchen Stellen ansiedeln.</p> <p>Weitere Gewerbeflächen sind jedoch bereits in Planung bzw. auch schon in Entstehung und bieten mit Sicherheit auch Platz für eine Backfabrik. Wurde die Ansiedlung in einem der neu entwickelten Gebiete geprüft und ist dies in den Abwägungsprozess eingeflossen? Dies ist in der Begründung zu dokumentieren und nachvollziehbar zu belegen.</p> <p>Die Begründung enthält in der aktuell vorliegenden Fassung noch zahlreiche Fehler, sowie irreführende Aussagen und nicht belastbare Behauptungen. Diese sind zu korrigieren, um eine schlüssige und nachvollziehbare Argumentation erkennen zu können.</p> <p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	<p>Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist, Flächen für das örtliche Gewerbe bereitzustellen. Die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze geht dabei mit diesem Ziel einher. Da das Plangebiet an ein vorhandenes Straßennetz mit kompletter Infrastruktur angeschlossen werden kann, wirkt sich dies positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung der Planung aus.</p> <p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Die Stadt hat eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen (siehe Kapitel 1.5 der Begründung, Anlage 4 der Drucksache). Eigentümerdaten unterliegen dem Datenschutz und können nicht öffentlich gemacht werden. Es handelt sich teilweise um Reservierungen oder Erweiterungsoptionen von im Gewerbegebiet bereits ansässigen Betrieben.</p> <p>Wie in Kapitel 1.5 in der Begründung beschrieben, sind in keinem Gewerbegebiet freie Fläche vorhanden. Auch in dem neu aufgestellten Gewerbegebiet Gügling Nord IV sind bereits alle Flächen reserviert oder verkauft (siehe hierzu Begründung zu diesem Bebauungsplan).</p> <p>Eine Anpassung der Begründung ist nicht notwendig.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p><u>Thema: Wohnenswertes Straßdorf</u> Straßdorf wird in der städtebaulichen Begründung und Erforderlichkeit als Wohnstandort sehr interessant bewertet. Durch die fortschreitende Erweiterung des Gewerbegebiets in südlicher Ortsrandlage, mit allen für die Anwohner negativen Konsequenzen, wird der Wohnstandort zunehmend entwertet. Der einst Wohnenswerte, ländlich geprägte Ort wandelt sich in einen städtischen Gewerbeort. Viele Bürger, die hier aufgewachsen sind können sich schon jetzt nicht mehr mit dem Ort identifizieren. Mitbürger, die im Laufe der Jahre zugezogen sind, sind genau wegen dem ländlichen Charakter hergezogen. Deren Erwartungen werden zunehmend zerstört. Es wächst die Anzahl der Stimmen, die sich gegen das Wachstum wenden. Wahrscheinlich ist mittlerweile die Mehrheit der Bürger gegen die dieses beschleunigte Wachstum. Wir haben jedenfalls noch keinen Straßdorfer gesprochen, der sich für das Wachstum einsetzt. Viele Stimmen haben wir aber gehört, die sich eindeutig dagegen aussprechen, die Entscheidungen der Stadt nicht verstehen und von den Entscheidern: Stadt Schwäbisch Gmünd, Gemeinderat, Ortsvorsteher und Ortschaftsrat enttäuscht sind. Es ist völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar, wieso der Ort mit prognostizierten bis zu 850 Fahrzeugen inklusive 200 Lkw täglich belastet werden soll. Der Charakter eines ursprünglich geplanten Gewerbegebiets für örtliche Gewerbetreibende in Ortsrandlage ist schon lange nicht mehr gegeben. Vielmehr gleicht das Gebiet zunehmend einem Industriestandort und Autorasthof.</p> <p>Städteplanerische Maßnahmen erfordern eine ganzheitliche Sicht auf die Dinge. Es darf nicht nur auf den einen Fleck geschaut werden, der gerade wieder an bestehende Gebiete angepflastert wird. Nun wird unser Dorf nachweislich, durch Erschließung immer neuer Baugebiete, zunehmend zersiedelt und mit immer neuem Verkehr belastet. Nicht nur die ständig fortschreitende Erweiterung des Gewerbegebiets, auch die Schaffung immer neuer Wohngebiete trägt dazu bei.</p> <p>Das Wachstum wird in einem Maße beschleunigt, wie es für ein Dorf nicht verträglich ist. Gewachsene Strukturen werden zerstört und haben keine Zeit, sich neu zu bilden. Die Infrastruktur kann nicht mithalten. Naherholungsgebiete werden in</p>	<p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorhandene Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Durch den dritten Bauabschnitt werden nur im benötigten und städtebaulich sinnvollem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch diese Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets der Wohnstandort Straßdorf verschlechtert wird.</p> <p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Richtigstellung: Dort wird ein Verkehrsaufkommen von ca. 200 bis 850 Kfz-Fahrten (Hin- und Rückfahrt zum Gewerbe) pro Werktag prognostiziert. Dies entspricht dann ca. 100 bis maximal 425 zusätzlichen Fahrzeugen pro Werktag. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Durch das geplante Gewerbegebiet wird die vorhandene Lücke zwischen Gewerbegebiet Straßdorf Süd und der Landesstraße nach Rechberg sinnvoll geschlossen. Dies führt zu keiner Zersiedelung. Wohngebiete wurden stetig aufgrund des Nachfragebedarfs an Wohnbauplätzen in Straßdorf bedarfsgerecht geschaffen.</p> <p>Siehe oben. Der Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache) wurde von einem fachkundigen externen Büro erstellt, das Landratsamt hat keine</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>den Umweltberichten als bedeutungslos abgetan und entfallen ersatzlos. Ein kurzer Spaziergang in die Natur ist für viele nicht mehr möglich, selbst zum Laufen mit dem Hund steigen viele Mitbürger mittlerweile ins Auto und fahren aus dem Dorf ins Grüne. Kinder auf den Wiesen und Feldern toben lassen ... zunehmend unmöglich. Selbst Bewohner der Stadt haben häufig kürzere Wege in die Natur, seien es die städtischen Parks und Grünanlagen oder umliegende Naherholungsgebiete, als die Bewohner von Straßdorf. Externen Planungsbüros können die Konsequenz für die Lebensqualität der Bevölkerung nur schwer bewerten und nicht mehr als eine Meinung dazu abgeben. Will man die Qualität und den Wert eines Gebiets für die Bevölkerung tatsächlich bewerten, ist dies nur durch Gespräche und Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozess möglich. Haben solche Bürgerbeteiligungen stattgefunden? Wurde wenigstens die Bevölkerung, im südlichen Ortsteil befragt, für die dieses Gebiet als Ganzes, die letzte Rückzugsmöglichkeit in die Natur darstellt. Im Bereich der geplanten Erweiterung grenzt unmittelbar ein Landschaftsschutzgebiet an. Nutzer der Bahntrasse genießen über das Plangebiet einen einmaligen Blick auf den Albtrauf. Das wird es nach dem Überbauen der Fläche nicht mehr geben, und für die Ewigkeit zerstört sein.</p> <p>Viele Mitbürger empfinden eine Zunahme des Verkehrs und den zunehmenden Flächenverbrauch in Straßdorf für eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Lebensqualität. Für die Bevölkerung wichtige Naherholungsgebiete gehen verloren. Z. B. nutzen Wanderer und Familien mit kleinen Kindern gerne diese Wiesen um nicht entlang der lauten und mit hoher Geschwindigkeit befahrenen Kreisstraße gehen zu müssen.</p> <p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	<p>Beanstandungen gegen den Bericht. Die Schutzgüter wurden entsprechend der gängigen Regelungen bewertet.</p> <p>Der Ortschaftsrat Straßdorf ist der gewählte Vertreter der Bürger Straßdorfs. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Verkehr wird auch von den Bewohnern Straßdorfs ausgelöst. Die Flächenentwicklung in Straßdorf in den letzten 10 Jahren war für Wohngebiete wesentlich höher als für Gewerbegebiete. Auf Grund des Nachfragebedarfs an Wohnbauplätzen in Straßdorf. Es wird auf den Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach entstehen durch die Planung für das Schutzgut Mensch, Erholung, Gesundheit unter Berücksichtigung der geringen Erholungseignung und den Eingrünungsmaßnahmen insgesamt keine Nachteile.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Thema: Zweck der Planung Zitat aus dem Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschrift Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" – Begründung: 1.2 Ziele und Zwecke der Planung „...Durch die Überplanung der kleineren landwirtschaftlichen Fläche zwischen Gewerbegebiet und L 1159 kann das bestehenden Gewerbegebiet Straßdorf Süd sinnvoll ergänzt werden und Flächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe zur Verfügung gestellt werden. Oberstes Ziel ist eine am konkreten Bedarf ausgerichtete Schaffung von Bauflächen. ...“</p> <p>Die Angabe: „der kleineren landwirtschaftlichen Fläche zwischen Gewerbegebiet und L 1159“ ist nicht vollständig und irreführend.</p> <p>1.: Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt über 10000m². Unseres Erachtens ist dies keine kleine Fläche. In einem Wohngebiet ließen sich ca. 15 freistehende Einfamilienhäuser unterbringen. Die Verwendung von derart unkonkreten Angaben ist irreführend, sie suggeriert einem nicht informierten Leser ein falsches Bild. Die Größe eines Gebiets kann exakt beziffert werden. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.</p> <p>2.: Die Ortsbeschreibung ist nicht vollständig und suggeriert daher ein falsches Bild der Lage. Statt „landwirtschaftlichen Fläche zwischen Gewerbegebiet und L 1159“, könnt man auch schreiben: „landwirtschaftlichen Fläche zwischen einem Wald im Landschaftsschutzgebiet und freien landwirtschaftlichen Feldern am Fuße des Rechberg; eines der drei Kaiserberge, die Wahrzeichen der Region“. Dies wäre genauso richtig und unvollständig. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.</p> <p>3.: „...und Flächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe zur Verfügung gestellt werden. Oberstes Ziel ist eine am konkreten Bedarf ausgerichtete Schaffung von Bauflächen. ...“. Es wird nur eine einzige Baufläche geschaffen und sofort an einen nicht örtlichen Betrieb vergeben. Sollten sich Nachfragen aus dem örtlichen Gewerbe ergeben stehen sofort wieder keine Flächen zur Verfügung. Völlig ortsuntypisch ist die Größe des einzelnen Gewerbeplatzes und zudem ist die geplante Nutzung im Schichtbetrieb nicht typisch für das Gebiet. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren</p>	<p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Die Größe des Gebiets ist unter Kapitel 2.3 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) exakt aufgelistet.</p> <p>Die Ortsbeschreibung in der Begründung ist ausreichend. Bei der Beschreibung ist es notwendig, dass nicht ortskundige Leser die Lage nachvollziehen können. Dies ist mit der Beschreibung gegeben.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Im Gemeindegebiet müssen auch Flächen für Handwerks- und Gewerbebetreibende bereitgestellt werden, die einen höheren Flächenbedarf benötigen. Im Gewerbegebiet Straßdorf-Süd an der Straße „Auf der Höhe“ gibt es bereits seit bestehen auch größere Betriebe wie zum Beispiel die Firma Irdenkauf mit über 1,3 Hektar Fläche.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>Das Plangebiet ist keine kleine Fläche und grenzt an Wald und Felder:</p>  <p>Größenvergleich: Wohngebiet</p>	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
			
		<p>Thema: INNENENTWICKLUNG vor AUSSENENTWICKLUNG</p> <p>Ausschnitt aus dem Internetauftritt von Schwäbisch Gmünd:</p> 	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Auszug Baugesetzbuch (BauGB) „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“</p> <p>Um den Flächenentzug einzudämmen, muss die Prämisse Flächensparen bei Siedlungsmaßnahmen zum Beispiel durch das Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und bei Verkehrswegen zum Beispiel durch „Altbau vor Neubau“ konsequent umgesetzt werden. Die Instrumente der Städtebau- und Eigenheimförderung müssen auf die Nutzung innerörtlicher Potenziale fokussiert werden.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen für die Zukunft erhalten werden. Bislang wird der Flächenverbrauch oft unterschätzt. Dabei wächst auf einem einzelnen Hektar, also einer Fläche mit 100 mal 100 Meter, genug Getreide für 10.000 Laib Brot. Man könnte auf dieser Fläche auch Futter für fünf Kühe oder 35 Schweine anbauen oder ausreichend nachwachsende Rohstoffe, um fünf Haushalte ein Jahr lang mit Strom zu versorgen. Ein ‚Weiter so!‘ darf es beim Flächenentzug nicht geben. Nutzflächen müssten besser geschützt und notwendige Baumaßnahmen flächenschonend durchgeführt werden.</p> <p>Die Folgen des Klimawandels sind noch nicht abzusehen, es ist nicht auszuschließen, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in Deutschland zur Nahrungserzeugung wieder rentabel, wenn nicht sogar bittere Notwendigkeit wird.</p>	<p>Auszug aus dem Baugesetzbuch.</p> <p>Der Bedarf der Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist in der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) dargelegt.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Auszug aus Begründung und Umweltbericht: 1.2 Ziele und Zwecke der Planung ... Dies und die Nähe zum Stadtzentrum macht Straßdorf als Wohnstandort sehr interessant. Entsprechend zur Siedlungsentwicklung gehört auch eine anteilige Entwicklung an Gewerbeflächen. Durch die Überplanung der kleineren landwirtschaftlichen Fläche zwischen Gewerbegebiet und L 1159 kann das bestehenden Gewerbegebiet Straßdorf Süd sinnvoll ergänzt werden und Flächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe zur Verfügung gestellt werden. Oberstes Ziel ist eine am konkreten Bedarf ausgerichtete Schaffung von gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Im selben Dokument ist zu lesen: 1.1 Städtebauliche Begründung und Erforderlichkeit Für die geplante Gewerbefläche gibt es bereits einen konkreten Interessenten, die Firma Backhaus Schmid-Kuhn GmbH. Diese hat derzeit ihren Hauptsitz in einem anderen Stadtteil, welcher nicht mehr ausreichend und zukunftsfähig ist. Daher plant der Betrieb den Standort zu verändern. Am neuen Standort sollen dann auch modernste Produktionsmethoden und energiesparende Techniken verstärkt eingesetzt werden. → Es widerspricht dem Ziel, Flächen für das örtliche Handwerk und Gewerbe zur Verfügung zu stellen, wenn die Fläche schon einem Gewerbe aus einem anderen Stadtteil zur Verfügung gestellt wurde. Für das örtliche Gewerbe stehen dann eben keine Flächen zur Verfügung.</p> <p>→ Gleichzeitig widerspricht es dem Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.</p>	<p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Auszug aus der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Unter örtlich ist hierbei nicht nur ein einzelner Stadtteil zu verstehen, sondern die Gesamtstadt Schwäbisch Gmünd. Wenn der bestehende Betrieb an seinem Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten hat und neue Flächen benötigt widerspricht sich dies nicht.</p> <p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Neue Gewerbeflächen im Innenbereich zu entwickeln ist grundsätzlich schwieriger als für andere Nutzungen. Wenn es keine möglichen Innenbereichsflächen gibt sind Entwicklungen im Außenbereich (Randzone) möglich, dies entspricht dem Gebot der Innenentwicklung. Der Eingriff wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgeglichen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>→ Auch wenn die Planfläche an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließt, wird wertvolle Fläche neu versiegelt</p> <p>→ Die bestehende Infrastruktur im bestehenden Gewerbegebiet auf der Höhe (1. Und 2. Erweiterung) ist nicht für die Ansiedlung einer Backfabrik mit Lieferverkehr ausgelegt. Ein Gutachten hierzu gibt es nicht. Lediglich eine Abschätzung des zusätzlichen Verkehrs durch die Ortschaft liegt vor.</p> <p>Es handelt sich also um einen Umzug innerhalb des Stadtgebiets, wofür ökologisch und klimatisch relevante Flächen (siehe Kapitel: Bedeutung der Klimafunktion des Gebietes) geopfert werden und somit für immer verloren sind. Wieviel neue Arbeitsplätze entstehen mit dem Umzug der Backfabrik?</p> <p>Am gegenwärtigen Standort sind noch unmittelbar angrenzend ungenutzte Flächen vorhanden, die für einen Neubau und Erweiterung zur Verfügung stehen. Was ergibt die Prüfung der Nutzung der Freiflächen am gegenwärtigen Standort? Gehen Arbeitsplätze verloren, wenn der Betrieb nicht in ein schützenswertes Gebiet zieht?</p> <p>Kosten für die Erschließung, sowie den Unterhalt der Infrastruktur trägt also de facto der Steuerzahler. Ein konkreter Nutzen ergibt sich für den Ort keiner. Im Gegenteil, die Belastung für Straßdorf, und Alle, vom zusätzlichen Verkehr und den Emissionen betroffenen Anrainer, wird noch weiter zunehmen. Eine Prüfung der Leistungsfähigkeit der Straße ‚Auf der Höhe‘ hat noch nicht einmal stattgefunden. Wann wird diese erstellt?</p> <p>In Zeiten des technologischen Umbruchs, vor allem in der Automobilindustrie und in anderen produzierenden Gewerben, stehen Veränderungen in der Nutzung bisheriger Gewerbeflächen an. Die zur Produktion benötigte Flächen werden kleiner, so dass damit zu rechnen ist, dass zahlreiche Gewerbeflächen in naher Zukunft frei werden. Dazu trägt auch der Trend zum Home-Office bei. Zusätzlich verstärkt sich die Tatsache, dass es für</p>	<p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich weiterhin um einen Angebotsplan. Konkrete Angaben zum Lieferverkehr kann aufgrund dessen nicht gemacht werden. Die Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen (siehe Anlage 2 zur Begründung, Anlage 4 der Drucksache) untersucht den zu erwartenden Verkehr und ist für die Abwägung ausreichend.</p> <p>Es ist geplant neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrangiges Ziel der Gewerbegebietserweiterung ist die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze. Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Aufgrund dessen können keine genauen Angaben zu zukünftigen Arbeitsplätzen gemacht werden.</p> <p>Das Gewerbegebiet „Lindenfeld-Straßenäcker“ verfügt nicht über ungenutzte Flächen.</p> <p>Da das Plangebiet an ein vorhandenes Straßennetz mit kompletter Infrastruktur angeschlossen werden kann, entstehen nur geringe Erschließungskosten durch die Anpassung an die vorhandene Infrastruktur. Es wird auf Anlage 2 zur Begründung, S. 5 (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Dort wird die Leistungsfähigkeit der Straße „Auf der Höhe“ von Seiten des Gutachters bewertet.</p> <p>Die genannten Ausführungen sind richtig. Allerdings gibt es auch wachsende Handwerksbetriebe, für die eine ausreichend große Fläche zu Verfügung gestellt werden muss, da sie nur so zukunftsfähig sein können. Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Städtische Gewerbeflächen sind derzeit nicht mehr verfügbar.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>zahlreiche Handwerksbetriebe keine Nachfolger gibt, so dass auch hier zahlreiche Immobilien auf den Markt kommen. Natürlich gibt es auch noch die normale Fluktuation durch Betriebsaufgaben und Insolvenzen, die fortlaufend für freie Gewerbestandorte sorgt. Freie größere Gewerbeflächen im Bereich Straßdorf gibt es momentan nicht. Diese sind jedoch in Straßdorf auch nicht nötig, im Gegenteil für ein Dorf mit ohnehin hoher Verkehrsbelastung auch nicht angeraten.</p> <p>Hierzu Fragen, auf die eine konkrete Antwort erwartet wird. Die geplante Ansiedlung der Backfabrik Schmid-Kuhn ist Auslöser für die Planung im Parallel- und Eilverfahren. Da für das Plangebiet bis vor kurzem weder Flächennutzungsplan noch Bauvorschriften vorlagen kann es keine anderen Bewerber geben. Sämtliche der Öffentlichkeit zugänglichen Planungsunterlagen lassen keinen anderen Schluss zu, dass hier nur die erwähnte Backfabrik angesiedelt werden soll und deshalb eigens die Pläne erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus welchem Grund ist der gegenwärtige Standort für das Backhaus Schmid Kuhn nicht mehr ausreichend und zukunftsfähig? 2. Was spricht gegen eine Anpassung des aktuellen Standorts an künftige Bedürfnisse? 3. Ist es unmöglich, den aktuellen Standort anzupassen? 4. Können nicht auch am aktuellen Standort modernste Produktionsmethoden und energiesparende Techniken verstärkt eingesetzt werden? 5. Scheitert eine Anpassung an den Kosten? Oder an kreativen Ideen? 6. Liegt hier eine Vorteilsplanung für die Backfabrik S&K vor? <p>Kommentar auf bisherige fragwürdige Antworten auf Fragen 1-5: Die Installation effizienter energie- und ressourcensparender Back- und Teigstraßen erfordert per se keinen erhöhten Flächenbedarf. Im Gegenteil, diese ersetzen menschliche Arbeitsplätze und sind in Summe platzsparender. Neben dem bestehenden Gebäude liegt eine große freie Schotterfläche. Warum kann diese nicht aktiviert werden. Die Fragen 1-5 konnten bisher nicht nachvollziehbar und schlüssig beantwortet werden.</p> <p>7. Warum wird so offensichtlich gegen die Grundsätze der Innenentwicklung verstoßen?</p>	<p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche mit der komplett vorliegenden Infrastruktur für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird im Vollverfahren durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Es handelt sich nicht um ein beschleunigtes Verfahren.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Die Planungshoheit liegt dabei bei der Gemeinde. Das Gewerbegebiet „Lindenfeld-Straßenäcker“ verfügt nicht über ungenutzte Flächen.</p> <p>Siehe oben. Des Weiteren wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021 verwiesen. Dort wurden die Fragen bereits behandelt.</p>

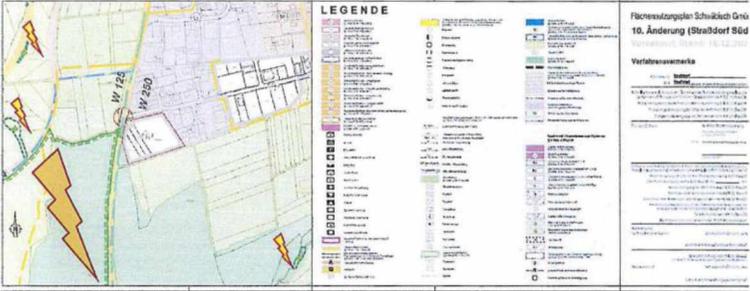
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>8. Der Preis, Fläche mit klimarelevanter Funktion am Rande eines Landschaftsschutzgebiets zu opfern ist viel zu hoch. Wie ist die Argumentation der Stadtplaner zu dieser Problematik und den verheerenden Ausmaßen?</p> <p>9. Welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind geplant, um die Umweltauflagen einzuhalten?</p> <p>10. Was kosten die Ausgleichsmaßnahmen?</p> <p>11. Welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen, um die für die örtliche Bevölkerung entstehenden Nachteile auszugleichen?</p> <p>Kommentar auf bisherige fragwürdige Antworten auf Fragen 6-10: Der Bedarf GENAU DIESE Fläche ist nicht schlüssig dargelegt und kann faktisch nicht nachvollzogen werden. Die Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht dargestellt und als erheblich eingestuft. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Feldhecke an anderem Standort) gleichen zwar das Ökokonto der Stadt aus, nicht aber die unmittelbaren Nachteile für die Anwohner und die wichtigen genannten Umwelteinbußen (u.a. Entfall Kaltluftbahnen, Regenspeicher...). Es sind erhebliche Maßnahmen und Auflagen für den Bauherren nötig, deren Umsetzung teuer ist und am Ende die Nachteile für die Umwelt, das Mikroklima und Niederschlagsereignisse niemals vollständig ausgleichen kann. Wieso wird für diese Backfabrik kein Standort gesucht, der für einen solchen Betrieb mit Industriecharakter und Schichtbetrieb, geeigneter ist? Dies muss doch auch im Sinne des Bauherren sein.</p>	<p>Der Bedarf der Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung ist in der Begründung dargelegt. Die Umweltauswirkungen auch auf das Klima sind im Umweltbericht dargelegt ebenso die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Siehe Anlage 6 zum Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Siehe Kapitel 8 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Siehe Anlage 6 zum Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache).</p> <p>Siehe oben. Des Weiteren wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021 verwiesen. Dort wurden die Fragen bereits behandelt. Der Eingriff wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgeglichen. Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in die Schutzgüter dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietserweiterung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>12. Wie soll z. B. die Maßnahme aus dem <i>Bebauungsplan und Bauvorschriften Nr. 12 A DV</i>, vgl. Seiten 8 und 9 -<i>Ausleuchtungsverzicht am Waldrand, Vermeidung von Störung durch Licht</i> - bei einer 24-Stunden-Fabrik umgesetzt werden, wenn die Arbeitsstättenverordnung einzuhalten ist (Ausleuchtung von Verkehrswegen, Parkplätzen, Umschlagflächen, Verladestellen, Lagerflächen) bei einem Betrieb der vorwiegend nachts aktiv ist?</p> <p>Kommentar auf bisherige fragwürdige Antworten auf Fragen 11: Eine Anordnung zur Ausrichtung der Beleuchtung ist also nachzuweisen. Dass eine Beleuchtung hell leuchtet, damit sie die Arbeitsplatzverordnung für Nachtarbeit erfüllt ist den Planern schon bewusst? Wie kann also eine Störung der empfindlichen Lebewesen im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet vermieden werden? Dies stellt einen weiteren unauflösbaren Zielkonflikt zwischen dem Planvorhaben einer Backfabrik und Umweltbelangen dar und zeigt so offensichtlich, dass dieser Standort für eine Backfabrik ungeeignet ist.</p> <p>13. Ist es für die Bürger und die Entwicklung Straßdorfs tatsächlich Wert, dass Straßdorf kein Vorteil entsteht, sondern <u>eine noch höhere Verkehrsbelastung</u> in Kauf genommen wird?</p> <p>14. Der Preis ist sehr hoch, die öffentlichen und knappen Kassen der Stadt Schwäbisch Gmünd durch die Unterstützung eines innerstädtischen Umzugs für die komplette Infrastruktur noch weiter zu belasten. Gibt es eine Kalkulation, um die entstehenden Kosten abzuschätzen, zumindest die finanziellen? Die ökologischen Folgen bezahlen die nächsten Generationen.</p> <p>Kommentar auf bisherige fragwürdige Antworten auf Fragen 12-13: Dass Gewerbebetriebe Steuern zahlen ist eine Binsenweisheit und kein Argument für den Standort. Der Gewerbebetrieb zahlt an seinem jetzigen oder an jedem anderen Standort auch Steuern. Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in Schwäbisch Gmünd ist nicht nachgewiesen und nicht quantifiziert. Ein Interesse, den Betrieb in der Gesamtstadt zu halten ist nachvollziehbar. Die Bereitstellung eines GEEIGNETEN Standort ist dafür jedoch Voraussetzung.</p> <p>15. Wie hoch ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen, durch die Umsiedlung der Firma Schmid Kuhn aus einem anderen Stadtteil? a. Wie verteilt sich der Verkehr, tagsüber?</p>	<p>Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan.</p> <p>Die Planungshoheit liegt dabei bei der Gemeinde. Gewerbebetriebe zahlen Steuern und schaffen Arbeitsplätze, es besteht daher ein Interesse diese in der Gesamtstadt zu halten.</p> <p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p>

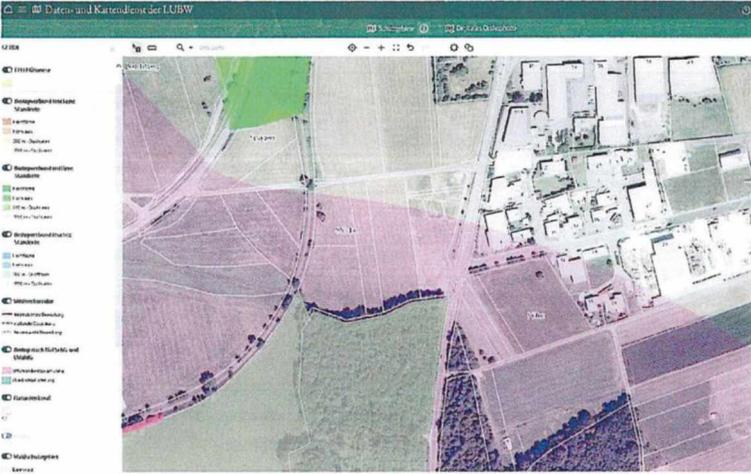
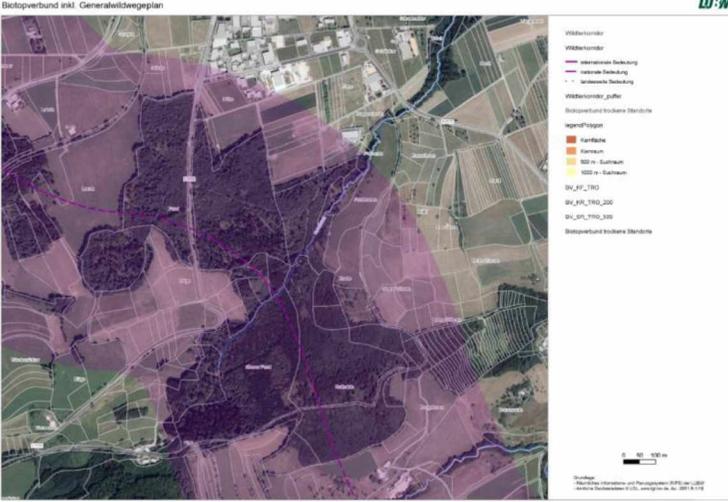
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>b. Wie verteilt sich der Verkehr, nachts? c. Mit wieviel Lieferverkehr ist zu rechnen, im Sinne von <u>Anlieferung von Rohstoffen</u> (Mehl, Zucker, Milch, Eier etc.)? d. Mit wieviel Lieferverkehr ist zu rechnen, im Sinne von Auslieferung von Backwaren? e. Wann und wie häufig erfolgt die Auslieferung? f. Mit wieviel Verkehr ist zu rechnen, im Sinne von Mitarbeitern? g. Wann und wie häufig erfolgen Schichtwechsel, bzw. wie sind die Arbeitszeiten?</p> <p>Kommentar auf bisherige fragwürdige Antworten auf Fragen 14: Ein Gutachten wurde erstellt: Bis zu 850 Fahrzeuge und 200Lkw Die Hauptverkehrszeiten für die Backfabrik bleiben unbeantwortet. Die Auswirkung auf die Straße ‚Auf der Höhe‘ werden nicht untersucht, insbesondere bezüglich Parkmöglichkeiten, nächtlich rastender Lkw und die Auswirkungen auf die Bevölkerung in den angrenzenden Wohnbebauungen.</p> <p>16. Wurden alternative Standorte geprüft, die besser die Anforderungen des Betriebs an die Infrastruktur erfüllen und die Bürgerschaft als auch die Umwelt weniger belasten? a. Wie wurden alternative Standorte bewertet?</p>	<p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>.</p> <p>Richtigstellung: In der schalltechnischen Stellungnahme ist von bis zu 850 PKW- Fahrten inklusive 200 LKW-Fahrten pro Werktag die Rede und nicht von Fahrzeugen. Es wird auf Anlage 2 zur Begründung, S. 5 (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Dort wird die Leistungsfähigkeit der Straße „Auf der Höhe“ von Seiten des Gutachters bewertet. Die Anlage 2 wurde ergänzt, hierauf wird verwiesen. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist eine detaillierte Ermittlung nutzungsspezifischer Hauptverkehrszeiten und lärmrelevanter Tag und Nachtanteile potenzieller gewerblicher Betriebe nicht möglich. Wie bereits erläutert, sind die immissionsschutzrechtlichen Aspekte zudem nicht Bestandteil der verkehrlichen Stellungnahme und ohnehin im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Güterschwerverkehrsaufkommen im Szenario "Backbetrieb" deutlich geringer ist, als im "Worst-Case-Szenario". Die prognostische Ermittlung von LKW, die aufgrund potenzieller Gewerbebetriebe einen Übernachtungsplatz benötigen, ist ohne betriebsspezifische Angaben nicht möglich. Die Annahme, dass die geplante 3. Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes indirekt zusätzliche Schwerverkehre auslöst und weitere Übernachtungen von Fernfahrern zu erwarten sind, die mit dem neuen Gebiet selbst nichts zu tun haben, ist unbegründet und trifft nicht zu.</p> <p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zum „Thema: Standortwahl“ des Bürgers 10 verwiesen.</p>

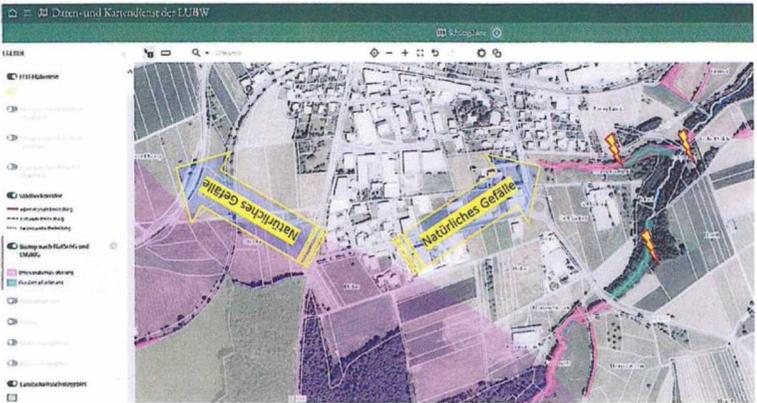
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>b. Wären Standorte wie Gügling oder Krähe mit direkter Anbindung an die B29 nicht besser geeignet?</p> <p>c. Auch hier gibt es laufend neue Leerstände z. B.: aktuelle Verkleinerung und Insolvenzen</p> <p>Kommentar auf bisherige fragwürdige Antworten auf Fragen 15: Eine Abwägung, dass eine klimaschonende Produktion am besten in Straßdorf zu realisieren ist, ist nicht nachvollziehbar. Diese ist an jedem beliebigen anderen Standort auch umsetzbar, und nicht ortsabhängig. Die erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Bevölkerung sind aber am gewählten Standort extrem ungünstig. Außerdem ist Straßdorf zur Andienung des Filialnetzes der Backfabrik ungünstig gelegen. Für Lieferungen in die meisten Filialen sind Straßdorf und Schwäbisch Gmünd zu durchqueren, und zwar in der verkehrstechnisch ungünstigen Süd-Nord-Achse, inklusive Kreuzung zahlreicher Schul- und Kindergartenwege. Der genannte Abwägungsprozess ist in keiner Weise nachvollziehbar. Der Abwägungsprozess sollte der Öffentlichkeit schlüssig, detailliert und nachvollziehbar dargelegt werden und mit belastbaren Fakten hinterlegt sein.</p> <p>17. Laut Pressebericht gab es Bedenken im Ortschaftsrat gegen die Ansiedlung der Großbäckerei.</p> <p>a. Was waren konkret die Bedenken?</p> <p>b. Welche Argumente gibt es gegen die Bedenken?</p> <p>Kommentar auf bisherige fragwürdige Antworten auf Fragen 16: Es wird auf den Pressebereich verwiesen. Dieser enthält jedoch keine Antworten auf die Fragen a und b. Bitte um konkrete Information der Bevölkerung, welche Bedenken im Raum stehen und wie gegen diese Bedenken argumentiert wird.</p> <p>18. Wurde der Einfluss auf die Verkehrssituation in Straßdorf bewertet?</p> <p>a. Wie lautet das Fazit?</p> <p>b. Der innerörtliche Verkehr in der Einhorn Straße, Donzdorfer Str., Alemannenstraße Straßdorfer Berg, Rektor-Klaus-Straße, Rechberg Straße, „Auf der Höhe“ wird definitiv zunehmen. Selbst, wenn in Zukunft mit einer „Südtangente“ argumentiert wird: Diese entlastet die genannten Straßen und deren Anwohner nicht! Was rechtfertigt die Mehrbelastung?</p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt und dem Ortschaftsrat und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Der Ortschaftsrat Straßdorf hat die Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021 diskutiert und einstimmig zur Kenntnis genommen. Das Protokoll zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates kann von der Bürgerschaft im Bezirksamt eingesehen werden.</p> <p>Es wird auf Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p><i>Kommentar auf bisherige fragwürdige Antworten auf Fragen 17: Ein Gutachten wurde erstellt: Bis zu 850 Fahrzeuge und 200Lkw Die Hauptverkehrszeiten für die Backfabrik bleiben unbeantwortet. Die Auswirkung auf die Straße ‚Auf der Höhe‘ werden nicht untersucht, insbesondere bezüglich Parkmöglichkeiten, nächtlich rastender Lkw und die Auswirkungen auf die Bevölkerung in den angrenzenden Wohnbebauungen. Auswirkungen auf Schul- und Kindergartenwege bleiben unbeachtet.</i></p> <p>Unserer Ansicht nach, sollten wir uns für einen überregionalen Plan stark machen, der die bestehende Infrastruktur optimal ausnutzt, anstatt sie zu belasten indem verkehrsintensive Betriebe die Ortsdurchfahrten belasten. So könnten die Gemeinden von einem Aufbau wohnenswerter Infrastruktur profitieren und die Bürger die letzten Grün- und Waldflächen in Straßdorf erhalten. Die Gewerbe würden von einer günstigen Verkehrsanbindung ebenso profitieren und müssten sich nicht die Straßen der Gemeinden und Vorstädte nutzen.</p> <p>Flächen wachsen nicht nach und wir erwarten von Ihnen eine ausgewogene Planung auch hinsichtlich freier Flächen im gesamten Stadtgebiet. Die Planungshoheit der Gemeinden darf nicht als Grundrecht zum Landverbrauch missverstanden werden, sondern als Grundverpflichtung zur Erhaltung des Landes für nachfolgende Generationen. Die Planung darf nicht zu einer weiteren nennenswerten Belastung für die Bevölkerung werden.</p>	<p>Richtigstellung: In der schalltechnischen Stellungnahme ist von bis zu 850 PKW- Fahrten inklusive 200 LKW-Fahrten pro Werktag die Rede und nicht von Fahrzeugen. Es wird auf Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Dort wird auch die Leistungsfähigkeit der Straße „Auf der Höhe“ (S. 5) von Seiten des Gutachters bewertet. Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen ist u.a. dazu da, dass hier Lkw ihre Lenkzeitunterbrechung abhalten können bzw. auch von Bussen zur Einhaltung der Buspausen genutzt werden können. Eine Ausweichung in das Gewerbegebiet ist weitaus sinnvoller als die Nutzung der Wohngebiete dafür. Die ausreichende Anzahl an Stellplätze für Besucher und Beschäftigte sind auf den privaten Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Im Verlauf der Einhornstraße und der Donzdorfer Straße sowie in der Alemannen- und Wallenstraße sind mehrere Querungshilfen unter anderem in Form von Zebrastreifen und Ampeln vorhanden. Diese sind zu nutzen und ermöglichen auch weiterhin einen sicheren Schul- und Kindergartenweg.</p> <p>In dem derzeit laufendem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten wird das Thema bearbeitet.</p> <p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Durch den dritten</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Aus diesen Gründen widersprechen wir dem Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	<p>Bauabschnitt werden nur im benötigten und städtebaulich sinnvollem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant.</p>
11	<p>Bürger 11 Ziffer 7.11</p>	<p>Thema: Auswirkung auf angrenzende Biotope und Schutzgebiete</p>  <p>Im von der Stadt Schwäbisch Gmünd veröffentlichten Lageplan ist zu erkennen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet zahlreiche besonders schützenswerte Biotope befinden (⚡).</p> <p>Bei der mit ⚡ gekennzeichneten Fläche handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet, also um ein besonders schützenswertes Gebiet, an das das Plangebiet unmittelbar angrenzt.</p> <p>Die betroffenen Wiesen in Straßdorf (Gebiet Stöcke, insbesondere entlang des Waldrands, Flurstücke 1008/1, 1008/2, 1050, 1051, 1052) haben einen ökologischen Wert. Abhängig vom Wasserhaushalt, dem Nährstoffgehalt und dem Säuregrad des Bodens weisen sie zahlreiche verschiedene Arten auf. Auf den Wiesen leben unzählige wichtige Insektenarten, aber auch Feuersalamander, Blindschleichen, Eidechsen, Kröten, Frösche und zahlreiche Vogelarten. Selbst wenn die hier lebenden Arten nicht zu den ,artenschutzrechtlich relevanten Arten' zählen, so sind diese für den Artenschutz von hohem Belang. Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht darauf</p>	<p>Zu den besonders zu schützenden Biotopen wird ein ausreichender Abstand eingehalten.</p> <p>In das Landschaftsschutzgebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen.</p> <p>Der ökologische Wert der Flächen kommt über den Biototyp in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht zum Ausdruck. Feuersalamander und die meisten Frosch- und Krötenarten zählen nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten. Besonders schützenswerte Laichhabitats für die relevanten Arten liegen im Gebiet sicherlich nicht vor. Es wird auf die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung in der Anlage 1.3 zum Umweltbericht (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Diese wurde mit dem Landratsamt abgestimmt und beinhaltet die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>nicht ein. Wie wird der Verlust des Lebensraums zahlreicher Spezies am Rand des Landschaftsschutzgebietes beertet?</p> <p>Durch die Versiegelung der Fläche wären die natürliche Wasserspeicher dieser Sumpfwiesen dauerhaft zerstört. (Indiz die <i>Lythrum salicaria</i> (Blutweiderich), eine Pflanze die nur auf nassen Böden wächst). Der Erhalt solcher Wiesen trägt in hohem Maß zum Schutz von Hochwasser bei, und wäre ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Schwammstadt.</p> <p>Für das Mikroklima wichtige und eine der wenigen Kaltluftschneisen um Gmünd würden für immer vernichtet werden, in einem Gebiet wo ohnehin von einer Bebauung abgeraten wird.</p> <p>Das Gebiet ragt mitten eines bedeutenden Generalwildtierkorridor von nationaler Bedeutung. (Die Bedeutung von Wildtierkorridoren kann über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg mit Sitz in Freiburg studiert werden (www.fva-bw.de). Umfangreiche Studien und wissenschaftliche Information liegen vor). Vielmehr könnten die großräumigen Bewegungsachsen für Wildtiere als ein Ansatzpunkt gesehen werden, um „grüne Bänder“ in der Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. (Quelle: fva-bw)</p> <p>Eine Bebauung, auch eine Ausleuchtung wie sie z.B. für einen Kreisverkehr oder Nachtbetrieb erforderlich ist, würde diesen Korridor und die angrenzenden Schutzgebiete empfindlich stören.</p> <p>→ Mit welcher Begründung kann eine erhebliche Störung des Wildkorridors ausgeschlossen werden, wenn ein Gewerbebetrieb mit hohem Verkehrsaufkommen, Nachtbetrieb, Lärm- und Geruchsemissionen angesiedelt wird und ein großes Stück in den Korridor hineinragt?</p>	<p>Bei der Wiese handelt es sich um eine Fettwiese (siehe Kapitel 2.4 des Umweltberichts).</p> <p>Es wird auf Kapitel 2.3 des Umweltberichts verwiesen.</p> <p>Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbegebietentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p> <p>Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors wird ausgeschlossen.</p> <p>Der Wildtierkorridor ist auf diesem Bild verzerrt dargestellt und wird durch das Landschaftsschutzgebiet überlagert. Wenn der gesamte Wildtierkorridor betrachtet wird, wird deutlich, dass dieser nur randlich tangiert wird.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p>Die Biotope nach NatSchG und LWaldG  leiden bereits jetzt unter der zunehmenden Vertrocknung. Selbst wenn im Plangebiet direkt keine Biotope liegen, ist der Verlust an Feuchtigkeit durch weitere Versiegelung für die Biotope in unmittelbarer Umgebung nicht zu leugnen. Verstärkt wird dieser Trend durch die Versiegelung der Flächen im Gebiet auf der Höhe, wo die Wiesen als wertvoller Wasserspeicher entfallen. Das Kapital Wasser wird im Umweltbericht nicht hinreichend beleuchtet, zumal ein Gutachten im Herbst nach extremen Trockenjahren durchgeführt wurde. Jeder Straßdorfer, der auf diesen Wiesen in der Vergangenheit Kühe gehütet hat wird bestätigen, dass dies ganzjährig nicht ohne Gummistiefel möglich war. Stattdessen werden die Oberflächenwasser rasch abgeführt und sind für die Umwelt nutzlos. Des Weiteren werden die auf den Lehmschichten verlaufenden unterirdischen Wasserläufe abgegraben und versiegelt. Diese entfallen den Quellen in der Umgebung und speisen nicht mehr die Bäche. Diese sind seit der Versiegelung des Gebiets zu kümmerlichen Rinnsalen verkommen, in denen kaum noch Leben stattfinden kann. Noch vor wenigen Jahren lebten im Tobelbach zahlreiche Krebsarten, Fische, Reptilien und Insektenarten. Am Beispiel Tobelbach kann sich jeder leicht selbst ein Bild davon machen.</p>	 <p>Der Umweltbericht wurde von einem fachkundigen externen Büro erstellt, das Landratsamt hat keine Beanstandungen gegen den Bericht. Die Schutzgüter wurden entsprechend der gängigen Regelungen bewertet.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 1.8 (Textteil Anlage 3 der Drucksache) wurde neu aufgenommen.</p> <p>In einem Abstand von ca. 450 m südöstlich des Geltungsbereichs verläuft der Tobelbach mit Mündung in die Rems. Dieser wurde nicht artenschutzrechtlich untersucht. Eine direkte Auswirkung der geplanten Gewerbegebietserweiterung auf den Tobelbach wird nicht erwartet, da aufgrund der vorhandenen Topografie das geplante Gewerbegebiet nicht Richtung Tobelbach entwässert wird.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p>Das Umweltbundesamt fordert zum Flächensparen auf: „Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und sollten beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen.“</p> <p>Die betroffenen Flächen in Straßdorf haben einen sehr hohen ökologischen Wert. Im Plangebiet, unmittelbar angrenzend, oder von der Planung betroffen, liegen zahlreiche besonders schutzbedürftige Gebiete, u.a. Biotope und ein Landschaftsschutzgebiet, sowie Wälder mit artenschutzrechtlich relevanten Arten. Dass das Plangebiet an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließt ändert nichts an diesen Tatsachen. Eine städtebauliche Eignung ist vor dem Hintergrund steigender Bedeutung des Umweltschutzes abzuwägen. Der Standort ist in den Gutachten als schützenswert eingestuft und von einer Bebauung wird abgeraten. Es gibt mit Sicherheit Standorte, die weniger stark in die Umwelt eingreifen. Zahlreiche neue Gewerbegebiete sind bereits in Entstehung bzw. in Planung. Da muss man nicht wenigen schützenswerten Gebiete, die Schwäbisch Gmünd noch hat zerstören. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzen einer Hecke,) können zwar auf dem Papier die benötigten Kennzahlen liefern, nicht jedoch die zerstörte Natur ersetzen.</p>	<p>Die vorgebrachte Kritik ist weniger spezifisch nur auf dieses Verfahren, sondern fundamental auf bauliche Entwicklung allgemein bezogen und als solche eine Frage der Politik auf höherer Ebene.</p> <p>Der Gesetzgeber hat erkannt, dass Auswirkungen auf Fauna und Flora zu minimieren und auszugleichen sind, sodass seit Mitte der 90-er Jahre stetig differenziertere Vorschriften über Ausgleichsmaßnahmen erlassen wurden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind außer Klimaschutz unzählige weitere Belange in die Abwägung einzustellen. Dazu gehören auch wie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.</p> <p>Unstrittig ist, dass Versiegelung zu minimieren ist und von intelligentem Bauflächenmanagement begleitet sein muss. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden.</p> <p>Die Überplanung des Gebiets stellt zwar einen Eingriff in die Schutzgüter dar, ist allerdings aufgrund der Sicherung und der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schwäbisch Gmünd erforderlich. Dieser Standort ist</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Aus diesen Gründen widerspreche ich dem Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	<p>aufgrund der vorhandenen Infrastruktur für eine Gewerbebebietsentwicklung vorrangig geeignet. Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche städtebaulich geeignet. Durch die 3. Erweiterung werden nur in nötigem Umfang landwirtschaftliche Flächen überplant und Böden versiegelt.</p>
12	<p>Bürger 12 Anlage 7.12</p>	<p>Thema: Ausgelöster Verkehr Ist-Zustand Im Gewerbegebiet Auf der Höhe sind zahlreiche Betriebe angesiedelt, die erheblich zur Verkehrsbelastung in Straßdorf und den umliegenden Gemeinden beitragen. Das Gewerbegebiet (insbesondere die 2. Erweiterung) grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbebauungen an. Hier wurde die Kommune bereits bei der Erschließung auf die besondere Sorgfaltspflicht und auf eine sorgfältige Planung hingewiesen, um die Anwohner nicht zusätzlich zu belasten. Eine Abschirmung des Gewerbegebiets und von der Erschließungsstraßen gibt es nicht.</p> <p>Eine 3. Erweiterung des Gebiets führt unweigerlich zu einer Mehrbelastung der Wohnbebauung durch die Umfahrungs-, Durchgangs-, Park-, Liefer-, Rastplatz-, Warenumschlagsstraße ‚Auf der Höhe‘. Bei den meisten der angesiedelten Betriebe handelt es sich um Gewerbe die einen hohen Warenumschlag und damit verbunden auch ein hohes Aufkommen an Lieferverkehr haben. Der ausgelöste Verkehr ist dabei als besonders störend einzustufen. Es handelt sich vorwiegend um lärmintensiven, häufig auch langsamen und den Verkehrsfluss störenden, Verkehr. Transporter, Lieferwagen, Schwerlastverkehr und Baustellenfahrzeuge, die den Ort durchqueren, sind unmittelbar den ansässigen Betrieben zuzuordnen. Hinzu kommt die Lkw- gebundene Andienung, der Transport und Umschlag von Gütern, sowie die zahlreichen PKW der im Gebiet Beschäftigten.</p> <p>Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen (Entlang ‚Auf der Höhe‘ Tafel 315 bis 2,8t) ist nicht dazu da, Lkw ihre Lenkunterbrechung in Mitten der Ortschaft abzuhalten. Und das direkt vor vorhandener Wohnbebauung. In Wohngebieten ist dies schließlich auch nicht gestattet, weil es schlicht nicht zumutbar ist.</p>	<p>Das Gewerbegebiet Straßdorf Süd 2. Erweiterung grenzt im nordöstlichen Bereich an bestehende Wohnbebauung an, in diesem Bereich wurde ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.</p> <p>Es wird auf Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen ist u.a. dazu da, dass hier Lkw ihre Lenkzeitunterbrechung abhalten können bzw. auch von Bussen zur Einhaltung der Buspausen genutzt werden können. Eine Ausweichung in das Gewerbegebiet ist weitaus sinnvoller als die Nutzung der Wohngebiete dafür.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Gewerbegebiete mit Industriecharakter (Gügling) bieten sich an, Lkw-Parken zu ermöglichen, aber nicht im Gewerbegebiet in Straßdorf, wo laut Bebauungsplan nur örtliches Kleingewerbe angesiedelt werden sollte.</p> <p>Auch der Verkehr, der nicht direkt mit dem angesiedelten Gewerbe in Verbindung steht, aber durch das Gebiet ausgelöst wird trägt erheblich zur Belastung der Bevölkerung und der Infrastruktur bei. Schwerlastverkehr, Übernachtung von Fernfahrern, Nutzung als Lkw Rastplatz (WC, Müll etc.) und dergleichen verursachen Kosten für die Kommune, sind belastend und von keinem Nutzen für die Kommune. Die innerörtliche Durchgangsstraße ‚Auf der Höhe‘, die gleichzeitig auch Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet ist, gleicht häufig dem Anblick eines Autohofs. Im Gegensatz dazu wohnen hier jedoch im direkten Schallfeld Familien, deren Wohnbebauung außerhalb des Gewerbegebiets liegt und in keiner Weise gegen den ausbreitenden Lärm und Gestank abgeschirmt sind.</p> <p>Die Verkehrsbelastung, die durch die angesiedelten Betriebe ausgelöst wird, ist vor allem in den frühen Morgenstunden und zur Hauptverkehrszeit am Nachmittag erheblich. Jedoch finden Liefer-, Karigier- und Warenpmschlagsverkehr auch bis in die späten Abend- und Nachtstunden statt. Sie sind deshalb als erheblich störend für die Anwohner der angrenzenden Wohnbebauung einzustufen. Belastend kommt hinzu, dass weder der ausgelöste Verkehr noch die Stell-, Park- und Rangierplätze von der Nachbarschaft außerhalb des Gewerbegebiets abgeschirmt sind. Die zumutbare Anzahl an LKW-Bewegungen ist für die Anwohner in unmittelbarer Umgebung unzumutbar.</p> <p>Zu den bereits erwähnten schweren Lkw und Baufahrzeugen der Gewerbetreibenden kommt noch Schwerlastverkehr zur Anlieferung von Baumaterial (Schotter, Felsen, Findlinge und andere Baustoffe), Baugerüsten und sonstiger Güter. Außerdem kommt es saisonal zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, wenn z.B. Obst von Streuobstwiesen mit Anhängern und</p>	<p>Die Einwände, den Parkstreifen betreffend, können zutreffend sein, es spricht aber nichts dagegen. Auf dem Parkstreifen kann grundsätzlich jeder StVO-konform parken.</p> <p>Siehe Oben.</p> <p>Es wird auf die ergänzte Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Verkehr wird auch von den Bewohnern Straßdorfs ausgelöst. Die Flächenentwicklung in Straßdorf in den letzten 10 Jahren war für Wohngebiete wesentlich höher als für Gewerbegebiete. Auf Grund des Nachfragebedarfs an Wohnbauplätzen in Straßdorf. Ein Gewerbegebiet mit Parkstreifen ist u.a. dazu da, dass hier Lkw ihre Lenkzeitunterbrechung abhalten können bzw. auch von Bussen zur Einhaltung der Buspausen genutzt werden können.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Es wird auf die ergänzte Anlage 2 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>landwirtschaftlichen Fahrzeugen angeliefert werden. <u>All dies ist bei der weiteren Planung zu beachten. Eine sorgfältige und nachvollziehbare Abwägung über die erwarteten Auswirkungen von neu ausgewiesenen Gewerbeflächen auf das gesamte Gebiet sind zu dokumentieren.</u></p> <p>Die durch das Gewerbegebiet hervorgerufene Verkehrsbelastung betrifft nicht nur die Bewohner von Straßdorf an der Donzdorfer- und der Einhornstraße. Auch die Rektor-Klaus-Straße und die Rechbergstraße sind dem Verkehr ausgesetzt, der über die Steigung des Straßdorfer Berg dorthin gelangt. Darüber hinaus sind Waldstetten, Bettringen, die Gemeinden an der L1075 nach Göppingen und L1159 über Rechberg nach Donzdorf sind vom ausgelösten Verkehr betroffen. Sind die besagten Mitbürger ausreichend über die Konsequenzen unterrichtet und wie werden sie in der Planung berücksichtigt?</p> <p>Erwarteter Zustand Eine weitere Zunahme der Verkehrsbelastung, mit allen bekannten Begleiterscheinungen, ist bei einer 3. Erweiterung des Gebiets zu erwarten. Insbesondere dann, wenn die angesiedelten Betriebe weiteren Liefer- und Schwerlastverkehr auslösen. Das beauftragte Gutachten zum erwarteten Verkehr, beispielsweise durch Ansiedlung einer Backfabrik, geht von bis zu 850 Fahrzeugen mit bis zu 200 Lkw mehr pro Tag aus. Was für eine enorme Mehrbelastung für die Anwohner! Welche nachvollziehbaren objektiven Kriterien sprechen für die Standortwahl?</p> <p>Widerspruch Der Ortsvorsteher und der Gemeinderat werden nicht müde, auf die Verkehrsbelastung hinzuweisen. Es kann also nur im Interesse der Bürger sein, mit aller Entschiedenheit gegen eine weitere Verkehrsbelastung für Straßdorf und die betroffenen Gebiete vorzugehen. Der Nutzen einer 3. Erweiterung des Gewerbegebiets, in dem Stil wie es in der 2. Erweiterung erfolgt ist, rechtfertigt in keiner Weise die zusätzliche Belastung der Bevölkerung. Es dürfen der Bevölkerung weder finanziell (Straßen-, Infrastruktur- und Folgekosten), noch gesundheitlich (Lärm, Verkehrsdichte) weiteren Nachteile zugemutet werden. Es wurde ein Verkehrsgutachten eingeholt, das sich mit der erwarteten Anzahl von Fahrzeugen befasst, und</p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Es wird auf die ergänzte Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Dort wird ein Verkehrsaufkommen von ca. 200 bis 850 Kfz-Fahrten (Hin- und Rückfahrt zum Gewerbe) pro Werktag prognostiziert. Dies entspricht dann ca. 100 bis maximal 425 zusätzlichen Fahrzeugen pro Werktag.</p> <p>Es wird auf die Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird auf die ergänzte Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Die Planungsgruppe SSW GmbH aus Ludwigsburg wurde von der Stadt Schwäbisch Gmünd aufgefordert, im Rahmen einer fachtechnischen</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>untersucht, ob die Straßen dafür geeignet sind. Das Fazit ist, dass die Straßen für den zusätzlichen Verkehr geeignet sind.</p> <p>Das Gutachten geht in keiner Weise auf die erwarteten Beeinträchtigungen für die Bevölkerung in. Im Gutachten fehlen wesentliche Untersuchungen, die für einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess nötig sind.</p> <p>Die erwarteten Hauptverkehrszeiten, was insbesondere bei einer Backfabrik entscheidend ist, werden nicht dargestellt. Die Anzahl der erwarteten Lkw, die zusätzlich einen Übernachtungsplatz im Ort suchen fehlt komplett. Die Anzahl der erwarteten Lkw, die nicht auf dem Firmengelände parken können und das Gebiet zusätzlich belasten, ist nicht beleuchtet.</p>	<p>Stellungnahme die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Gebietsweiterung zu überprüfen.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass die Annahme, der Verkehr habe im Stadtteil Straßdorf in den zurückliegenden Jahren erheblich zugenommen, nicht zutrifft. Die in alternativen Szenarien durchgeführte Abschätzung des prognostischen Verkehrsaufkommens hat gezeigt, dass maximal mit ca. 850 Kfz/24h (Summe Ziel- und Quellverkehr, Werktags) gerechnet werden muss. Für die erforderliche Abwägung der Auswirkungen wurde bewusst die Verkehrsmengenverteilung auf Grundlage des "Worst-Case-Szenarios" dargestellt. Die Prognose der Verkehrsmengen eines Backbetriebes einschließlich Filiale mit Cafe bewegt sich insbesondere beim Anteil des Güterschwerverkehrs deutlich unterhalb der Werte des Worst-Case-Szenarios. Vor diesem Hintergrund bilden die hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen ermittelten zusätzlichen Verkehrsbelastungen der einzelnen Streckenabschnitte das Maximalszenario ab.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte entsprechend eines Gewerbegebiets sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist eine detaillierte Ermittlung nutzungsspezifischer Hauptverkehrszeiten und lärmrelevanter Tag und Nachtanteile potenzieller gewerblicher Betriebe nicht möglich. Wie bereits erläutert, sind die immissionsschutzrechtlichen Aspekte zudem nicht Bestandteil der verkehrlichen Stellungnahme und ohnehin im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Güterschwerverkehrsaufkommen im Szenario "Backbetrieb" deutlich geringer ist, als im "Worst-Case-Szenario".</p> <p>Die prognostische Ermittlung von LKW, die aufgrund potenzieller Gewerbebetriebe einen Übernachtungsplatz benötigen, ist ohne betriebsspezifische Angaben nicht möglich. Die Annahme, dass die geplante 3. Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes indirekt zusätzliche Schwerverkehre auslöst und weitere Übernachtungen von Fernfahrern zu erwarten sind, die mit dem neuen Gebiet selbst nichts zu tun haben, ist unbegründet und trifft nicht zu.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Die Straße Auf der Höhe wird im Gutachten fälschlicherweise als Gewerbeanschließungsstraße titulierte. Es handelt sich jedoch um eine allgemeine Durchgangsstraße, an der zahlreiche Gewerbegebiete angesiedelt werden. Die Leistungsfähigkeit der Straße wird im Gutachten „ohne vertiefende Untersuchungen“ als gegeben vorausgesetzt. Wie die Ausführungen oben belegen ist dies bei weiterer Gewerbeansiedlung und vollständiger Bebauung von Straßdorf-Süd keinesfalls als gegeben anzusehen. Eine detaillierte Betrachtung ist erforderlich und das Gutachten ist zu ergänzen; da eine fundierte Abwägung nur unter Betracht der vollständigen Faktenlage möglich ist. Eine Planung ohne diese Tatsachen wäre fahrlässig und die Konsequenzen möglicherweise erheblich.</p>	<p>Grundsätzlich haben Betriebe dafür Sorge zu tragen, dass der nutzungsspezifische Bedarf an Stellplätzen auf dem Betriebsgelände zur Verfügung steht. Jedoch zeigt die Realität, dass trotz des betrieblichen Angebots in Abhängigkeit der Gebietsstruktur ein ergänzendes öffentliches Stellplatzangebot durchaus sinnvoll ist, damit ein eventueller Parkdruck in angrenzende Bereiche vermieden werden kann. Im Rahmen der anstehenden Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass entsprechend der jeweiligen spezifischen Nutzungen ausreichende Stellplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Behauptung, dass es sich bei der Straße "Auf der Höhe" um eine "allgemeine Durchgangsstraße" handelt und die Einstufung als "Gewerbeanschließungsstraße" sachlich falsch sei, kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Straße "Auf der Höhe" handelt es sich - im Gegensatz zu den Ortsdurchfahrten der Landesstraßen L 1075 / L 1159 und der Kreisstraße K 3275 - um keine klassifizierte Straße. Die Straße "Auf der Höhe" hat keine regionale oder überörtliche Verkehrsbedeutung. Entsprechend der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) handelt es sich zweifelsfrei um eine Gewerbestraße (Ziffer 5.2.9), die die unmittelbar angrenzenden Gewerbegrundstücke erschließt. Darüber hinaus stellt die Straße "Auf der Höhe" auch eine Quervernetzung zwischen der K 3275 und der L 1159 dar, die eine gezielte Lenkung und Verteilung örtlicher Ziel- und Quellverkehre ermöglicht und zur Vermeidung von innerörtlichen Umwegfahrten beiträgt.</p> <p>Die Verkehrsentwicklung der zurückliegenden Jahre hat gezeigt, dass das Verkehrsaufkommen im Stadtteil Straßdorf trotz Bevölkerungswachstum und entsprechender Entwicklung von Baugebieten nicht bzw. nur begrenzt zugenommen hat. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass die Bemühungen zur Stärkung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes und die Maßnahmen zur Ertüchtigung des überregionalen Verkehrsnetzes sowie die Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in zahlreichen Ortsdurchfahrten zumindest dazu beigetragen haben, die Verkehrszunahme zu begrenzen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Eine Erweiterung mit der geplanten Ansiedlung einer Backfabrik wäre nur dann gerechtfertigt, wenn erwiesenermaßen neue Arbeitsplätze für die ortsansässige Bevölkerung entstehen, so dass mit keinem großen Pendleraufkommen zu rechnen ist. Auf Grund der erheblichen Vorbelastung des Gebietes mit zugehörigem Verkehr ist jegliche Mehrbelastung durch Gewerbe mit hohem Liefer- und Verkehrsaufkommen auszuschließen.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Verkehrsprognose wurden keine reduzierenden Ansätze (Veränderung der Verkehrsmittelwahl "Modal Split", Veränderung der Belegungsdichte Wohneinheiten, etc.) berücksichtigt. Vielmehr wurde für die Abwägung der verkehrlichen Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz das "Maximalszenario" für das Gebiet der 3. Erweiterung herangezogen. Darin sind jedoch noch nicht die freien Bauplätze im Baugebiet "Straßdorf-Süd 2. Erweiterung" enthalten. Diese freien Grundstücke ergeben zusammen ein noch verfügbares Nettobauland von ca. 1,46 ha. Im Analogieschluss zum Baugebiet der 3. Erweiterung (1,33 ha) ergibt sich für diese Grundstücksflächen ein prognostisches Verkehrsaufkommen von ca. 220 Kfz/24 bis max. 950 Kfz/24h (Summe Ziel- und Quellverkehrsaufkommen, Werktag). Da davon auszugehen ist, dass nicht alle Grundstücke nutzungsspezifisch dem Maximalszenario zugeordnet werden können, wird eine weitere Kumulierung von Maximalszenarien nicht vorgenommen. Vor diesem Hintergrund wird unter der Annahme eines eher mittleren Prognoseansatzes für die bereits planungsrechtlich festgesetzten und noch nicht bebauten Grundstücke von einem Verkehrsaufkommen von rund 300 bis 600 Kfz/24h (Summe ZV und QV) ausgegangen. Für die einzelnen Straßenquerschnitte des örtlichen Hauptverkehrsnetzes ergeben sich unter Berücksichtigung sowohl der noch freien Bauplätze im Gebiet der 2. Erweiterung als auch der geplanten 3. Erweiterung Zunahmen je nach Straßenquerschnitt von ca. + 100 bis + 850 Kfz/24h bzw. ca. +3 bis +13%. Während den maßgebenden Spitzenstunden ist mit überschlägig je nach Querschnitt ca. +10 bis +85 Kfz/Hmax zu rechnen. Diese Zusatzbelastungen können aufgrund der bestehenden Verkehrsdimensionierung des Verkehrsnetzes aufgenommen werden. Eine detaillierte Überprüfung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Knotenpunkte ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>Es ist geplant neue Arbeitsplätze zu schaffen. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes ist, Flächen für das örtliche Gewerbe bereitzustellen. Die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze geht dabei mit diesem Ziel einher.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Keinesfalls ist eine Erweiterung gerechtfertigt, wenn es sich um die Umsiedlung eines Betriebes innerhalb der Kommune handelt.</p> <p>Der Wunsch eines Betriebes, sich weiterzuentwickeln, ohne neue Arbeitsplätze zu schaffen rechtfertigt es nicht, eine ganze Gemeinde erheblichen Belastungen auszusetzen, Schul- und Kindergartenwege unsicherer zu machen und die neue Ortsmitte weiter zu belasten. Im Plangebiet müssen ohnehin neue Flächen ausgewiesen werden. Dies ist ohne weiteres auch an anderen Stellen möglich, an denen die Auswirkungen durch einen Betrieb mit Industriecharakter weit weniger störend ist, nämlich mit direkter Anbindung an das Straßennetz, wo keine Ortschaften und die komplette Stadt Schwäbisch Gmünd auf der Süd-Nord-Achse durchquert werden müssen.</p> <p>Durch bloße Drohung mit Abwanderung eines Gewerbetreibenden darf sich eine Kommune nicht erpressen lassen. Reisende soll man nicht aufhalten und es gibt eine hohe Nachfrage anderer Gewerbetreibender nach Flächen. So ist es zumindest in der Begründung nachzulesen. Einige davon werden bestimmt auch tatsächlich neue Arbeitsplätze schaffen und den Ort und die umliegenden Gemeinden weniger belasten.</p> <p>Bilder, Dokumentation, Quellen zum aktuellen Zustand im örtlichen Gewerbegebiet:</p> 	<p>Das Plangebiet schließt an das bestehende Gewerbegebiet an und ist somit als Erweiterungsfläche für ein Gewerbegebiet städtebaulich geeignet. Durch den Anschluss an die bestehenden Erschließungsstraßen und die komplett vorliegende Infrastruktur kann die Inanspruchnahme des Flächenumfangs auf die Gewerbefläche mit Eingrünung begrenzt werden. Die Planungshoheit liegt hier bei der Gemeinde.</p> <p>Im Verlauf der Einhornstraße und der Donzdorfer Straße sowie in der Alemannen- und Wallenstraße sind mehrere Querungshilfen unter anderem in Form von Zebrastreifen und Ampeln vorhanden. Diese sind zu nutzen und ermöglichen auch weiterhin einen sicheren Schul- und Kindergartenweg.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		 <p data-bbox="562 850 1319 938">Aus diesen Gründen widerspreche ich gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p>	
13	Bürger 13 Anlage 7.13	<p data-bbox="562 975 1319 1214">Sehr geehrte Damen und Herren, der Ortschaftsrat, hat schon in den 70er Jahren beschlossen, dass die Sicht von Stuttgart kommend zur alten Kirche (aus dem 12. Jahrhundert) frei bleiben muss. Dasselbe haben wir Ortschaftsräte auch für dieses Gebiet südlich von Straßdorf beschlossen und zum endgültigen Abschluss erklärt. Nachzulesen in den Protokollen. Somit darf es in dieser Form nicht bebaut werden. War selbst über 20 Jahre im Ortschaftsrat und konnte einiges für Straßdorf mitgestalten. Es muss hier bis zum Wald frei bleiben.</p>	<p data-bbox="1346 1007 2067 1246">Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Seit dem Verfahren für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd sind über 25 Jahre vergangen. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn sich in dieser Zeitspanne die Ziele der Gemeinde geändert haben. Die Sichtachse von Rechberg kommend bleibt weiterhin erhalten. Parallel zur Straße wurde ein breiter Grünstreifen festgesetzt, der die Sicht freihält. Des Weiteren entspricht die zulässige Höhe bei der 3. Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd die des angrenzenden Gewerbegebiets.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
14	Bürger 14 Anlage 7.14	<p>Hiermit erhebe ich erneut Einwende gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstettenim Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 12 D V, „Straßdorf Süd 3. Erweiterung</p> <p>Sowie der örtlichen Bauvorschriften Nr. A 12 D V „Straßdorf Süd 3. Erweiterung“, Gemarkung Straßdorf, sowie gegen den Sitzungsbeschluss.</p> <p>Ein Abwägungsprozess hat bislang erkennbar nicht stattgefunden. Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf meine Einwände vom 30.03.2021 welche uneingeschränkt weiterhin ihre Gültigkeit haben.</p> <p>Insgesamt sind 13 Einwendungen mit rund 80 Seiten von der Bürgerschaft zur Erweiterung Straßdorf Süd 3 eingereicht worden. Überwiegend wurden Einwände von berechtigtem Interesse der Bürger, die nicht im Sinne der Stadt waren, mit dem Vermerk „zur Kenntnis genommen“ versehen. Ein vorgeschriebener Abwägungsprozess hat nicht stattgefunden.</p> <p>Städteplanung Unter dem Gesichtspunkt der Städteplanung, wenn unmittelbar in der Orts Ein/Ausfahrt ein Industriebau mit derartigen Ausmaßen errichtet werden soll, ist es eine nicht wieder gutzumachende Verschandelung des Landschaftsbilds von Straßdorf.</p> <p>Bereits 1994 sagte der 1. Bürgermeister Ruppel zur der 1. Erweiterung Straßdorf-Süd: „Dieser Grünordnungsplan wurde den Festsetzungen über Pflanzbindungen und Pflanzgebote zugrunde gelegt. In ihm wurde hinsichtlich der Grünordnungsplanung sorgfältige Abwägung vorgenommen.</p> <p>Im Rahmen dieser Abwägung ist eine Bewertung des naturräumlichen Eingriffs erforderlich. Hierzu gehört auch z. B. das Landschaftsbild, welches hier aufgrund der Ortsrandlage des Baugebiets stärker tangiert ist.</p>	<p>Es wird auf die Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Dieser Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Ein Industriebetrieb ist dort nicht zulässig. Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Seit dem Verfahren für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd sind über 25 Jahre vergangen. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn sich in dieser Zeitspanne die Ziele der Gemeinde geändert haben. Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Zu berücksichtigen ist, daß sich das Baugebiet in exponierter Ortsrandlage befindet und somit aufgrund der Ausstrahlungswirkung besonders Rücksicht zu nehmen ist."</p> <p>Die exponierte Ortsrandlage hat heute aus städteplanerischer Sicht noch ihre volle Gültigkeit, den zutreffenden Aussagen des 1. Bürgermeister Ruppel aus dem Jahre 1994 ist nichts hinzuzusetzen. Das jetzt von OB Arnold durchgepeitschte Vorhaben, ist ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die gesamte Stadt.</p> <p>Abgeschlossene Baugebietsgrenze, unter Ausschluss von § 34 BauGB</p> <p>Wie schon mehrfach darauf hingewiesen wurde, ist das Baugebiet Straßdorf-Süd 1. Erweiterung mit einem 10m breiten Pflanzgebot zur freien Fläche hin in südwestlicher Richtung endgültig abgeschlossen.</p> <p>Dass in südwestlicher Richtung eine Erweiterung ausgeschlossen war ergeht allein schon aus der Tatsache, dass von der Stadt bei welcher die Planhoheit lag, ganz bewusst zum endgültigen Abschluss des Baugebiets Straßdorf Süd 1. Erweiterung in südwestlicher Richtung das 10m Breite Pflanzgebiet gewählt wurde.</p> <p>Mit dieser Abgrenzung, wollte die Stadt bewusst verhindern, das der damalige Eigentümer der Freifläche dieses Privat als Bauland verkauft und sich § 34 BauGB, die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für sich in Anspruch nimmt. Was zur Folge gehabt hätte, dass ohne das Zutun der Stadt die Freifläche hätte bebaut werden können. Hierzu verweise ich auf die Aussage des Ortsvorstehers Werner Nußbaum vom 23.08.2021 (Anlage 1)</p> <p>Die Kehrtwende der Stadt, da sie unter einem mysteriösen Tauschgeschäft im Jahre 2013 nun selbst Eigentümerin des Grundstücks geworden ist, ändert nichts daran, was sie selbst zuvor mit aller Kraft verhindert hat, dass die Fläche bebaut werden kann, so muss sie jetzt sich an ihre eigenen Vorgaben halten.</p> <p>In zahlreichen Veröffentlichungen und Protokollen ist nachzulesen, dass eine Erweiterung des Baugebiets Straßdorf Süd 1 immer nur in östlicher Richtung zur Alemannenstraße hin geplant war. Darüber hinaus spricht auch die</p>	<p>Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden.</p> <p>Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.</p> <p>Seit dem Verfahren für das Gewerbegebiet Straßdorf Süd sind über 25 Jahre vergangen. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn sich in dieser Zeitspanne die Ziele der Gemeinde geändert haben.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden.</p> <p>Die südliche Grenze stellt der landwirtschaftliche Weg auf Flurstück 1009/1 dar, dieser lineare Abschluss bleibt erhalten.</p> <p>Richtigstellung: § 34 Baugesetzbuch kann hier nicht angewendet werden.</p> <p>Anlage 1 siehe weiter unten.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Tatsache, dass in südwestlicher Richtung ein 10 m breites Platzgebot besteht und in der gegenüberliegende, Richtung zur Alemanenstraße hin, weil dort die Erweiterung weitergeführt werden sollte, was nachvollziehbar einen Sinn ergibt auf ein Pflanzgebot verzichtet wurde.</p> <p>Aktenvermerk Im Aktenvermerk vom 18.02.1994 (Anlage 2) heißt es, „ Durch die geplante Bebauungsplanerweiterung wird der südliche Abschluss des Ortsrandes von Straßdorf endgültig definiert, wobei der Waldabstand nach Süden ca. 90 m beträgt“ Dieser Abschluss wurde mit dem Pflanzgebot 4 was auch in südwestlicher Richtung gilt unwiderruflich festgelegt.</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Bürger Die frühzeitige Beteiligung der Bürger nimmt inzwischen groteske Züge an. Bereits mit dem Schreiben vom 27.11.2018 welches nahezu von allen im Gewebegebiet 1. Erweiterung angesiedelten Eigentümer unterzeichnet ist und sie damit erklärt haben, dass sie sich gegen die Ansiedlung einer Großbäckerei im Gewerbegebiet begründet entgegenstellen. (s. Anlage 2) Das Schreiben wurde am 29.11.2018 von [REDACTED] an Herrn Ortsvorsteher Werner Nussbaum persönlich übergeben und diente der Information und der Willensbildung des gesamten Ortschaftsrats.</p> <p>Wie jetzt bekannt wurde, wurde das Schreiben von der Stadt an die maßgebliche Entscheidungsgremien, den Ortschaftsrat und Gemeinderat zu dessen Meinungsbildung nicht weiter geleitet.</p> <p>Diese Vorgehensweise hat bereits einen strafrechtlichen Charakter der Unterschlagung. Die Stadt versucht mit allen Mitteln, ihre Interessen durchzusetzen und versucht wissentlich den Ortschafts- und Gemeinderat zu manipulieren.</p>	<p>Anlage 2 siehe weiter unten.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 13.05.2020 gefasst. Dieses Schreiben ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangen. Aufgrund des Schreibens an die Vertreter der Stadtverwaltung fand ein Gespräch statt und es gab ein Antwortschreiben des Oberbürgermeisters. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p>

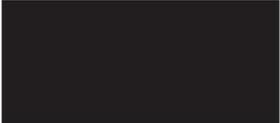
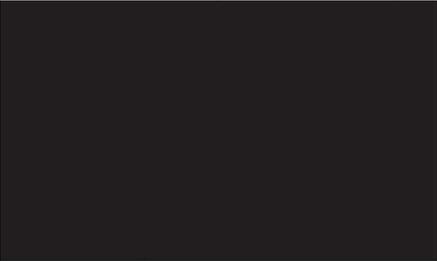
NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Bürgeranhörung Die betroffenen Bürger baten durch [REDACTED] den Ortsvorsteher Werner Nussbaum darum, am 20.07.2021 die Interessen der angesiedelten Eigentümer in einem kurzen Statement bekannt zugeben. Eine Bürgeranhörung wurde vom Ortsvorsteher Werner Nußbaum mit der Begründung dass es dies noch nie gab, abgelehnt. Nachweislich muss sich hier der Ortsvorsteher Werner Nussbaum der Lüge bezichtigen lassen.</p> <p>Zum Bebauungsplan Straßdorf Süd 1 Erweiterung, fand am Mittwoch, den 12. Jan 1994, von 18.00 bis 19.00 Uhr im Bezirksamt Stradorf, Donzdorfer Straße 16, eine vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.</p> <p>Anzumerken ist, das derzeit bereits Ortsvorsteher Werner Nussbaum in Amt und Würden war und somit von dieser Anhörung gewusst haben muss.</p> <p>Kuhhandel Mit dem Grundstück geht seit jeher eine Schacherei, Kuhhandel, Sumpf und Filz einher. Der ehemalige Eigentümer des betr. Grundstücks, [REDACTED], war zur Zeit der Erschließung von Straßdorf Süd 1. Erweiterung, [REDACTED] und somit in seiner Funktion in die Entscheidungen zum Baugebiet Straßdorf Süd 1. Erweiterung, involviert. Dass er das Grundstück erst kurz vor der Erschließung erworben hat und dann nur unter den Bedingungen einen höheren Preis als den üblichen verkaufen wollte, lässt den Verdacht der Spekulation aufkommen. Zunächst war geplant das Grundstück im Jahre 2000 an einen Viehhändler zu dessen Ansiedlung zu veräußern. Welches aus mehreren Gründen jedoch verhindert werden konnte. 2013 wurde mit einem Kuhhandel dann ein Tauschgeschäft, Grundstück gegen Wald an die Stadt übertragen. Hier liegt der Verdacht nahe, dass offiziell keine Beträge fließen sollten und [REDACTED] doch noch zu seinem Reibach kommt. Der Kuhhandel um das Grundstück hört nicht auf. Zunächst war der Ortschaftsrat von Straßdorf gegen die Bebauung des Grundstücks. In dem die Stadt durch OB Arnold den Bau eines Kreisverkehrs an der Ortseinfahrt von Straßdorf in Aussicht stellte, willigte der Ortschaftsrat durch einen Kuhhandel in eine Bebauung ein.</p>	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Wobei, bei den leeren Kassen der Stadt es in Frage steht, ob überhaupt je dieser Kreisverkehr gebaut wird.</p> <p>Durch das dubiose Tauschgeschäft Wald gegen Wiese, ist zu vermuten, dass hier ein wesentlich höherer m² - Preis wie sonst üblich anzusetzen ist. Handelt es sich durch den Kuhhandel um eine subventionierte Fläche zu Gunsten der Firma Schmid-Kuhn und sollte sich der Verdacht bestätigen, wird dies strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.</p> <p>Ansiedlung der Firma Schmid-Kuhn Bei der Ansiedlung der Firma Schmid-Kuhn stellt sich die Frage, was ist der Unterschied zwischen Handwerks-Bäcker und industrieller Bäckerei. Bei bereits 32 Filialen im Raum Schwäbisch Gmünd und mit der Absicht einer Expatriierung im gleichen Masse im Raum Göppingen, handelt es sich bei der Firma Schmid-Kuhn eindeutig um einen Industriebetrieb.</p> <p>Industrie- und Gewerbegebiete sind vollkommen unterschiedlich Industrie oder Gewerbe ist ein großer Unterschied; in der Baunutzungsverordnung steht: §8 Abs.1 Baunutzungsverordnung: Gewerbegebiete: (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Was auf eine Großbäckerei mit rund um die Uhr an 365 Tagen Betrieb, definitiv nicht zutrifft. §9 Abs.1 Baunutzungsverordnung: Industriegebiete: (1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. (Quelle: Justizministerium) „Vom Gewerbegebiet im eigentlichen Sinne unterscheidet sich ein Industriegebiet durch die Ansiedlung von Betrieben, die ein ortsunübliches Maß an Umweltbelastung (wie Lärm, Staub, Geruch) produzieren, und darum von Wohngebieten ferngehalten werden sollen. Es ist von Wohn- und Mischgebieten (gemischte Nutzung) ausreichend abgetrennt, für Schwerverkehr und andere Infrastruktur erschlossen (z. B. Gleisanschluss), Energie, Entsorgung und mit speziellen Umweltauflagen</p>	<p>Es handelt sich bei einer Bäckerei in der geplanten Größenordnung um einen Betrieb, der in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Von Seiten der Gewerbeaufsicht des Landratsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Ansiedlung eines Bäckereibetriebes im Gewerbegebiet. Es wird auf Anlage 6.1 verwiesen.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Im Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>belegt. Industriegebiete können — örtlich bedingt — noch weiteren Einschränkungen oder Erlaubnissen unterliegen..." (Quelle: Wikipedia Deutschland 03.04.2013)</p> <p>Lauter In Industriegebieten dürfen die Betriebe deutlich mehr Lärm machen - 70 dB(A) tags wie nachts statt 65 bzw. 50 dB(A) im Gewerbegebiet (10 dB werden als doppelt so laut wahrgenommen!). Dabei sind dies stets gemittelte Werte, einzelne Geräusche können noch wesentlich lauter sein.</p> <p>Schädlicher Emissionen sind der Hauptgrund, warum Betriebe nicht ins Gewerbegebiet dürfen, sondern ein Industriegebiet brauchen. Sie sind nicht nur lauter, sondern können auch Luftschadstoffe und Gestank freisetzen. Lärm, Schadstoffe, Gestank und Verkehr sind nicht nur gefährlich für uns. Sondern auch schlecht für die Umwelt und Landwirtschaft (einschließlich dem Obst und Gemüse im Garten).</p> <p>Mehr Verkehr Was immer auch im Industriegebiet produziert, verpackt oder gelagert wird: Güter müssen hin und wieder weg bewegt werden, mit dem LKW, auf unseren Straßen. Das bedeutet mehr Lärm, Abgase und Gefahr.</p>	<p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Im Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Im Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p>Es wird auf die Anlage 2 zur Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Demnach ist das bestehende Hauptverkehrsnetz unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit durchaus in der Lage, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Gegen die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Straßdorf Süd bestehen aus verkehrsplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Auch Nachts Im Industriegebiet gelten nicht nur höhere Emissionsgrenzwerte, es ist vor allem auch ein 24-Stunden-Betrieb möglich - und das 365 Tage im Jahr! Lärm und LKW-Verkehr kennen hier keine Nachtruhe. Deshalb sind Industriegebiete nachts auch meist hell erleuchtet, was nicht nur für direkte Anwohner/innen eine zusätzliche Belastung darstellt. Aus alledem kann eine Ansiedlung eines Industriellen Großbäckerei daher nur in einem Industriegebiet erfolgen. Von einer Großbäckerei die sieben Tage die Woche und an 365 Tagen im Jahr arbeitet, ist nach Menschlichem ermessem mehr Lärm, besonders bei Nacht, mehr Immission durch Geruchsbelästigung und durch die Größe mehr Verkehr zu erwarten. Würde man all das vorgenanntes vernachlässigen und eine Ansiedlung im eingeschränkten Gewerbegebiet Straßdorf-Süd erlauben, hätte dies fatale folgen für die dort angesiedelte Betriebe und Bewohner zufolge.</p> <p>Wertminderung Eine Großbäckerei mit Betrieb rund um die Uhr an 365 Tagen mit all den zu erwartenden Belästigungen, gehört nicht in ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Durch eigene Wahrnehmungen am jetzigen Standort des Backhaus Schmid-Kuhn im Lindenfeld ist festzustellen, dass von diesem Betrieb eine dauernd anhaltende erhebliche Geruchs- und Lärmbelästigung ausgeht. Hierdurch werden bereits angesiedelte Betriebe eine nicht hinnehmbare Wertminderung für ihre Grundstücke erleiden. Es wird zukünftig schwierig, diese zu veräußern und dann ist dies nur mit einer erheblichen finanziellen wertmindernden Einbuße verbunden. Schadensersatzansprüche in nicht unerheblichem Maße werden sich dann an die Stadt, bei der die Plan- und Genehmigungshoheit liegt, richten.</p> <p>Was nicht passt, wird passend gemacht. Eine Erweiterung bedeutet, dass das Bestehende unter den gleichen Voraussetzungen weitergeführt wird. Dies ist aber hier, für den Abschnitt 3, nicht der Fall. Es wird der schriftliche Teil zum Bebauungsplan in der Gestalt verändert, dass dies insbesondere was die Verkaufsfläche und der Umfang der Ware angeht allein auf die Firma Schmid-Kuhn zugeschnitten ist.</p>	<p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Im Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p>Im Rahmen dieses Bebauungsplanes ist vorgesehen ein Gewerbegebiet und kein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen. Das Plangebiet grenzt nicht an ein eingeschränktes Gewerbegebiet an. Zu den bestehenden Gewerbebetrieben wird durch eine entsprechende Eingrünung der Fläche ein möglichst großer Abstand eingehalten. Aufgrund dessen ist nicht davon auszugehen, dass es einen Werteverfall der benachbarten Immobilien gibt. Zudem sind die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Auch wenn es sich um eine Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd handelt, wird ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt. Die einzelnen Festsetzungen können somit für das Gewerbegebiet entsprechend festgeschrieben werden.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Im Textteil zum Bebauungsplan, Straßdorf Süd 1 1. Erweiterung heißt es noch unter 1.11 Art der baulichen Nutzung: „Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Der Verkauf von Waren auf untergeordneter Fläche in Handwerksbetrieben ist ausnahmsweise zulässig; dies gilt jedoch nicht für den Verkauf von Lebensmitteln.“</p> <p>In den Planungsrechtlichen Festsetzungen zur 3. Erweiterung heißt es jetzt 1.1 Art der Nutzung. „Innerhalb des GE sind Einzelhandelsnutzungen bis 200 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbetreibenden, wenn die vertriebene Ware in einem räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung steht, ausnahmsweise zulässig.“</p> <p>Wo zunächst der Verkauf von Lebensmitteln, wozu Backwaren zählen, ausdrücklich verboten war, soll nun es erlaubt werden. Hinzu kommt bei 200 m² Verkaufsfläche handelt es sich nicht nur um eine reine Ladentheke wo „Backwaren“ verkauft werden sollen. Die Firma Schmid-Kuhn beschränkt sich bei div. Filialen auf eine Fläche von 10 m². Bei 200 m² ist davon auszugehen, dass durch die Hintertür ein Gastronomiebetrieb (Cafe) was im angrenzenden Abschnitt 1 grundsätzlich untersagt ist, mit integriert werden soll.</p> <p>Die Bauplanung der Firma Schmid-Kuhn ist seit langem abgeschlossen, der Stadt liegen die Pläne konkret vor. Die Stadt versucht die Bürger und die entscheidenden Gremien zu täuschen.</p> <p>Da es sich bei der Erschließung um eine auf die Bedürfnisse der Firma Schmid-Kuhn zugeschnittene Vorteilsplanung handelt, welche zum Nachteil der bereits angesiedelten Betriebe führt. Der Stadt muss der Vorwurf gemacht werden, nicht mit offenen Karten zu spielen. Hätte die Stadt nichts zu verbergen, hätte sie längst bei einem derart massiven Widerstand gegen die Ansiedlung der Großbäckerei das Gespräch mit der Bürgerschaft gesucht und eine Bürgeranhörung durchgeführt, sowie die der Stadt seit langem vorliegenden Baupläne zur Einsicht offengelegt.</p> <p>Ich bitte um die Übersendung einer Eingangsbestätigung.</p>	<p>Bereits im Bebauungsplan Straßdorf-Süd 2. Erweiterung wurde auf den Ausschluss von Lebensmitteln verzichtet, um lokale Produzenten wie z.B. der Mosterei Seiz eine Vermarktung ihrer eigenen Produkte auf untergeordneter Fläche zu ermöglichen.</p> <p>Auch wenn eine Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn derzeit vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p>Aktennotiz: Besprechung mit Ortsvorsteher Werner Nussbaum 23.08.2021 16:30 Begegnungsstätte.</p> <p>Anwesend: </p> <p> fragt Herrn Nussbaum und legt ihm ein Plan des Gewebegebiets Straßdorf-Süd Erw. 1 vor.</p> <p>Was war die Veranlassung seinerseits für die Aussparung für die freie Fläche (1050/1) vom Baugebiet.</p> <p>Herr Nussbaum: Der dortige Eigentümer wollte nicht an die Stadt verkaufen, er wollte einen höheren Gewinn erzielen.</p> <p> warum wurde dann ein Streifen von 10m Pflanzgebot als Abgrenzung gezogen. Auf der anderen Seite beim Irdenkauf, Richtung Osten gab es gar kein Pflanzgebot.</p> <p>Herr Nussbaum: Die Stadt wollte mit aller Gewalt vermeiden und hat alles getan, dass der dortige Besitzer §34 nicht geltend machen kann.</p> <p>Mit „ § 34“ ist Zweifels ohne § 34 BauGB, Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemeint.</p> <p>Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Unterzeichnen vorgenannten Sachverhalt. </p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 13.05.2020 gefasst. Dieses Schreiben ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingegangen. Aufgrund des Schreibens an die Vertreter der Stadtverwaltung fand ein Gespräch statt und es gab ein Antwortschreiben des Oberbürgermeisters.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungsschritte sorgfältig durchgeführt. Diese wurden dem Ortschaftsrat Straßdorf und dem Bau- und Umweltausschuss zur Vorberatung sowie dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (Gemeinderatsdrucksache Nr. 134/2021).</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden. Die Planungshoheit liegt dabei bei der Gemeinde.</p> <p>An der Stelle des Plangebiets ist die Durchführung eines Vorhabens nach § 34 Baugesetzbuch nicht möglich.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p style="text-align: right;">Anlage 2</p> <p>Von den gewerbetreibenden Betrieben des Gewerbegebiets Straßdorf Süd 1 [REDACTED] Auf der Höhe 18 73529 Schwäbisch Gmünd-Straßdorf</p> <p>An die Stadt Schwäbisch Gmünd, Hr. Groll Ortsvorsteher Hr. Nussbaum</p> <p style="text-align: right;">Straßdorf, 27.11.2018</p> <p>Sehr geehrter Herr Groll, Herr Nussbaum,</p> <p>wir, die gewerbetreibenden Betriebe des Gewerbegebiets Straßdorf Süd 1 haben mitbekommen, dass es einen Interessenten für die Ansiedelung auf dem Flurstück 1050/1 gibt. Es soll sich um die Großbäckerei Schmid-Kuhn handeln.</p> <p>Wir haben große Bedenken und Einwände gegen die Ansiedelung eines solchen Betriebs in diesem Gewerbegebiet. Aufgrund der Situation, dass wir hier nicht nur arbeiten, sondern auch wohnen, entsteht hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebens-, Arbeits- und Wohnqualität.</p> <p>Folgende Einwände und Bedenken wollen wir u.a. vor bringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Eine Erweiterung des Gewerbegebiets auf das Flurstück 1050/1 ist nicht zulässig</u> <p>Laut dem Beschluss Gemeinderatsdrucksache-Nr. 89 / 1994 steht wörtlich geschrieben:</p> <p>„Durch die geplante Bebauungsplanerweiterung wird der südliche Abschluß des Ortsrandes von Straßdorf endgültig definiert“. Weiter steht geschrieben: „Bei der jetzt geplanten 1. Erweiterung des Gewerbegebiets „Straßdorf Süd“ handelt es sich zunächst um den ersten Teil. Weitere Erweiterungen sind nach Osten hin langfristig vorgesehen“</p> <p>Anlage: Bebauungsplan Nr. A12 DII, Straßdorf Süd 1. Erweiterung, Stadtplanungsamt 28.02.1994.</p> <p>Von der Wirtschaftsförderung der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde bei der Vermarktung der Grundstücke auch immer an die ansässigen Gewerbetreibende</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ wurde am 29.09.1994 rechtskräftig. In den Festsetzungen, der Begründung und dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes Nr. A 12 DII „Straßdorf Süd – 1. Erweiterung“ sind keine Aussagen getroffen, die eine Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Donzdorfer Straße ausschließen. Ein Pflanzgebot, welches Festsetzungen zur freien Landschaft beinhaltet, schließt eine Entwicklung im Bereich der freien Landschaft nicht aus und kann auch mit einem neuen Bebauungsplan angepasst werden. Die Planungshoheit liegt dabei bei der Gemeinde.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>kommuniziert, dass es sich bei dem Flurstück 1050/1 um einen schutzbedürftigen Bereich / Grünzone handelt, welches nicht als zukünftiges Gewerbegebiet ausgewiesen würde, um u.a. den Blick auf den Rechberg nicht zu verbauen. Das auferlegte Pflanzgebot, sowie die 10m des nicht bebaubaren Bereichs bis zur Grenze an den Randgrundstücken (z.B. Flurstück 1055/15) unterstreicht diese Aussage.</p> <p>Die ansässigen Gewerbetreibende haben diese Auflagen akzeptiert und sich deshalb bewusst auch für diesen Standort entschieden.</p> <p>- Auszug auf dem Bebauungsplan Nr A12 DII über die bauliche Nutzung:</p> <p>Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Der Verkauf von Waren auf untergeordneten Flächen in Handwerksbetrieben ist ausnahmsweise zulässig; die gilt jedoch nicht für den Verkauf von Lebensmitteln. Der Verkauf von Lebensmittel in diesem Gewerbegebiet ist somit nicht zulässig. Schon gar nicht eine Art Gastronomie in Form eines Café etc.</p> <p>Auszug aus der Gemeinderatsdrucksache Nr.: 298/2012 steht auch geschrieben: „Eingeschränktes Gewerbegebiet, setzt fest, dass nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören“</p> <p>Eine Großbäckerei, die vermutlich 24x7 im Schichtbetrieb arbeitet, mit Lärm und Geruchsimmission, sowie Nacht- und Wochenendbetrieb hat auf dem Flurstück 1050/1 bzw. im gesamten Gewerbegebiet Straßdorf Süd definitiv nichts verloren. Für solche Ansiedelungen ist ganz klar das Gewerbegebiet Gügling vorgesehen.</p> <p>Wir bitten um Stellungnahme von der Stadt Schwäbisch Gmünd bis zum 12.12.2018.</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Gmünd muss sich aber im klaren sein, dass wir uns weitere Schritte, auch rechtliche, vorbehalten und das geplante Vorhaben/Vorgehen einer juristischen Prüfung unterziehen werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Die ansässigen Gewerbetreibende des Gewerbegebiets Straßdorf Süd 1</p>	<p>Auch wenn es sich um eine Erweiterung des Gewerbegebiets Straßdorf Süd handelt, wird ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt. Die einzelnen Festsetzungen können somit für das Gewerbegebiet entsprechend festgeschrieben werden.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Es unterzeichnen die Eigentümer: Gewerbegebiet Straßdorf Süd 1</p> 	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Bürger 7.15-7.60 Anlage 7.15-7.60</p>	<p>Einwendung gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>als Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd, erhebe ich gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf folgende Einwendung:</p> <p>Mit einer noch höheren Verkehrsbelastung, gem. den Angaben im Bebauungsplan Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Ein derartiger Betrieb dieser Größe mit Industriecharakter muss in einem der großen Industriegebiete wie Gügling, Technikpark, Krähe oder Benzfeld angesiedelt werden. Die Standortwahl am Waldrand von Straßdorf ist falsch, ich widerrufe gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>Das Panorama der drei Kaiserberge und der freie Blick Richtung Albtrauf muss erhalten bleiben. Die Verschandelung der Landschaft würde das Ortsbild dauerhaft prägen. Innerhalb eines Wildtierkorridors und direkt neben einem Landschaftsschutzgebiet würde eine Großbäckerei entstehen. Ich spreche mich gegen eine Bebauung in dieser Form aus.</p>	<p>Es wird auf Anlage 2 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>In einem Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Wildtierkorridor wird im Umweltbericht betrachtet. Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors wird ausgeschlossen.</p> <p>In das Landschaftsschutzgebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Bürger 7.61 Anlage 7.61</p>	<p>Einwendung gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>als Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd, erhebe ich gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf folgende Einwendung:</p> <p>Mit einer noch höheren Verkehrsbelastung, gem. den Angaben im Bebauungsplan Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Ein derartiger Betrieb dieser Größe mit Industriecharakter muss in einem der großen Industriegebiete wie Gügling, Technikpark, Krähe oder Benzfeld angesiedelt werden. Die Standortwahl am Waldrand von Straßdorf ist falsch, ich widerrufe gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>Das Panorama der drei Kaiserberge und der freie Blick Richtung Albtrauf muss erhalten bleiben. Die Verschandelung der Landschaft würde das Ortsbild dauerhaft prägen. Innerhalb eines Wildtierkorridors und direkt neben einem Landschaftsschutzgebiet würde eine Großbäckerei entstehen. Ich spreche mich gegen eine Bebauung in dieser Form aus.</p>	<p>Es wird auf Anlage 2 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>In einem Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Wildtierkorridor wird im Umweltbericht betrachtet. Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors wird ausgeschlossen.</p> <p>In das Landschaftsschutzgebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen.</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Zusätzliche Anmerkung: Die Einhornstraße ist mit ihren Schlaglöchern eine Zumutung für Anlieger und Anreiner.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Bürger 7.62 Anlage 7.62</p>	<p>Einwendung gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>als Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd, erhebe ich gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf folgende Einwendung:</p> <p>Mit einer noch höheren Verkehrsbelastung, gem. den Angaben im Bebauungsplan Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Ein derartiger Betrieb dieser Größe mit Industriecharakter muss in einem der großen Industriegebiete wie Gügling, Technikpark, Krähe oder Benzfeld angesiedelt werden. Die Standortwahl am Waldrand von Straßdorf ist falsch, ich widerrufe gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>Das Panorama der drei Kaiserberge und der freie Blick Richtung Albtrauf muss erhalten bleiben. Die Verschandelung der Landschaft würde das Ortsbild dauerhaft prägen. Innerhalb eines Wildtierkorridors und direkt neben einem Landschaftsschutzgebiet würde eine Großbäckerei entstehen. Ich spreche mich gegen eine Bebauung in dieser Form aus.</p>	<p>Es wird auf Anlage 2 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan.</p> <p>In einem Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Wildtierkorridor wird im Umweltbericht betrachtet. Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Zusätzliche Anmerkung: Mit einer voraussichtlichen Verkehrs-, Lärm- und Geruchsbelästigung bin ich nicht einverstanden.</p>	<p>durch das Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors wird ausgeschlossen. In das Landschaftsschutzgebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>
	<p>Bürger 7.63 Anlage 7.63</p>	<p>Einwendung gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>als Einwohner der Stadt Schwäbisch Gmünd, erhebe ich gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf folgende Einwendung:</p> <p>Mit einer noch höheren Verkehrsbelastung, gem. den Angaben im Bebauungsplan Nr. A 12 DV "Straßdorf Süd 3. Erweiterung" bin ich nicht einverstanden.</p> <p>Ein derartiger Betrieb dieser Größe mit Industriecharakter muss in einem der großen Industriegebiete wie Gügling, Technikpark, Krähe oder Benzfeld angesiedelt werden. Die Standortwahl am Waldrand von Straßdorf ist falsch, ich widerrufe gegen den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. A 12 D V "Straßdorf Süd 3. Erweiterung", Gemarkung Straßdorf.</p> <p>Das Panorama der drei Kaiserberge und der freie Blick Richtung Albrauf muss erhalten bleiben. Die Verschandelung der Landschaft würde das Ortsbild dauerhaft prägen. Innerhalb eines Wildtierkorridors und direkt neben einem</p>	<p>Es wird auf Anlage 2 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. In einem Industriegebiet sind Betriebe anzusiedeln, die ein besonders hohes Potential besitzen, schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm, Geruch) zu emittieren. Darunter fallen hauptsächlich Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dies trifft nicht auf eine Bäckerei zu. Es wird auf Kapitel 1.5 der Begründung (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 5.2 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (Anlage 4 der Drucksache) verwiesen. Die festgesetzte zulässige maximale Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Gebäudehöhe des</p>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<p>Landschaftsschutzgebiet würde eine Großbäckerei entstehen. ich spreche mich gegen eine Bebauung in dieser Form aus.</p> <p>Zusätzliche Anmerkung: Mit einer voraussichtlichen Verkehrs-, Lärm- und Geruchsbelastung bin ich nicht einverstanden.</p>	<p>angrenzenden Gewerbegebiets. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass das Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Wildtierkorridor wird im Umweltbericht betrachtet. Der Wildtierkorridor wird nur randlich tangiert. Die grundsätzliche Funktion des Wildtierkorridors, die Durchwanderbarkeit von Tieren zum genetischen Austausch, bleibt durch das Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung des Wildtierkorridors wird ausgeschlossen.</p> <p>In das Landschaftsschutzgebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht eingegriffen.</p> <p>Auch wenn die Ansiedlung der Bäckerei Schmid-Kuhn vorgesehen ist, handelt es sich bei diesem Bebauungsplan weiterhin um einen Angebotsplan. Dieser setzt als Art der Nutzung ein Gewerbegebiet fest. Die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Richt- und Grenzwerte für ein Gewerbegebiet sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>